

EMPIRISCHE POLIZEIFORSCHUNG

Herausgegeben von

Thomas Feltes

Hans-Jürgen Kerner

Erich Rebscher

Band 3

Gerd-Ekkehard Hübner

Manfred Quedzuweit

Prognose anhand von Kriminalakten

Eine Auswertung von Akten der
Hamburger Kriminalpolizei



1992

FELIX VERLAG · HOLZKIRCHEN/OBB.

Gerd-Ekkehard Hübner/

Manfred Quedzuweit:

PROGNOSE ANHAND VON KRIMINALAKTEN

**Eine Auswertung von Akten der
Hamburger Kriminalpolizei**

Hübner, Gerd-Ekkehard; Quedzuweit, Manfred:
Prognose anhand von Kriminalakten.
Eine Auswertung von Akten der
Hamburger Kriminalpolizei
Holzkirchen/Obb.: Felix, 1992.
(Empirische Polizeiforschung; Bd. 3)
ISBN 3-927983-03-9
NE: GT

c 1992 by Felix-Verlag GbR, Eschenstr.9, D-8150 Holzkirchen/Obb.
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung: WB-Druck GmbH & Co Buchproduktions-KG, Rieden
Printed in Germany 1991
ISBN 3-927983-03-9

Thomas Feltes: Zur Einführung

Das Thema Prognose ist so alt wie die Kriminologie selbst. Schon immer interessierte es Praktiker wie Wissenschaftler, ob es möglich ist, zukünftiges straffälliges Verhalten vorzusagen. Angefangen von Lombrosos Schädelvermessungen über Genuntersuchungen, methodisch aufwendige soziologische Studien bis hin zu Langzeit- und Kohortenuntersuchungen dreht sich alles um die Frage: Gibt es Kriterien, anhand derer sich Kriminalität bzw. eine erneute Straffälligkeit vorherbestimmen läßt?

Prognostische Probleme bestimmen vor allem aber auch die alltägliche Strafrechtspraxis: Von der Strafaussetzung zur Bewährung über die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zur vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug und zur Sicherungsverwahrung gilt es, Entscheidungen darüber zu treffen, ob der Verurteilte wieder straffällig werden wird. Die Mittel, mit denen man sich der Prognosestellung zuwendet, sind dabei ebenso vielfältig wie sie im Ergebnis erfolglos sind. Angefangen von der im Alltagswissen begründeten und von jedem, der im System der Strafverfolgung tätig ist, fast täglich verlangten intuitiven, gefühlsmäßigen "Laienprognose" über die Anwendung sog. Prognosetabellen, die gutachterlich-wissenschaftlich begründete Einzelfallprognose bis hin zu hochtechnisierten und mathematisierten Computerberechnungen ist derzeit alles möglich und wird derzeit auch (fast) alles praktiziert.

Prognosen und prognostische Entscheidungen spielen in der Strafrechtspraxis eine große Rolle. Entsprechend sollte man erwarten, daß die Kriminologie - besonders wenn man sie als praxisbezogene Wissenschaft versteht - in der Lage ist, entsprechende und vor allem geeignete Methoden zur Verfügung zu stellen, um die Alltagsentscheidungen (die für die davon Betroffenen allerdings alles andere als alltägliche Entscheidungen sind) fundiert und vor allem mit der notwendigen Sicherheit treffen zu können. Wer die aktuellen Forschungen zur Frage der Rückfallprognose kennt, weiß, wie schwer sich die Kriminologie dabei tut und wie wenig zuverlässig selbst die aufwendigsten Prognoseverfahren sind. Man kann sogar soweit gehen zu behaupten, daß es ziemlich egal ist, ob der Praktiker seine Prognoseentscheidung mit Hilfe seiner eigenen Intuition trifft, oder ob er Prognosetabellen, Gutachter oder gar Computerprogramme zu Rate zieht. Im Ergebnis unterscheiden sich diese Methoden kaum voneinander: Man könnte wohl auch würfeln, anstatt diese zum Teil sehr aufwendigen Methoden anzuwenden.

Wohl auch aus diesem Grunde ist es trotz millionenschwerer Forschungsaufträge in den USA nicht gelungen, prognostisch einigermaßen richtige Aussagen darüber zu treffen, welche der zur Verurteilung anstehenden Straftäter in Zukunft eher viele und welche eher wenige Straftaten begehen werden. Man wollte diese Frage beantwortet haben, um nur noch (oder zumindest vorrangig) solche Täter in den Strafvollzug zu schicken, die ansonsten relativ viele Taten begehen würden. Auf diesem Wege wollte man die in den USA längst erschöpften Vollzugskapazitäten besser nutzen. Das Ergebnis zeigte allerdings, daß es selbst mit aufwendigsten Methoden nicht möglich ist, den weiteren Verlauf und vor allem die Intensität einer kriminellen Karriere einigermaßen zuverlässig zu bestimmen. Die "false positives" und die "false negatives", d.h. der Anteil der zu gut (Täter begeht mehr Straftaten als vorhergesagt) oder zu schlecht (Täter begeht weniger Straftaten) Prognostizierten ist so groß, daß es sich nicht lohnt, solche Prognosen durchzuführen oder die Strafvollzugsentscheidung daran auszurichten.

Die Frage nach den Kriterien, an denen eine Rückfallgefährdung festgemacht werden kann, ist zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beantworten. Dies wird auch bei der hier von Hübner und Quedzuweit vorgelegte Studie deutlich, die aus der Praxis entstanden ist, und die auch einen bedeutsamen wissenschaftlichen und möglicherweise sogar institutionskritischen Aspekt hat: Der von den Autoren in ihrer Arbeit geführte Nachweis, daß es anhand der polizeilichen Kriminalakten nicht möglich ist, Aussagen über die zukünftige kriminelle Entwicklung eines jugendlichen Straftäters zu treffen, paßt nicht nur zu dem gegenwärtigen kriminologischen Forschungsstand; er stützt auch die These, daß man im Zweifel eher weniger reagieren und registrieren sollte, wenn Jugendliche auffällig werden. In diesem Sinne ist die Studie von Hübner und Quedzuweit ein kleines, aber nicht zu übersehendes Mosaiksteinchen für das noch zu erstellende Gesamtbild der jugendlichen Delinquenz. Sie ist von Bedeutung vor allem für die Strafverfolgungspraxis: Akten oder auch Akteninhalte, die angelegt werden, ohne daß man sie in Zukunft benötigt, sind nicht nur deshalb überflüssig, weil sie aus datenschutzrechtlichen Gründen zweifelhaft sind; der Aufwand der Aktenerstellung und Aktenpflege ist auch ein bürokratisches Ärgernis und verschlingt letztendlich Mittel, die an anderer Stelle sinnvoller verwendet werden könnten.

Gerd-Ekkehard Hübner

Manfred Quedzuweit

Prognose anhand von Kriminalakten

Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei

Inhalt:

1. Einleitung	9
2. Rechtliche Betrachtung der Anlage und Aufbewahrung von Kriminalakten .	11
2.1 Kriminalakten als Teil der "Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen" (KpS)	11
2.2 Die Sammlung von Personaldateien als Eingriff in die Grundrechte ..	12
2.3 Rechtsgrundlage für die Anlage von Kriminalakten	13
2.3.1 Zweckbestimmung	14
2.3.2 Normenklarheit des § 81 b StPO	15
2.4 Verhältnis der Richtlinien der KpS zum Datenschutzgesetz	17
2.5 Datenerhebung für die Anlage von Kriminalakten	17
3. Zum Stand der Prognoseforschung	18
3.1 Notwendigkeit, Definition und Theorien	18
3.1.1 Zur Notwendigkeit von Kriminalprognosen	18
3.1.2 Definitionen und Erläuterungen	19
3.1.3 Theorie der Kriminalprognose	21
3.2 Methoden, Anwendungsbereiche und Kritik	22
3.2.1 Prognosemethoden	22
3.2.2 Anwendungsbereiche	23
3.2.3 Methodenkritik	24
3.3 Entwicklung und Forschung im Überblick	25
3.3.1 Entwicklung der Prognoseforschung	25
3.3.2 Forschungen zur Früh- und Rückfallprognose	26
3.3.3 Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung	29
3.4 Abschließende Bewertung	33
4. Methodisches Vorgehen zur Prognose bei der Erstanlage von Akten	35
4.1 Allgemeines	35
4.2 Zweckbestimmung der Prognose	35
4.3 Berechnung der Stichprobe	36
4.4 Differenzierungskriterien	36
4.5 Hypothesen	37

4.5.1 Vergleichsgruppenbildung	37
4.5.2 Hypothese zur Arbeitsstrukturierung	39
4.6 Analyse	39
5. Untersuchungsergebnisse	41
5.1 Extremgruppen ohne Alterseinteilung	41
5.1.1 Grunddaten	41
5.1.2 Wohnsitz	41
5.1.3 Schulausbildung	42
5.1.4 Bildungsstand	42
5.1.5 Leistungsverhalten im Beruf	43
5.1.6 Arbeitslosigkeit	43
5.1.7 Elternhaus	43
5.1.8 Delinquenz bei Eltern und/oder Geschwistern	44
5.1.9 Familienstand	44
5.1.10 Einkommensverhältnisse	45
5.1.11 Delinquenz bei Ehefrau und/oder Kindern	45
5.2 Extremgruppen der unter 21jährigen Personen (1. Untergruppe)	45
5.2.1 Grundtaten	45
5.2.2 Wohnsitz	45
5.2.3 Schulausbildung	46
5.2.4 Schulabschluß	46
5.2.5 Schulbesuch	46
5.2.6 Berufsausbildung	46
5.2.7 Beruflicher Status	46
5.2.8 Arbeitslosigkeit	47
5.2.9 Elternhaus	47
5.2.10 Delinquenz der Eltern und/oder Geschwister	47
5.2.11 Familienstand	47
5.2.12 Eigenes Einkommen	47
5.3 Extremgruppen der über 21jährigen Personen (2. Untergruppe)	48
5.3.1 Grunddaten	48
5.3.2 Wohnsitz	48
5.3.3 Schulausbildung	48
5.3.4 Schulabschluß	49
5.3.5 Berufsausbildung und Abschluß	49
5.3.6 Beruflicher Status	49
5.3.7 Arbeitslosigkeit	49
5.3.8 Elternhaus	50
5.3.9 Delinquenz von Eltern und Geschwistern	50
5.3.10 Familienstand	50
5.3.11 Eigenes Einkommen	51
5.3.12 Delinquenz von Ehefrauen und Kindern	51

5.4 Kriminalitätsverteilung	51
5.4.1 Extremgruppe der wiederholt auffälligen Personen	52
5.4.1.1 Deliktsbelastung	52
5.4.1.2 Deliktsarten	53
5.4.1.3 Deliktsart der Ersttat	54
5.4.1.4 Deliktsart und Alter der Ersttat	55
5.4.2 Extremgruppe der kriminell minderbelasteten Personen	56
5.4.2.1 Deliktsbelastung	56
5.4.2.2 Deliktsarten	57
5.4.2.3 Deliktsart der Ersttat	58
5.4.2.4 Deliktsart und Alter der Ersttat	58
5.4.3. Vergleichende Betrachtungen der Kriminalitätsverteilung in den Extremgruppen	59
5.4.3.1 Altersverteilung bei der Ersttat	59
5.4.3.2 Deliktsverteilung in den Extremgruppen	60
6. Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung	62
6.1 Vorbemerkung	62
6.2 Allgemeines	62
6.2.1 Vergleichbarkeit der Stichprobe mit anderen Zahlen	62
6.2.2 Bildung von zwei Altersgruppen innerhalb der Extremgruppen	62
6.3 Ergebnisbewertung zu den Extremgruppen der unter 21jährigen Personen	63
6.3.1 Grunddaten	63
6.3.2 Wohnsitz	64
6.3.3 Schulausbildung	65
6.3.4 Schulabschluß und Schulbesuch	65
6.3.5 Berufsausbildung	66
6.3.6 Beruflicher Status	67
6.3.7 Arbeitslosigkeit	67
6.3.8 Elternhaus	68
6.3.9 Einkommen	69
6.3.10 Zusammenfassung der Bewertung	69
6.4 Ergebnisbewertung zu den Extremgruppen der über 21jährigen Personen	72
6.4.1 Beruflicher Status	72
6.4.2 Arbeitslosigkeit	72
6.4.3 Familie der Eltern	73
6.4.4 Einkommen	73
6.5 Ergebnisbewertung zur Kriminalitätsverteilung	75
6.5.1 Vorbemerkungen	75
6.5.2 Deliktsbelastung	75
6.5.3 Deliktsarten	76

6.5.4 Deliktsart der Ersttat	76
6.5.5 Alter zum Zeitpunkt der Ersttat	77
6.6 Analyse der Einzelergebnisse in Kategorien	78
6.6.1 Vorbemerkungen	78
6.6.2 Kategorienbildung	78
6.6.3 Ergebnisse des Wertungsverfahrens in der Gruppe der unter 21jährigen Personen	80
6.6.4 Reihenfolge der über 21jährigen	81
6.6.5 Zusammenfassung	83
6.7 Strukturanalyse der Kategorien	83
6.7.1 Vorbemerkungen	83
6.7.2 Struktur der Kategorien der unter 21jährigen	84
6.7.3 Stuktur der Kategorien der über 21jährigen	86
7. Methodisches Vorgehen zur Feststellung der erforderlichen Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten	87
7.1 Untersuchungsfeld	87
7.2 Hypothesen	87
7.3 Vorgehensweise	87
7.4 Ergebnisdarstellung der Überprüfung der Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten	88
7.5 Bewertung der Ergebnisse zur Feststellung der erforderlichen Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten	88
8. Praxisorientierte Bewertung des Gesamtergebnisses	89
8.1 Rahmenbedingungen	89
8.2 Vorschläge zu Neuregelungen	90
8.2.1 Vorschläge zur Erstanlage von Kriminalakten	90
8.2.2 Vorschläge zur Aussonderung von Kriminalakten	92
8.2.3 Vorschläge zur Datenerfassung	93
Anhang A:	94
Richtlinien: Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)	94
Anhang B: Personalbogen Vernehmung Jugendliche und Erwachsene	99

Vorwort

Im Zusammenhang mit der noch immer aktuellen Diskussion um die Neuregelung der Polizeigesetze und der datenschutzrechtlichen Eingriffsbestimmungen für die Polizei stehen die Verwaltungsbehörden (und damit auch die Polizei) zunehmend unter Begründungszwang bei der Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Damit lag und liegt es nahe der Frage nachzugehen, ob eine Prognose über die (spätere) Notwendigkeit der gesammelten und gespeicherten Daten zur Aufgabenerfüllung möglich ist und welche Ergebnisse sie bringen kann. Die Aufnahme und Speicherung solcher Daten läßt sich nur dann legitimieren, wenn der Nachweis gelingt, daß diese Informationen in Zukunft für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke der die personenbezogenen Daten erfassenden Stelle notwendig sind. Für den Bereich der Polizei bedeutet dies, daß streng genommen nur die personenbezogenen Daten gesammelt werden dürfen, die aller Voraussicht nach in Zukunft für die Bekämpfung und Verhinderung von Straftaten notwendig sind.

Die Studie ist entstanden im Rahmen der Ausbildung für den höheren Polizeidienst in Hamburg. Dadurch waren gewissen Selbstbeschränkungen bei der Auswahl des Untersuchungsmaterials (Umfang der Stichprobe) und der Methoden erforderlich. Dies mag die Frage der Repräsentativität der Ergebnisse im engeren statistischen Sinne aufwerfen. Dennoch erscheint es uns sinnvoll, die zusammengetragenen Informationen und Ergebnisse einem größeren Kreis von Interessierten und fachlich Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, der Aufforderung Folge zu leisten und das Manuskript für die Drucklegung zu überarbeiten, obwohl uns unser "Alltagsgeschäft" als Polizeibeamte dazu kaum Zeit gelassen hat und wir schon daher die Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit im engen Sinn eigentlich nicht erfüllen konnten.

Seit dem Erstellen der Studie im Frühjahr 1988 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Hamburg nun insofern geändert, als die Hamburger Bürgerschaft sowohl

ein neues Datenschutzgesetz als auch ein Datenverarbeitungsgesetz für die Polizei verabschiedet hat. Damit existieren heute die durch das Bundesverfassungsgericht mit dem Volkszählungsgesetz-Urteil eingeforderten gesetzliche Grundlagen. Die praktischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Prognosestellung haben sich allerdings dadurch nicht geändert.

Unsere mehr auf die Bedürfnisse der praktischen Handhabung prognoserelevanten alltäglichen Verwaltungshandelns abgestellte Untersuchung ist somit auch unter der neuen Rechtslage von Bedeutung - möglicherweise sogar mehr als zuvor.

Danken möchten wir an dieser Stelle Helmut Janssen, dessen fachliche Unterstützung maßgeblichen Anteil an der Entwicklung der Untersuchung hat. Unser Dank gilt ebenso Thomas Feltes, der uns gemeinsam mit Helmut Janssen zur Veröffentlichung der Studie motiviert und bei der Überarbeitung unterstützt hat. Und letztendlich danken wir Herrn Kriminaloberrat Karl-Heinz Fischer von der Rechtsabteilung der Polizei Hamburg, der uns während der Bearbeitungsphase durch seinen kritischen Fragen inspirierte.

Hamburg/Münster, im Mai 1992

Gerd-Ekkehard Hübner / Manfred Quedzuweit

1. Einleitung

Der Einzug der automatischen Datenverarbeitung in staatliche Verwaltungsbehörden und die sich dadurch entwickelnden neuen Dimensionen von Speicher-, Verarbeitungs- und Kommunikationsstrukturen ließ Mitte der siebziger Jahre den Umgang mit personenbezogenen Daten vor allem im Bereich der Eingriffsverwaltung in einem neuen Licht erscheinen. Nach und nach gerieten auch solche Verwaltungsentscheidungen ins Blickfeld der Kritik, die nach herkömmlicher Rechtsauffassung schlicht hoheitliches Handeln darstellen und damit ohne konkrete, spezielle Eingriffsbefugnisse durchgeführt werden durften. Mit anhaltendem Fortschritt in der Technik eröffnete sich der öffentlichen Verwaltung ein derart breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten, daß sich das Bundesverfassungsgericht als das höchste Verfassungsorgan veranlaßt sah, der sich verstärkter artikulierten Angst vor dem gläsernen Menschen durch Rechtsfortschreibung entgegenzuwirken. Mit dem Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. die entsprechenden gesetzlichen Regelungen intensiver Kritik ausgesetzt. Dabei wurde auch der § 81 b StPO nicht ausgespart, der am 24.11.1933 als Ausfluß des Ausführungsgesetzes des Gesetzes zur Abwehr gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in die StPO übernommen wurde. Inhalt dieser Kritik war vor allem das Fehlen bereichsspezifischer und konkreter Rechtsgrundlagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. So wird z.B. bemängelt, daß die Anlage und Aufbewahrung von Kriminalakten nicht hinreichend genau im Gesetz festgelegt sei. Es sei eine Prognose erforderlich, inwieweit die Erkenntnisse über eine Person zu einem späteren Zeitpunkt notwendig würden und wann diese Erkenntnisse nicht mehr benötigt werden. Da unzweifelhaft feststeht, daß die Aufklärungsquoten von Erkenntnissen über Straftäter abhängen, sind Regelungen, die die Kriminalaktenhaltung betreffen, von grundsätzlicher polizeilicher Bedeutung. Jeder Kenner von Kriminalaktenhaltungen weiß aber auch, daß in jedem Bestand Akten vorhanden sind, deren Anlage überflüssig war und die vernichtet werden könnten. Somit treffen zwei Interessenlagen zusammen: Die Grenzziehung zwischen rechtlichen Erfordernissen und praktischen Bedürfnissen bei der Anlage von Kriminalakten auf der einen und die Beschränkung des Aktenbestan-

des auf ein Mindestmaß auf der anderen Seite. Mit dieser Studie sollen daher Kriterien gefunden werden, die bei der ersten Anlage einer Akte eine Vorhersage ermöglichen, ob die Erkenntnisse später erneut benötigt werden oder nicht. Weiterhin soll versucht werden, Anhaltspunkte dafür aufzuzeigen, wann eine bereits angelegte Akte nicht mehr benötigt wird. Die kriminologische Prognoseforschung hat bislang keine Antwort auf eine derart spezielle Frage gegeben. Es liegen zwar Erkenntnisse über Erst-, Bewährungs- und Rückfallprognosen vor; von diesen Ergebnissen sind jedoch nur Einzelaspekte verwertbar, weil ein Großteil der zu diesem Zweck erhobenen Daten von den Betroffenen freiwillig an den Forscher herausgegeben wurde und in dieser Art und in diesem Umfang auch von der Polizei nicht erhoben werden kann. Zudem sind die bislang vorliegenden Prognoseuntersuchungen auch insoweit nicht einheitlich und oftmals umstritten.

Um für die Fragestellung der vorliegenden Studie entsprechend verwertbare Kriterien zu finden, wurde eine Auswahl von Kriminalakten aus dem Bereich der Kriminalpolizei Hamburg ausgewertet. Dabei sollte aufgrund der in Hamburg geltenden Richtlinien zur Sammlung personenbezogener Daten durch die Polizei eigentlich sichergestellt sein, daß die dort erfaßten Daten in einem Mindestmaß miteinander vergleichbar sind. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß ein gewisser Anteil an Akten selbst diesen Mindestsatz an Daten und Erkenntnissen nicht enthält. Die Überlegung, eine entsprechende Gruppe von Ersttätern eines bestimmten Jahrganges aus dem Bestand der Kriminalakten herauszusuchen und rückblickend zu untersuchen, scheiterte an den Systemabläufen: Bei der Erstanlage einer Akte bekommt diese Akte eine Laufzeit, die für alle Akten zunächst nachvollziehbar ist. Wenn jedoch zu einer Ersttat weitere Taten hinzukommen, wird die Laufzeit verändert und daher ist es ausgeschlossen, eine vergleichbare Gruppe von Personen zusammenzustellen. Einziger gangbarer Weg war daher trotz der angesprochenen Mängel die Auswertung des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Aktenbestandes. Aus dem Gesamtbestand von ca. 173.000 Akten wurde eine Stichprobe gezogen und entsprechende Gruppen gebildet, die eine vergleichende Untersuchung ermöglichen.

2. Rechtliche Betrachtung der Anlage und Aufbewahrung von Kriminalakten

2.1 Kriminalakten als Teil der "Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen" (KpS)

Die "Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen" sind ein Verbund von Karteien und Dateien¹, in dem Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Personen² gesammelt werden. Es handelt sich dabei um die sog. erkennungsdienstlichen Unterlagen. Als aufzunehmende Unterlagen kommen alle Schriftstücke und Merkmalsträger in Betracht, die bei kriminalpolizeilichen Arbeiten entstehen³. Zentraler Bestandteil der KpS ist die Kriminalakte. Unabhängig von der Aufnahme in weiteren Karteien/Dateien enthält sie in einer Querschnittsfunktion alle Angaben, die zu einer Person bekannt werden. Die Aufnahme in weitere Karteien neben der Kriminalakte ist Folge der Vertiefung der Erkenntnis über eine Person. Die Kriminalakte ist also folglich aus dem Katalog der KpS graduell der geringste Eingriff, so daß die folgenden Betrachtungen im Hinblick auf die Kriminalakte gleichermaßen alle anderen Karteien und Dateien der KpS betreffen. Grundlage einer jeden Kriminalakte ist ein Personalbogen, der die wesentlichen Daten der erfaßten Person enthält (s. dazu den Abdruck eines solchen Bogens in der Anlage). Mit der Erweiterung der Kenntnis über eine Person wird die Akte fortgeschrieben. Zur Systematisierung der Kartei wird jede Akte mit einer Individualnummer (Buchstaben/Ziffernkombination) versehen. Die Ablage der Akten erfolgt nach der Reihenfolge der verbleibenden Nummern. Die Verknüpfung zwischen einer vorhandenen Akte und der betreffenden Person ist nur über das elektronische polizeiliche Auskunftssystem (POLAS) möglich.

¹ Vgl. Ziff. 010.2 PDV 350 (in der Anlage)

² Vgl. Ziff. 020.2.2 PDV 350 zum Personenkreis (in der Anlage)

³ Vgl. Ziff. 020.2.3 PDV 350 (in der Anlage)

2.2 Die Sammlung von Personaldaten als Eingriff in die Grundrechte

Mit der Sammlung von Personendaten kann die Menschenwürde nach Art. 1 Abs.1 GG berührt werden. Wird eine Mensch in seiner gesamten Persönlichkeit zwangsweise erfaßt und als Sache zum Objekt staatlichen Handelns degradiert, ist er nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Menschenwürde verletzt⁴. Zwar kann jede Erfassung von Daten als Beginn einer umfassenden Katalogisierung verstanden werden, aber Zweckbestimmung und Umfang der KpS lassen eine Verletzung des Art. 1 GG nicht erkennen. Darüber hinaus kann jedoch das von der Rechtsprechung aus Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG entwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt sein, das zusammen mit der allgemeinen Handlungsfreiheit das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ausmacht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erstreckt sich "... auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitsphäre zu beeinträchtigen"⁵. Als Schutzgüter sind insbesondere die Privat-, Geheim- und Intimsphäre anerkannt, ohne daß in der Vergangenheit eine abschließende Eingrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes erfolgt wäre. Im Volkszählungsurteil⁶ hat das Bundesverfassungsgericht die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, "wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden" als Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) abgeleitet. Zwar wird im selben Urteil weiter ausgeführt, daß im Spannungsverhältnis Individuum - Gemeinschaft die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit durch das Grundgesetz gefordert werden und daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muß, aber die Einschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs.1 GG einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar ergeben und die damit

⁴ Vgl. BVerfGE 27, 1, MIKROZENSUS-Urteil

⁵ BVerfGE 54, 148 ff.

⁶ BVerfGE 65, 1 ff.

dem gesetzlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen⁷. Diesen Leitsatz hat das Gericht im Volkszählungsurteil für die Sammlung von Daten präzisiert. Danach setzt ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten voraus, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und daß die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre die Sammlung nichtanonymer Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken nicht zu vereinbaren.

2.3 Rechtsgrundlage für die Anlage von Kriminalakten

Als Rechtsgrundlage für die Anlage von erkennungsdienstlichen Unterlagen kommt nach herrschender Auffassung nur der § 81 b StPO in Betracht. Die Zweckbestimmung der Unterlagen sieht damit zwei Möglichkeiten vor: Entweder zum Zweck der Durchführung des Strafverfahrens oder zum Zwecke des Erkennungsdienstes. Die bei der vorliegenden Frage einschlägige zweite Alternative sieht zwar im Text nur die Berechtigung zur Anfertigung von Lichtbildern, Fingerabdrücken, Messungen und ähnlichen Maßnahmen vor, nach herrschender Meinung⁸ ist mit dem Recht zur Anfertigung solcher Unterlagen im Wege einer Annexkompetenz auch die Aufbewahrung dieser Unterlagen verbunden. Im Katalog der KpS sind über die o.a. Unterlagen eine Vielzahl weiterer Unterlagen aufgeführt (z.B. Vernehmungsniederschriften). Ohne daß die Strafprozeßordnung diese Unterlagen ausdrücklich nennt, dürfen sie trotzdem in die Datei aufgenommen werden. Wenn schon die Abnahme von Fingerabdrücken mit Zwang zulässig ist und nicht zu einem Aufnahmeverbot führt, dürfen auch relevante Unterlagen, die freiwillig (z.B. bei der Vernehmung) überlassen werden, aufgenommen werden.

⁷ Vgl. auch BVerfGE 45, 400

⁸ BVerfGE 26, 169 und 66, 202

2.3.1 Zweckbestimmung

Die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen und sonstiger Erkenntnisse außerhalb eines laufenden Strafverfahrens ist dem präventivpolizeilichen Bereich zuzuordnen⁹. Diese Auslegung ergibt sich aus der Verwendung der Formulierung "für Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig". Nach Abschluß eines anhängigen Strafverfahrens kann die weitere Verwendung nur in der Zukunft liegen. In der Erwartung möglicher weiterer Straftaten sind aus der bereits erfolgten Tat und deren Tatumständen sowie aus der Person des Täters Anhaltspunkte abzuleiten, die die Vorhersage weiterer Straffälligkeit rechtfertigen. Daran schließt sich die Erwartung an, die Polizei werde entweder eine zukünftige Straftat durch die betreffende Person verhindern oder eine bereits begangene Straftat der betroffenen Person nachweisen können. Eine Überprüfung der ersten Möglichkeit nach praktischen Gesichtspunkten macht deutlich, daß es sich um eine in der Praxis seltene Konstellation handelt. Im Falle der Anzeige eines geplanten Verbrechens oder zur Vorbereitung einer Razzia erzielen die Daten der Kriminalakte eine präventive Wirkung, weil im Vorfeld der strafbaren Handlung vor Überschreiten der Grenze zum strafbaren Versuch die Tathandlungen unterbrochen werden. Soweit diese beiden Möglichkeiten betroffen sind, entspricht die Zweckbestimmung des § 81 b StPO der geübten Praxis.

Die zweite Möglichkeit ist jedoch nicht mehr eindeutig präventiv, sondern auch repressiv, da eine bereits begangene Straftat anhand ihrer Tatbegehungsmerkmale mit den in der Datei befindlichen Merkmalen auf Ähnlichkeit überprüft wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Problematik formuliert: "Es ist heute überwiegend anerkannt, daß die sogenannte vorbeugende Verbrechensbekämpfung, zu der auch das Führen von kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen, sei es in Form von Akten oder als Datei, gehört, Teil der präventiv-polizeilichen Aufgabe im weiteren Sinne ist"¹⁰. Dieser Verwendungszweck der Kriminalakten ist jedoch nicht unumstritten. So ist z.B. Schoreit der Auffassung, daß alle im Strafverfahren

⁹ Vgl. BVerwGE 26, 169

¹⁰ Vgl. BayVGH NJW 1984, 2235

anfallenden Unterlagen allein für Strafverfolgungszwecke genutzt werden dürfen¹¹. Schon aus diesem Grunde wäre es daher wünschenswert, wenn eine entsprechende ausdrückliche Zweckbestimmung in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden würde.

2.3.2 Normenklarheit des § 81 b StPO

Wie bereits dargelegt müssen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Einschränkungen der Rechte des Bürgers klar ergeben. Diese Voraussetzungen und der Umfang sind im Gesetzestext mit dem Begriff "notwendig" umschrieben. In dieser Notwendigkeit ist sowohl die Anlage von Kriminalakten als auch der zeitliche Bestand der Akte in der Kartei zusammengefaßt. Wenn mit den erhobenen Daten Vorsorge zur Bekämpfung zukünftiger Verbrechen betrieben werden soll, enthält die Entscheidung zur Anlage einer Kriminalakte zwangsläufig die Vorhersage, die betreffende Person werde erneut straffällig. Die KpS-Richtlinien schreiben nicht genau umrissen vor, wann eine Akte angelegt werden muß. Jedoch wird in Ziffer 050.3 der PDV 350 die Laufzeitverkürzung in Fällen geringerer Bedeutung geregelt¹². In dem dort aufgeführten Katalog sind u.a. auch Beleidigung, Ladendiebstahl, Hausfriedensbruch etc. erwähnt. Daraus könnte man ableiten, daß in der Praxis die Anlage von Akten obligat ist, wenn schon in diesen Bagatellbereichen Akten angelegt werden sollen. Da man inzwischen weiß, daß eine große Anzahl von Personen nur einmal delinquent wird (vor allem im Bereich dieser Bagatellkriminalität), wird deutlich, daß im Aktenbestand eine Anzahl Akten vorhanden sind, deren "Notwendigkeit" bestritten werden könnte. Es muß also bei Anlage von Akten anhand nachprüfbarer Kriterien eine Prognose über die Notwendigkeit der Aufbewahrung gerade dieser konkreten Akte gestellt werden. Eine solche Notwendigkeit könnte sich nur aus der Wahrscheinlichkeit späterer Kriminalität ergeben. Diese Prognose erfolgt derzeit durch den Sachbearbeiter der Kriminalpolizei aufgrund seiner Erfahrung, d.h. intuitiv. In der Straf-

¹¹ Vgl. Schoreit, A., Datenschutz und Informationsrecht, ZRP 1981, S. 74 ff.

¹² S. Anlage

rechtspflege sind solche intuitive Prognosen auch in anderen Bereichen üblich. So muß der Richter z.B. im Jugendstrafrecht das zukünftige Verhalten des Jugendlichen prognostizieren und in differenzierte Maßnahmen umsetzen. Ebenso bei der Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll. Nach Kaiser wenden dabei nur 3-5% der Richter ein wissenschaftliches Prognoseverfahren an¹³. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die intuitive Prognostizierung bei der Anlage von Akten durch Beamte der Kriminalpolizei ohne weiteres zu akzeptieren ist. Vielmehr wird man aus verschiedensten Gründen (Schutz der Individualsphäre der Betroffenen, aber auch aus Gründen der Arbeitsökonomie) versuchen müssen, ein Höchstmaß an Wahrscheinlichkeit für ein späteres erneutes Straffälligwerden zu erreichen und die Entscheidung durch möglichst viele Fakten zu belegen. Es sollte daher ein Verfahren entwickelt werden, das verbindliche Kriterien für die Anlage von Kriminalakten enthält. Die im Gesetz genannte "Notwendigkeit" indiziert auch ein Verfahren, das festlegt, wann Akten zu vernichten sind, weil nur so sicherzustellen ist, daß Veränderungen im Verhalten von Personen, die neuerliche Delinquenz verhindern, berücksichtigt werden. Die Richtlinien der KpS legen die Speicherdauer von Akten grundsätzlich auf 10 Jahre fest. Diese Fristsetzung in einer Verwaltungsvorschrift entspricht aber nicht der Forderung des BGH nach einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar ergeben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß der Begriff der "Notwendigkeit" nicht mit der gebotenen Normenklarheit die Anlage und Vernichtung von Kriminalakten regelt. Verwaltungsvorschriften können keinen Ersatz bieten, weil ein ein Grundrechte einschränkendes Gesetz inhaltlich so bestimmt sein muß, daß es die staatliche Eingriffsmöglichkeit selbst begrenzt und nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überläßt¹⁴.

¹³ Kaiser, G., Kriminologie, 4.Auf. Heidelberg, Karlsruhe 1979, S. 110 ff.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 20, 150 ff.

2.4 Verhältnis der Richtlinien der KpS zum Datenschutzgesetz

§ 15 des Hamburger Datenschutzgesetzes schreibt vor, daß die Erforderlichkeit von Datenbeständen alle vier Jahre zu überprüfen ist¹⁵. Dabei ist allgemein unbestritten, daß das Datenschutzgesetz für die Kriminalaktenhaltung einschlägig ist. Die Verfahrensweise, entsprechend den Bestimmungen der KpS-Richtlinien in Zeiträumen von 5 und 10 Jahren über den Fortbestand einer Akte in der Kartei zu entscheiden, bedarf einer spezialgesetzlichen Regelung.

2.5 Datenerhebung für die Anlage von Kriminalakten

Ausgehend von der allgemeinen Aufgabenzuweisung des § 163 StPO für die Polizei, Straftaten zu erforschen, regelt der § 163 b StPO die Berechtigung und die Verfahrensweise zur Identitätsfeststellung beim Verdächtigen. Durchgängig wird in allen Kommentaren der Umfang der zu benennenden Daten analog des Datenkataloges im § 111 OWiG ausgelegt¹⁶. In diesem Katalog sind aber kaum Daten enthalten, die als kriminogene Faktoren erheblich sind und möglicherweise eine Prognose, die inhaltlich über die Intuition hinausgeht, zulassen. § 160 Abs.3 StPO (Ermittlungsverfahren) regelt die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten insoweit, als auch die Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolge von Bedeutung sind, erfaßt werden, d.h. die näheren Lebensumstände des Beschuldigten dürfen in dem Maß erforscht werden, wie es für die Bewertung dieses Einzelfalles erforderlich ist.

¹⁵ HmbDSG vom 31.3.1981, § 15 (Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten) Abs.3: "Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist ..."; Abs.4: "Gespeicherte Daten sind regelmäßig alle vier Jahre auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und die Datenbestände gemäß Abs.3 zu bereinigen."

¹⁶ § 111 OWiG (Falsche Namensabgabe)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann ... in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 136 Abs.3 StPO (erste richterliche Vernehmung) wiederum fordert die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, wobei hier die gleiche Einschränkung einzuführen ist wie bei § 160 Abs.3 StPO. Beide Normen umfassen nicht die Berechtigung, zum Zwecke der Prognose alle erforderlichen Daten zu erheben, weil der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen nur aus dem konkreten Bedürfnis des Einzelfalles eingeschränkt werden darf. Eine für die Prognose notwendige, für alle Personen gleichmäßige Datenerhebung ist über die o.a. Normen nicht zu erreichen. Im Interesse der Normenklarheit wäre es erforderlich, bei einer Neuformulierung der Rechtsgrundlagen für die Anlage von Kriminalakten auch den Umfang der Daten präziser zu bestimmen, die für die Kriminalakte erhoben werden dürfen. Es ist daher insgesamt nicht auszuschließen, daß die für eine Prognose notwendige Datenerhebung von den derzeitigen Normen nicht gedeckt wird. Diese Arbeit soll daher auch Aufschluß darüber geben, ob weitere Daten für eine Prognose erhoben werden müssen.

3. Zum Stand der Prognoseforschung

3.1 Notwendigkeit, Definition und Theorien

3.1.1 Zur Notwendigkeit von Kriminalprognosen

Die Kriminalprognose ist die Vorhersage zukünftigen kriminellen Geschehens. Sie gründet sich auf Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und nutzt diese systematisch mit dem Ziel der Beeinflussung und Lenkung zukünftiger sozialer Abläufe. Eine gute Prognose ist damit eine Vorhersage, die sich - wenn die aufgrund der Prognose getroffenen Maßnahmen erfolgreich sind - selbst widerlegt. Prognosen sind wesentliche Elemente rationeller Planung und seit dem Wandel unseres Strafrechtssystems vom tatvergeltenden Strafrecht hin zu einem instrumentalen System strafrechtlicher Sozialkontrolle zentrale Problemstellung der heutigen Strafrechtspflege. Neben dem Gesetzgeber, der die Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Geeignetheit des Einsatzes neuer strafrechtlicher Mittel einschätzen und beurteilen muß, sind prognostische Verfahren bei der Entwicklung präventiver Kriminalitätsbekämpfungsstrategien ebenso wichtig wie auf allen Ebenen des Strafverfahrens, einschließlich der Entscheidungen bei Strafvollstreckung und Strafvollzug. Die Notwendigkeit von Krimi-

nalprognosen ist daher unbestritten. Ihre Aussagemöglichkeiten wurden und werden zum Teil aber überschätzt. Erfahrungen aus Wissenschaft und Technik mit einer Vielzahl fehlgeschlagener Prognosen führten inzwischen allerdings zu einer realistischen Einschätzung von Vorhersagemöglichkeiten. Trotz dieser Einschränkungen kann aber auf eine systematische Planung mit Prognosestellung nicht verzichtet werden. "Denn überall, wo sich der Mensch nicht dem blinden Zufall oder unerwünschten sozialen Kräften überläßt, sondern sein Leben bewußt und verantwortlich gestalten will, muß er planen. Einer solchen Absicht entspricht ein rationelles, zweckorientiertes, gezieltes und, wenn möglich, erfolgreiches Vorgehen"¹⁷. Ein solches Verständnis von Prognosen unterstreicht auch ihre Notwendigkeit für ein auf Effektivität angelegtes Verwaltungshandeln.

3.1.2 Definitionen und Erläuterungen

Da Prognose allgemein die Vorhersage zukünftigen Geschehens ist, versteht man unter Kriminalprognose die Vorhersage des Auftretens von Kriminalität¹⁸. Eine umfassende Definition des Begriffes der Kriminalprognose findet sich z.B. bei Schneider, demzufolge Kriminalprognose die "Wahrscheinlichkeitsvorhersage von zukünftigen kriminellen Abläufen aufgrund gegenwärtigen oder vergangenen Verhaltens oder von Wirkungen strafrechtlicher Gesetzgebungsarbeiten oder von Maßnahmen der Organe der Strafrechtspflege auf die Bevölkerung" bedeutet¹⁹. Unter kriminellen Abläufen wird dabei verstanden ein "individuelles Verhalten, das der Täter begeht oder unterläßt oder von dem das Verbrechenopfer betroffen wird, oder kollektives Verhalten, das sich auf eine Region oder auf die Gesellschaft in einem Land bezieht" (Schneider). Aus dieser komplexen Umschreibung ergeben sich zwei Hauptgruppen von Kriminalprognosen, und zwar die Individual- und die Kollektivprognose. Wäh-

¹⁷ Kaiser, G., aaO., S. 107

¹⁸ Vgl. Spieß, G., Arbeitslosigkeit und Kriminalität; Kriminalprognose; Beruf und Kriminalität. Jeweils in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 253

¹⁹ Schneider, H.-J., Kriminalprognose. In: Handwörterbuch der Kriminologie, 4. Ergänzung, Berlin 1979, S. 273

rend bei der Kollektivprognose die Wirkung von geplanten Gesetzgebungsmaßnahmen auf die Bevölkerung (strafrechtliche Reaktionsprognose), die Entwicklung von Kriminalität in bestimmten Regionen, Bevölkerungsgruppen oder Gesellschaften (kriminologische Forschungsprognose) und die Erfolgs- oder Mißerfolgsaussichten der formellen Sozialkontrolle der Polizei, der Gerichte und des Strafvollzuges (Kriminaljustizprognose) vorausgesagt werden sollen, befaßt sich die Individualprognose insbesondere mit der Einschätzung zukünftiger Legalbewährung von Straftätern. Da diese Studie das Ziel verfolgt, ein Verfahren für die Individualprognose zu entwickeln, werden sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Beschreibung der verschiedenen Arten dieser Prognosegruppe beschränken. Der Schwerpunkt der Anwendung von Individualprognosen liegt im Bereich der gerichtlichen Entscheidungen. Je nach Anlaß und Zeitpunkt der Prognosestellung können sie unterschieden werden in Frühprognosen (vor Auftreten der Straffälligkeit), Urteilsprognosen (zum Zeitpunkt einer Gerichtsentscheidung) und Entlassungsprognosen (mit Bezug auf die Zeit nach Haftentlassung). Andere Bezeichnungen für die beiden letztgenannten Arten sind mit Blick auf die zukünftige Straffälligkeit Bewährungs- oder Rückfallprognose. Die Urteils- und Entlassungsprognosen bzw. die Bewährungs- oder Rückfallprognosen beziehen sich auf bereits straffällig gewordene Personen. Sie haben das Ziel, bestimmte Entscheidungen der Strafjustiz zu effektivieren. Die Frühprognose dagegen versucht, "Kinder und Jugendliche ausfindig zu machen, die noch nicht kriminell geworden sind, die aber Persönlichkeitszüge besitzen, die in hohem Maße zur beharrlichen Dauerkriminalität (persistent criminality) neigen und für kriminelle Einflüsse besonders empfänglich machen"²⁰. Der Zweck von Frühprognosen ist es, möglichst rechtzeitig mit Erziehungs- und Behandlungsmethoden auf entsprechend als gefährdet prognostizierte Kinder einzuwirken. Aus diesen Definitionen und Erläuterungen ist deutlich zu ersehen, daß Kriminalprognosen die jeweils angestrebten Entscheidungen oder Maßnahmen rationaler, durchsichtiger und in ihren Auswirkungen wirksamer gestalten wollen.

²⁰ Schneider aaO., S.275

3.1.3 Theorie der Kriminalprognose

"Im Verständnis einer analytischen Wissenschaftstheorie gelten als wissenschaftliche Prognosen solche Voraussagen, die aufgrund bestimmter Gesetzesannahmen (allgemeine Hypothesen, Theorien) und relativ zu bestimmten Anfangsbedingungen gemacht werden. Eine wissenschaftliche Voraussage ist stets Schlußsatz eines Voraussageargumentes²¹. Damit ist die Prognose die direkte Umkehrung einer Erklärung. Beiden Vorgängen liegt eine Erfahrung zugrunde, die im Falle der Erklärung mit dem Ergebnis bereits gegeben ist. Bei der Vorhersage soll dagegen eine anderweitig gemachte Erfahrung auf die Zukunft in der Annahme angewandt werden, daß sie ebenfalls in der bekannten Form eintreten werde²². Allerdings reicht die bloße Beschreibung eines Vorganges als Erklärung nicht aus, um einen vergleichbaren Vorgang in einem anderen Fall mit Sicherheit voraussagen zu können. Es müssen die Gesetze und allgemeinen Bedingungen ermittelt werden, die solchen Vorgängen zugrundeliegen. Dabei ist für eine nach rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Prognose davon auszugehen, daß sie sich auf bewährte und überprüfte Theorien bezieht und die im Rahmen solcher Theorien genannten Bedingungen vollständig beschreibt. Allein bei Betrachtung der unterschiedlichsten Theorien zur Erklärung der Ursachen von Kriminalität und den sich bei diesen Theorien teilweise widersprechenden Anfangsbedingungen wird deutlich, daß eine sichere Kriminalprognose weder für den kollektiven noch für den individuellen Bereich möglich ist. Spieß faßt dieses Problem wie folgt zusammen: "Da deterministische Hypothesen in diesem Bereich nicht vorliegen, können nur Wahrscheinlichkeitsaussagen zum Auftreten künftiger Straffälligkeit innerhalb der durch eine bestimmte Merkmalskonstellation beschriebenen Fallgruppe abgeleitet werden"²³. So haftet jeder Kriminalprognose ein hohes Maß theoretischer Unsicherheit an. Ihre Notwendigkeit wird da-

²¹ Vgl. Heinz, W., Was kann die Kriminologie zur Kriminalprognose beitragen? In: Wissenschaftliche Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1985, S. 44

²² Vgl. Wolff, J., Die Prognose in der Kriminologie - Versuch einer theoretischen Grundlegung nebst einer empirischen Erprobung. Kriminologische Studien, Bd. 7, Göttingen 1971, S. 10

²³ Spieß aaO., S. 255

durch allerdings nicht bestritten. Lediglich bei Bewertung prognostischer Aussagen ist entsprechende Vorsicht geboten.

3.2 Methoden, Anwendungsbereiche und Kritik

3.2.1 Prognosemethoden

Die Methoden zur Erstellung einer Prognose lassen sich im wesentlichen in die intuitive, die klinische und die statistische Methode unterteilen. Hauptmerkmal der intuitiven Prognose ist, daß ein auf dem Gebiet der Psychologie, der Psychiatrie oder der Kriminologie nicht ausgebildeter Beurteiler die Täterpersönlichkeit gefühlsmäßig zu erfassen versucht. Grundlage ist dabei eine mehr oder weniger große Erfahrung im Umgang mit Straftätern und das diesem Laien eigene Menschen- und Weltbild²⁴. Die klinische Methode beruht auf der Erfassung der individuellen Täterpersönlichkeit durch einen Psychiater oder einen kriminologisch geschulten Psychologen. Ihre Aussagen suchen diese Prognostiker mittels psychodiagnostischer Testverfahren, durch schlichte Beobachtung oder sonstige Untersuchungsverfahren empirisch zu ermitteln. Die so erlangten Befunde werden dann zu dem für die Fragestellung relevanten kriminologischen Wissen in Beziehung gesetzt und so die Prognose erstellt. Nach der statistischen Methode werden prognostische Faktoren im Wege empirischer Verallgemeinerungen der Analysen von Lebensläufen einzelnen Rechtsbrechergruppen, insbesondere von Rückfalltätern, gewonnen. Die für die Straffälligkeit aussagekräftigsten Faktoren werden als kriminogene Faktoren bezeichnet und in Prognosetafeln eingearbeitet²⁵. Diese Methode kann auch von Praktikern angewandt werden. Zu diesem Zweck müßten sich die Anwender einer oder mehrerer Prognosetafeln aus dem Bestand der kriminologischen Forschung bedienen. Die Erstellung von Prognosetafeln erfolgt aufgrund kriminologischer Untersuchungen, wobei Personengruppen mit erfaßter Rückfälligkeit möglichst solchen ohne Straffälligkeit gegen-

²⁴ Vgl. Göppinger, H., Kriminologie, 4.Aufl. München 1980, S. 337

²⁵ Vgl. Krainz, K., Die Problematik der Prognose zukünftigen menschlichen Verhaltens aus kriminologischer und rechtsstaatlicher Sicht. In: MSchrKrim 1984, S. 300

übergerstellt werden sollten. Diejenigen Merkmale, die am stärksten mit Rückfälligkeit/bzw. Legalbewährung korrelieren, werden als Gut- oder Schlecht-Punkte in Tafeln registriert. Bei Anwendung der Prognosetafeln müssen die auf den zu prognostizierenden Einzelfall zutreffenden Merkmale aus Unterlagen über den Straffälligen (z.B. Personalakten) herausgesucht und anhand der Prognosetafel bewertet werden. Je nach Gesamtzahl der Punkte fällt eine Prognose dann günstig oder ungünstig aus. Die existierenden Prognosetafeln sind entsprechend dem Vorgehen ihrer Verfasser in solche mit einfachem Punkteverfahren und solche mit Punktwert- oder Punktgewichtungsverfahren zu unterteilen. Bei den einfachen Punkteverfahren werden die gefundenen Merkmale (positive und negative) addiert und gegeneinander abgeglichen bzw. werden lediglich die negativen Merkmale addiert (Schlecht-Punkte-Verfahren). Die Punktwertverfahren versuchen dagegen, durch Gewichtung der Faktoren mittels einfacher Multiplikatoren bzw. komplizierter Korrelationsformeln den unterschiedlichen Bedeutungen einzelner Faktoren im Lebenslauf der Probanden Rechnung zu tragen.

3.2.2 Anwendungsbereiche

Individualprognosen werden in der heutigen Strafrechtspraxis tagtäglich erstellt. Bewährungsentscheidungen nach § 56 Abs.1 StGB (Strafaussetzung zur Bewährung) oder gem. § 57 Abs.1 StGB (bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug) erfordern eine Beurteilung des zukünftigen Verhaltens des Probanden ebenso wie die Überlegung zur Ahndung von Straffälligkeit Jugendlicher nach dem Jugendgerichtsgesetz²⁶. Weitere ständige Anwendungsfälle ergeben sich aus dem Strafverfahrensrecht (z.B. § 112 a StPO) und den Vorschriften über die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 ff. StGB. Trotz dieser Fülle von Entscheidungen mit prognostischen Erfordernissen haben die statistischen Prognoseverfahren in der Strafrechtspraxis keinen Eingang gefunden. Hier überwiegt die intuitive, auf Alltagserfahrungen beruhende Prognose. Diese Erfahrungen werden aber nahezu aus-

²⁶ Z.B. in den §§ 5 Abs. 2, 9, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 21, 27 und 88 ff. JGG.

schließlich im Umgang mit der extremen Gruppe der wiederholt Straffälligen gewonnen und sind von daher einseitig ausgeprägt. Im Ergebnis scheinen sie deshalb zu einer tendenziellen Überbewertung strafrechtlicher Vorbelastungen und anderer Negativmerkmale zu neigen. Dieses nach wissenschaftlichen Kriterien unwissenschaftliche Vorgehen der Praktiker kann zwar zu richtigen Ergebnissen führen, in der Mehrzahl der Fälle ist davon aber nicht auszugehen. Die generell hohen Rückfallquoten und die Bewährungswiderrufe belegen die in der Wissenschaft gegenüber dieser Methode erhobene Kritik. Vor dem Hintergrund eines gewandelten Rechtsverständnisses spricht zudem einiges dafür, Rechtsentscheidungen mit Eingriffsintensität auf der Grundlage kriminologischer Befunde erfahrungswissenschaftlich abzusichern und dem Praktiker ein handhabbares Instrumentarium anzubieten.

3.2.3 Methodenkritik

Prognosen werden insgesamt aufgrund von Erfahrungen gestellt. Dabei handelt es sich auf der einen Seite "um die (tradierte) individuelle Erfahrung eines einzelnen (intuitive oder aber klinische Methode) und zum anderen um ein entsprechend der Häufigkeit aus indizierten Faktoren zusammengesetztes Instrument ... (statistische Methode)"²⁷. Aus dieser Zuordnung wird bereits deutlich, daß sowohl die intuitive als auch die klinische Methode ausschließlich bzw. zu einem ganz überwiegenden Teil von individuellen, sehr subjektivistischen Einschätzungen abhängig ist. Stützt sich die intuitive Methode allein auf die subjektiven Erfahrungen des Beurteilers, auf seine persönliche Lebensauffassung und ggf. abwegige Leitideen von Verhaltensverursachung und -beeinflussung, so folgen klinische Verfahren in der Regel den jeweiligen Präferenzen des Gutachters, der bereits bestimmte Fragestellungen ausklammern, Rahmendaten erst gar nicht erheben und so Ergebnisse unbewußt determinieren kann. Kann man die intuitive Prognose damit als Methode überhaupt in Frage stellen, so leidet die klinische Prognose insbesondere an "ausreichender empirischer Validierung"²⁸. Die

²⁷ Eisenberg, U., Kriminologie, 2. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 1979, S. 158

²⁸ Spieß aaO., S. 256

Anwendung der klinischen Prognose ist zudem stark beschränkt, weil sie wegen des notwendigen Sachverständes und ökonomischer Abwägungen lediglich einem kleinen Teil der zu treffenden Prognosestellungen vorbehalten bleiben muß. Auch der statistischen Methode wird aus wissenschaftlicher Sicht vielerlei Kritik entgegengehalten. Die wesentlichen Punkte lauten wie folgt: Diese Methode trägt das Merkmal der Starrheit, da sie nicht auf individuelle Besonderheiten eingehen kann (der generell seltene, im Einzelfall aber bedeutsame Fakt wird nicht erfaßt). Da die Methode von psychologischen Laien angewandt wird, beschränkt sich die Auswahl der Faktoren auf ausschließlich äußere Merkmale, diese können aber oft über tatsächliche Verhältnisse hinwegtäuschen²⁹. Die einfachen Summationsverfahren können die jeweils verschiedene Gewichtigkeit von Beziehungen verschiedener Faktoren zueinander nicht erfassen. Dies gilt abgemildert auch für die Punktwerteverfahren. Statistische Verfahren können die Auswirkungen der Durchführung ausgesprochener Rechtsfolgen nicht erfassen. Da die in statistische Verfahren eingeflossenen kriminogenen Faktoren in der Regel aus der Untersuchung einer bestimmten Gruppe von Tätern entstammen, können die darauf aufbauenden Prognosetafeln auch lediglich bei einer vergleichbaren Gruppe von Personen angewandt werden. In dem nächsten Kapitel soll ein kurzer Überblick über den Stand der kriminologisch-statistischen Prognoseverfahren gegeben werden, denn erst in der konkreten Beschreibung bestimmter Vorgehensweisen lassen sich die vorbezeichneten Kritikpunkte verdeutlichen und eine abschließende Bewertung der Möglichkeiten von Individualprognosen vornehmen.

3.3 Entwicklung und Forschung im Überblick

3.3.1 Entwicklung der Prognoseforschung

Die kriminologische Prognoseforschung nahm ihren Ausgangspunkt Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts in den USA. Ihre Zielsetzung lag damals hauptsächlich in der Voraussage des Erfolges oder Mißerfolges von Bewährungsentscheidungen für vorläufig aus Strafhaft entlassene Personen. Entsprechend dieser Zielset-

²⁹ Vgl. Göppinger aaO., S. 334

zung wurden Straf- und Bewährungsakten ausgewertet, da man davon ausging, auf diesem Wege Personenmerkmale zu finden, die mit Rückfall bzw. Legalbewährung korrelieren. Namen wie Burgess und S. und E. Glueck stehen für eine umfassende wissenschaftliche Forschung zu Rückfall- und Frühprognosen. Die Arbeiten dieser Forscher sind durch langjährige, umfassende empirische Längsschnittuntersuchungen und, seit 1940, auch durch entsprechende Querschnittsuntersuchungen abgesichert³⁰. Das Ehepaar Glueck hat seither etwa 50 verschiedene Arten von Prognosetafeln entwickelt und damit die amerikanische wie auch die europäische Prognoseforschung wesentlich geprägt. In Deutschland begann die Prognoseforschung erst Mitte der 30er Jahre mit dem Namen Schiedt. Seitdem wurden auch hier Prognosetafeln entwickelt, die aber im wesentlichen denen der amerikanischen Forschung entsprachen. Einen von den herkömmlichen Methoden abweichenden Weg der Erstellung von Kriminalprognosen stellt Göppinger in seinem Buch "Der Täter in seinen sozialen Bezügen" vor. Dieses Verfahren der "kriminologischen Trias" ist die zur Zeit aktuellste wissenschaftliche Studie zur kriminologischen Prognoseforschung in Deutschland. Auf die verschiedenen Prognoseverfahren soll im folgenden eingegangen werden.

3.3.2 Forschungen zur Früh- und Rückfallprognose

Das weitaus bekannteste Prognoseverfahren entwickelte das Ehepaar Glueck im Rahmen ihrer Forschungen zur Frühprognose. Anhand von Untersuchungen an 500 Straftätern und 500 Nichtkriminellen (Haupt- und Kontrollgruppe) wurden zunächst 30 und später dann 5 Faktoren ausgewählt, die dem Forscherehepaar prognostisch am bedeutsamsten erschienen. Die Auswahl der Faktoren richtete sich auch nach den tatsächlichen Möglichkeiten ihrer Erfassung. Zur Aufstellung einer Prognosetafel teilten die Forscher die Probanden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem der ausgewählten Faktoren in 5 Gruppen und berechneten anschließend den Prozentsatz pro Gruppe im Vergleich zwischen Haupt- und Kontrollgruppe. Je größer die Differenz zwischen den Prozentsätzen eines Faktors war, desto größer wurde die prognosti-

³⁰ Vgl. Schneider aaO., S. 279

sche Bedeutung dieses Faktors eingeschätzt. Da das Ehepaar Glueck insbesondere die Familienverhältnisse ihrer Probanden untersuchten, flossen in ihre erste Prognosetafel (Sozialprognose) auch ausschließlich entsprechende Faktoren mit ein. Dies waren: 1. Erziehung durch den Vater; 2. Aufsicht der Mutter; 3. Zuneigung des Vaters; 4. Zuneigung der Mutter; 5. Zusammenhalt in der Familie. In Ergänzungstabellen wurden dann weitere Persönlichkeitsmerkmale aufgenommen, wie z.B. Durchsetzungswille, Trotz, Mißtrauen, Zerstörungswut und emotionale Labilität und Impulsivität, um die Voraussagegenauigkeit zu erhöhen. Zur Beurteilung eines Probanden mit Hilfe der so aufgestellten Prognosetafel wurde die Person zunächst einer der 5 Faktorengruppen zugeordnet. Aus der Prognosetafel ergaben sich sodann die Rückfallquoten, die addiert die Rückfallwahrscheinlichkeit bezifferten. Diese Frühprognosetafeln sollten dazu dienen, möglichst frühzeitig (im Alter von 6 bis 8 Jahren) gefährdete Kinder ausfindig zu machen und diese sodann mittels entsprechender pädagogischer Maßnahmen zu beeinflussen. Es bedarf allerdings erfahrener Psychologen und Psychiater - bzw. geschulter Pädagogen, um die Prognosetafeln anzuwenden. Zum theoretischen Hintergrund der Forschungen des Ehepaars Glueck ist zu sagen, daß ihnen weder eine bestimmte soziologische noch eine Persönlichkeitstheorie zugrunde lagen. Sie folgten vielmehr einem multidimensionalen Ansatz, den sie im Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu verwirklichen suchten.

Die bekannteste deutsche Rückfallprognosetafel entwickelte F. Meyer Anfang der fünfziger Jahre. Er untersuchte damals 172 jugendliche Verurteilte, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auf Bewährung entlassen worden waren. Untersuchungsmaterial waren ausschließlich Personal- und Strafakten seiner Klientel. Die Definition für Rückfälligkeit ergab sich aus dem Widerruf der Bewährung. Von den 172 Probanden wurden 88 Personen (51,7%) rückfällig. Meyer stellte sodann diejenigen Faktoren fest, bei deren Vorliegen der Rückfallsatz über dem Durchschnitt lag und kam so zu insgesamt 21 Merkmalen (u.a. Alkoholprobleme bei mindestens einem Elternteil, Scheidungsproblematik, Schulschwänzen, schulische Leistungsschwäche, häufiger Arbeitsstellenwechsel, Kriminalität vor dem 15. Lebensjahr, Betrug vor Vollendung des 21. Lebensjahres, Landstreicherei, gemeinschaftliche

Tatbegehung). Durch ein einfaches Zählverfahren wurde dann die Rückfallwahrscheinlichkeit errechnet, d.h. je mehr Schlecht-Punkte, desto wahrscheinlicher der Rückfall. Für diese Prognosetafel bildete Meyer jeweils drei Risikogruppen. Der ersten Gruppe wurden Personen mit bis zu zwei Faktoren zugeordnet, der zweiten solche von drei bis sechs und der dritten Gruppe die Personen mit sieben und mehr Faktoren. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt einerseits in der guten Erfassbarkeit der Faktoren und andererseits im einfachen Berechnungsmodus³¹. Neben den Untersuchungen zur Erstellung von Prognosetafeln, die rein statistischer Natur sind, gibt es eine Vielzahl anderer Forschungen, die entweder eine Kombination aus klinischer und statistischer Methode anstrebten (Strukturprognosen) oder lediglich Symptome suchten, die mit Kriminalität im Zusammenhang stehen. Bei der Strukturprognose werden zunächst nach einem Merkmal, welches am engsten mit vorher erhobenen Kriterien bei der Gesamtstichprobe zusammenhängt, zwei Gruppen gebildet. Ist das Kriterium also "Mißerfolg der Bewährung", so könnte ein Merkmal das Lebensalter sein, in dem die Probanden aus der Haft auf Bewährung entlassen wurden. Die beiden so gewonnenen Gruppen (z.B. 36 Jahre und älter bzw. 35 Jahre und jünger) werden dann erneut nach einem weiteren Merkmal in zwei Gruppen geteilt. Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis keine statistisch signifikanten Beziehungen mehr zwischen einem Merkmal und dem Kriterium zu finden sind. So ergibt sich eine Stufenfolge von unterschiedlich ausgeprägt starken Zusammenhängen von Merkmalen und Kriterium. Durch eine solche Vorgehensweise sollen Strukturen, d.h. Beziehungen zwischen einzelnen Merkmalen erfaßt werden. Da hier aber keine Gewichtung und kein Zusammenzählen von Punktwerten vorgenommen wird, kann ein Ergebnis lediglich lauten, daß der Proband zu einer bestimmten Risikogruppe zu zählen ist, die das überprüfte Kriterium zu einem bestimmten Prozentsatz zu verletzen bzw. nicht zu verletzen pflegt. Aussagen darüber, ob genau dieser Proband z.B. wieder rückfällig werden wird, lassen sich anhand dieser Methoden nicht treffen. Neben den bisher beispielhaft aufgeführten Forschungsarbeiten gibt es zur Bewährungsproblematik eine

³¹ Vgl. Kaiser aaO., S. 112

Vielzahl von weiteren Untersuchungen, bei denen keine Prognosetafeln oder Strukturprognosen, sondern lediglich prognostisch relevante Symptome gesucht werden. So fanden Pongratz und Hübner bei der Untersuchung von ehemaligen Fürsorgezöglingen (960 Personen) folgende, hinsichtlich einer Legalbewährung ungünstige Symptome: Vor Beginn der Fürsorgeerziehung waren bei Jungen sexuelle Auffälligkeit, Umhertreiben und Eigentumskriminalität vorhanden, bei Mädchen lediglich Eigentumskriminalität. Im Schulbereich zeigten Jungen zudem aggressive Auffälligkeit und Arbeitsunlust. Während der Fürsorgeerziehung fand man bei Jungen Arbeitsunlust, Eigentumskriminalität, Aggressivität und Entlaufen, bei Mädchen Eigentumskriminalität, Verlogenheit, sexuelle Auffälligkeit und Entlaufen. Eine Untersuchung von Hartmann und Eberhard von 399 männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, die zunächst in öffentlicher Erziehung untergebracht waren und später eine Bewährung von mindestens 3 Jahren absolviert hatten, erbrachte u.a. folgende Symptome, die mit Rückfall korrelierten: Hilfsschulabschluß, Weglaufen, Arbeitsunbeständigkeit, Alkoholmißbrauch, Aggression und eine kriminelle Auffälligkeit von mehr als 3 Delikten³². Eine Reihe weiterer Untersuchungen zur Rückfallproblematik erbrachten ähnliche Ergebnisse, die auf folgende Prüfungskriterien für eine Prognose hindeuten³³: 1. familiärer Bereich, 2. Schulausbildung, 3. soziale Stellung im Beruf und Privatleben, 4. Straffälligkeit, 5. Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, 6. Erbanlagen.

3.3.3 Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung

In die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung³⁴ bezog Göppinger insgesamt 400 Personen ein, die nach einer Zufallsstichprobe ausgewählt worden waren. Dabei bildeten 200 Häftlinge aus der Justizvollzugsanstalt Rottenburg die Hauptgruppe. Sie saßen dort in der Zeit zwischen 1965 und 1970 ein, waren damals zwischen 20 und

³² Vgl. Göppinger aaO., S. 353 f.

³³ Vgl. Middendorff, W., Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis. In: Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie, Bd. 17, hrsg. von Heinitz und Kielwein, Neuwied, Berlin 1967, S. 72 ff.

³⁴ Vgl. Göppinger, H., Der Täter in seinen sozialen Bezügen, Berlin u.a. 1983; ders., Angewandte Kriminologie, Berlin u.a. 1985

30 Jahren alt und mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten eingeliefert worden. Die Vergleichsgruppe wurde nach demographisch-repräsentativen Gesichtspunkten aus der Population der vier Landgerichtsbezirke ausgewählt, die auch für die Betreuung der Haftanstalt Rottenburg zuständig waren. Als Methode wählte Göppinger eine retrospektive Vergleichsuntersuchung, in deren Zentrum intensive Einzelfallerhebungen standen. Dabei folgte er multifaktoriellen Ansätzen, ohne sich von einseitigen Theorien und einer hypothesengeleiteten Anlage seiner Forschung festlegen zu lassen. Für die Untersuchungen wurden die über jeden Probanden vorhandenen Personen- und Straftakten, schriftliche Auskünfte von Kontaktpersonen und Behörden sowie die Ergebnisse der Befragungen und Untersuchungen der Probanden selbst herangezogen. Die Auswertung dieses Materials erfolgte nach den Kategorien Person, Herkunftsfamilie, Aufenthalts-, Leistungs-, Kontakt und Freizeitbereich, sowie Delinquenz. Während die Ergebnisse der Untersuchungen zur Person kaum Unterschiede zwischen den Gruppen auswiesen, zeigten sich bei den sechs anderen Bereichen deutliche Differenzen. So waren die Probanden der Hauptgruppe gegenüber denen der Vergleichsgruppe in der Herkunftsfamilie z.B. durch soziale und strafrechtliche Auffälligkeit von Erziehungspersonen, inkonsequente Erziehungsstile, funktional unvollständige Familie, mangelnde Sozialkontrolle stärker belastet. Im Aufenthaltsbereich zeigte sich bei ihnen häufigere Heimaufenthalte, frühzeitigere Lösung vom Elternhaus, häufigere Wechsel des Aufenthaltes, Umherstreunen ohne feste Wohnung. Im Leistungsbereich hatten die Probanden der Hauptgruppe im Durchschnitt einen niedrigeren Schulabschluß, mangelnde Schulerfolge, häufiger Schulschwänzen, abgebrochene Berufsausbildung, Arbeitsplatzwechsel, schlechtes Leistungsverhalten, Untätigkeit (Arbeitslosigkeit unabhängig von konjunkturell bedingten Einflüssen). Im Freizeitbereich zeichnete sich die Hauptgruppe aus durch hauptsächlich außerhäusliche Freizeitgestaltung, ungeplantes, zielloses Verhalten, Ausdehnung der Freizeit zu Lasten einer geregelten beruflichen Tätigkeit, und im Kontaktbereich durch weniger feste Freundschaften, häufiger wechselnde Kontakte, Nähe zum "Milieu", Beibehalten aller Gewohnheiten auch nach Eheschließung. Im Delinquenzbereich wurde eine frühkindliche kriminelle Auffälligkeit festgestellt, die Begehung von Taten im gesamt-

ten Deliktsbereich mit einer gewissen Konzentration bei der Eigentumskriminalität, das Wahrnehmen von Tatgelegenheiten ohne lange Planung, oftmals unter Alkoholeinfluß. Damit, so Göppinger, kann auf dieser Ebene der Analyse festgestellt werden, daß soziale Auffälligkeiten ein geeigneter Indikator sind für Grad und Ausmaß der kriminellen Entwicklung. Diese statistische Ebene der Auswertung bildete aber nur einen Pfeiler der Tübinger Untersuchung. Mittels "Verdichtung der Informationsfülle aus den Einzelfällen zu Idealtypen"³⁵ sollte die Möglichkeit der Verallgemeinerung der Ergebnisse geschaffen werden. Nach systematischer Zusammenfassung und Durchführung einer Querschnittsuntersuchung ergaben die Daten bestimmte Merkmalskonstellationen, durch die sich zwei Extreme bei der Haupt- bzw. bei der Kontrollgruppe nachweisen ließen. Die "kriminovalente Konstellation" bei der Hauptgruppe stellt sich wie folgt dar: Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereiches sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten zusammen mit fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum, unstrukturiertem Freizeitverhalten und fehlender Lebensplanung. Bei der Kontrollgruppe wurde als "kriminoresistente Konstellation" festgestellt: Erfüllung sozialer Pflichten zusammen mit adäquatem Anspruchsniveau, Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und an ein Familienleben) sowie realem Verhältnis zu Geld und Eigentum. Die jeweilige Konstellation wurde bei 60,5 % der Hauptgruppen und 79,6% der Kontrollgruppe nachgewiesen. Weiterhin wurde der Frage nachgegangen, wie diese statistischen Merkmale und idealtypischen Konstellationen den dynamischen Prozeß der Lebensentwicklung eines Probanden beschreiben könnten. Dazu wurden gesonderte Analysen des allgemeinen Sozialverhaltens und - getrennt davon - der Delinquenz des Probanden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung ergaben verschiedene Formen der Stellung der Straftat im Lebenslängsschnitt, die wie folgt benannt wurden (Stufung von der negativen hin zur positiven Konstellation): 1. Kontinuierliche Hineinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn in der frühen Jugend. 2. Hineinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter. 3. Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeits-

³⁵ Göppinger aaO. (1985), S. 25

reifung. 4. Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit. 5. Der kriminelle Übersprung. In Bezug auf die prognostische Bedeutung der bisher dargestellten Ergebnisse seiner Untersuchung führt Göppinger aus, daß weder Längsschnitt- noch Querschnittsbetrachtungen ausreichend sichere Hinweise auf die weitere Entwicklung eines Probanden geben könnten. Um dieses zu erreichen, müsse man stärker in die persönlichkeitspezifischen Bereiche der Probanden vordringen. Diese dritte Dimension hat insbesondere bei der Einwirkung auf den individuellen Täter besonderes Gewicht, ist aber aufgrund der damit verbundenen Aufhellungsproblematik von "Relevanzbezügen und Wertorientierungen" ein äußerst komplexes und schwieriges Unterfangen. Die Bezugskriterien für eine umfassende Prognose sind für Göppinger die idealtypischen Verhaltenskategorien der Stellung der Delinquenz im Lebenslängsschnitt des Täters, die kriminorelevanten Konstellationen im Lebensquerschnitt und die Relevanzbezüge und Wertorientierungen, die gemeinsam als "Kriminologische Trias" solide Grundlage für die auf den individuellen Probanden abgestellten Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Prognose bilden sollen. Für die Anwendung in der Praxis kann die Tübinger Untersuchung - unabhängig von der ihr verschiedentlich entgegengebrachten Kritik - wenn überhaupt, dann nur dort eine gute Arbeitsgrundlage sein, wo entsprechend geschultes Personal die überaus intensive Persönlichkeitsaufhellung durchführen kann. In der Mehrzahl der Fälle kann sie lediglich eine Orientierungshilfe bei der Festlegung sein, welche relevanten Daten zu erfassen sind. Auch eine Zuordnung von Personen zu den beschriebenen Extremkonstellationen und Idealtypen wäre möglich; aber auch hier stellt sich wieder das Problem, daß die allgemeine Zuordnung zu einer bestimmten Extremgruppe keine Aussage darüber zuläßt, wie sich der betreffende Proband (oder Tatverdächtige) tatsächlich in der Zukunft entwickeln wird. Zudem können diejenigen Personen, die aufgrund des Fehlens von klaren Zuordnungskriterien dem weiten Mittelfeld zuzuordnen sind, prognostisch nicht eindeutig eingeschätzt werden. Diesen Mangel teilt die Tübinger Untersuchung mit den anderen Untersuchungen, die zwar die Extrempole (positive und negative Konstellationen) eindeutig zu fixieren in der Lage sind, für das gesamte Mittelfeld der weniger eindeutigen Merkmalskonstellationen jedoch keine prognostisch

ausreichend klaren Anhaltspunkte liefern.

3.4 Abschließende Bewertung

Eine umfassende und damit eindeutige Bewertung der Prognoseforschung und ihrer Umsetzungsmöglichkeiten in praxisbezogene Anwendung ist nicht möglich. Dazu sind die Ansätze der Kritik ebenso unterschiedlich und z.T. widersprüchlich, wie es die verschiedenen Theorien zur Erklärung von Kriminalität sind. Außerdem sind insbesondere die Ergebnisse der Tübinger Untersuchung in der Praxis bisher nicht ausreichend überprüft. Übereinstimmung herrscht allerdings bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Kriminalprognosen. Dabei darf diese einhellige Beurteilung der Notwendigkeit nicht über die Begrenztheit der Aussagekraft von Kriminalprognosen hinwegtäuschen. Folgende Hauptkritikpunkte sind zu nennen³⁶: Wegen Theoriedefiziten als auch wegen Wissensdefiziten hinsichtlich der erforderlichen Daten ist es nicht möglich, Kriminalprognosen mit hoher Vorhersagegüte zu erstellen. Weder die früheren globalen Verbrechenstheorien noch die heutigen Devianztheorien mittlerer Reichweite genügen den Anforderungen einer hinreichend präzisen, überprüften und bewährten Devianztheorie. Kriminalität besteht nicht unabhängig von Sozialkontrolle. Die Konstituierung von Kriminalität ist zunächst eine Frage von Intersubjektivität der Tatbestandsdefinitionen. Die Daten, die üblicherweise die Basis für Kriminalprognosen bilden, spiegeln keinesfalls die Kriminalitätswirklichkeit wider. Ihre Erfassung erfolgt in der Regel nicht fehlerfrei und zudem selten zu dem Zweck der Prognosestellung. Verzerrungen sind von daher immanent. Kriminalitätsprognosen über die registrierte Kriminalität setzen zudem eine Theorie der Anzeigebereitschaft voraus, die nicht existiert. Damit ist es vorrangig nicht notwendig, bessere statistische Verfahren zu entwickeln, sondern vielmehr die Mängel der theoretischen Modelle zu beheben. Es sollte aber dennoch, trotz des Standes kriminologischen Wissens, nicht übersehen werden, "daß die erfahrungswissenschaftlichen Befunde differenzierter und besser bestätigt sind als Alltagstheorien, die ansonsten intuitiven Prognosen zugrunde

³⁶ Vgl. Heinz aaO., S. 68 ff.

gelegt werden"³⁷. So eingeschränkt Kriminalprognosen damit auch sein mögen, so ist es dennoch nicht möglich, in der Strafrechtspraxis auf prognostische Entscheidungen zu verzichten, und auch zur Grundlage von Verwaltungsentscheidungen mit Zukunftswirkung gehört die Erstellung von Prognosen. Sie spielen eine wesentliche Rolle auch für den Datenschutz betreffende Verwaltungsentscheidungen wie das Erheben, Speichern, Verarbeiten und Löschen von personenbezogenen Daten. Damit müssen generell die Erkenntnisse der Kriminologie stärker als bisher genutzt werden, um die Effektivität von Entscheidungen zu erhöhen, Fehler und Mängel zu reduzieren und so dem gewandelten Rechtsverständnis Rechnung tragen zu können. Die Qualität jeglicher Prognosen ist aber in einem ganz wesentlichen Maße von den Daten abhängig, die zu ihrer Erstellung erhoben und genutzt werden dürfen. Das rechtliche Gebot zur Erstellung von Prognosen und die sich aus Effektivitätserwägungen abzuleitende Notwendigkeit werden von daher dann konterkariert, wenn datenschutzrechtliche Entscheidungen die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten unterbinden. Eine übersensible Auslegung der Rechtsentwicklung im Bereich der informationellen Selbstbestimmung würde so die durch diese Rechtsentwicklung formulierten Ansprüche auf eine höhere Qualität von Verwaltungsentscheidungen ad absurdum führen. Damit wird erneut das Spannungsfeld deutlich, in dem sich die kriminalpolizeiliche Aktenführung befindet. Einerseits sollten so viele Faktoren erfaßt werden, damit eine fundierte Prognose über den weiteren kriminellen Werdegang des Tatverdächtigen möglich oder zumindest ansatzweise ermöglicht wird; andererseits sollen die Grundsätze des Datenschutzes - und damit zusammenhängend - des informationellen Selbstbestimmungsrechts den Betroffenen davor schützen, daß unnötige und nicht legitimierbare Informationen über ihn gesammelt werden.

³⁷ Heinz aaO., S. 72

4. Methodisches Vorgehen zur Prognose bei der Erstanlage von Akten

4.1 Allgemeines

In einer ersten Sichtung einiger Akten, um dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Daten zu überprüfen, fiel auf, daß fast jedes der Merkblätter Lücken aufwies, die einen absoluten Vergleich aller Daten erheblich erschwerten. Da aber durch diese Vorkontrolle keine Vorhersage möglich war, welche der Einzeldaten besonders häufig fehlen würden, war auch keine antizipierte Bewertung der einzelnen Daten für ihre spätere Bedeutung für die Untersuchung möglich. Es wurde daher beschlossen, zunächst alle Daten des Merkblattes zu erheben, soweit sie in der kriminologischen Literatur überhaupt jemals benannt worden waren. Die Art und Weise der Erstdelinquenz wurde analog einer Untersuchung von Ohlin³⁸ über die Rückfallhäufigkeit von Straftätern strukturiert. Die Eltern, Ehepartner und Kinder (soweit zum Zeitpunkt der Erstdelinquenz bekannt) der Tatverdächtigen wurden anhand von POLAS auf eigene Delinquenz überprüft.

4.2 Zweckbestimmung der Prognose

Da mit dieser Arbeit die Anlage einer Akte bei Erstdelinquenz überprüft werden sollte, wurden alle Daten bezogen auf die Ersttat erhoben, womit eine Vergleichbarkeit der Datensätze bestand. Veränderungen, die sich im Verlaufe einer über Jahre andauernden Delinquenz ergeben, konnten dabei aus arbeitsökonomischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Zu dem Zeitpunkt der Aktenerstellung wird die grundsätzliche Entscheidung zugunsten einer Negativprognose getroffen. Mit der vorliegenden Studie sollten Hinweise dafür gefunden werden, ob und ggf. wodurch zum Zeitpunkt der Aktenerstellung eine Feststellung dahingehend getroffen werden kann, wer erneut delinquent wird. Dieser Entscheidung liegt die Überlegung zugrunde, daß das Datenmaterial durch eine negative Selektion entstanden ist: Es enthält Angaben zu Personen, die straffällig wurden, und begründet durch die Auswahl seiner Daten (Delinquenzmerkmale, Abfrage von belastenden Persönlichkeitsmerkmalen) eine auf

³⁸ Vgl. den Nachweis bei Middendorf aaO., S. 14

negative Merkmale gegründete Betrachtungsweise (intuitive Prognose).

4.3 Berechnung der Stichprobe

Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es in Hamburg ca. 173.000 Kriminalakten. Um eine entsprechende Reserve in der Stichprobe zu gewährleisten, wurde von einem Bestand von 180.000 Akten ausgegangen. Nach Wagenführ³⁹ wurde die notwendige Anzahl von Akten für eine Stichprobe mit einer Genauigkeit von $\pm 5\%$ errechnet; es ergab sich die Zahl von 384 auszuwählenden Akten. Alle Akten sind nach einer Buchstaben-Zahlenkombination abgelegt. Nach der Anzahl von Akten, die unter einem Buchstaben erfaßt sind, wurde entsprechend der anteiligen Häufigkeit die notwendige Anzahl von Akten herausgesucht. Dabei wurden nach dem Zufallsprinzip sowohl feste, als auch Sammelakten⁴⁰ erfaßt.

4.4 Differenzierungskriterien

Innerhalb eines Aktenbestandes wird nicht nach Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit unterschieden, so daß in der Stichprobe sowohl Männer als auch Frauen vorhanden sind. Überlegungen, für Frauen eine getrennte Untersuchung durchzuführen, wurden verworfen, da für alle Personen bei der Ersttat der gleiche Grunddatenbestand erhoben wird. Es ist zwar denkbar, daß die Art der Ersttat zwischen Männern und Frauen Unterschiede aufweist, als Einzelmerkmal kann aber dieser Unterschied allein eine Unterteilung nicht rechtfertigen, so daß Männer und Frauen gemeinsam bewertet werden. Aus dem gleichen Denkansatz heraus wurde auch nicht zwischen Deutschen und Ausländern unterschieden, jedoch wurde eine getrennte Auswertung nach Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen durchgeführt.

³⁹ Vgl. Wallis, W. Allan, Roberts, Harry V., Methoden der Statistik, 2. Aufl., Reinbek 1977, S. 139 ff.

⁴⁰ Vgl. die Dienstanweisung über die Führung kriminalpolizeilicher Personenakten (K121/44.25 - Kriminalamt Hamburg - vom 2.3.1970), Ziff.3: 3.1 Unterlagen bis zu 10 Blättern sind als Blattsammlungen aufzubewahren (Sammelakten): 3.2 Umfassen Unterlagen mehr als 10 Blätter oder ist die betr. Person erkenntnisdienlich behandelt, so sind diese Unterlagen in einen festen Hefter zu nehmen (Feste Akten).

4.5 Hypothesen

4.5.1 Vergleichsgruppenbildung

Folgende Annahmen wurden der Vergleichsgruppenbildung zugrunde gelegt:

1. In der Stichprobe sind Akten enthalten, die für die weitere kriminalistische Arbeit von Bedeutung sind.
2. Zu einem Teil der Akten kann noch keine Bewertung abgegeben werden, weil die Tat(en) erst kurze Zeit zurückliegen.
3. Ein Teil der Akten hatte früher einen kriminalistischen Wert, sie sind aber heute nicht mehr von Bedeutung.
4. Es sind Akten vorhanden, die ohne kriminalistischen Wert sind und waren.

Aufgrund dieser Hypothesen galt es, Kriterien zu finden, die eine entsprechende Unterteilung der Stichprobe ermöglichen. Als erste Variable bot sich eine zeitliche Komponente an, weil die auf die Zukunft ausgerichtete Prognose spätere Aussagen ermöglichen soll. Die Schwierigkeit, einen zeitlichen Rahmen festzulegen, ist nun darin begründet, daß auch eine Aussage über die Aufbewahrungszeit von Akten gemacht werden soll. Eine Festlegung auf einen Zeitraum konnte daher vom Ansatz nur eine Arbeitsthese sein. Als relevanter Zeitraum wurde entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Hamburger Datenschutzgesetz vier Jahre gewählt, mit den Unterscheidungsmöglichkeiten, ob der Betroffene in den letzten vier Jahren delinquent oder nicht delinquent war, d.h. entsprechend bei der Polizei registriert wurde. Diese Variable allein ist jedoch nicht ausreichend, um eine befriedigende Einteilung vornehmen zu können, weil bei den Akten der letzten vier Jahre eine Vielzahl von einzelnen Bagatelldaten enthalten sind, die eine weitere Aufbewahrung der Akte nicht sinnvoll erscheinen lassen. Ein Vorgehen nach einer Delikteinteilung erschien nicht sinnvoll, da nach Grobsichtung keine eindeutigen Merkmale (bestimmte Delikte, Tatbegehungsweisen etc.) erkennbar waren, die weitere Kriminalität wahrscheinlich scheinen ließen. Daher verblieb als abhängige Variable die Delikthäufigkeit. Ausgehend von der Überlegung, daß zum Zeitpunkt der Ersttat weitere Delinquenz vorhergesagt werden soll, galt es, eine Grenze zu finden, ab der mit einem Höchstmaß an Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten zu erwarten sind. In der kriminologischen

Literatur wird immer wieder darauf verwiesen, daß die Begehung von vier und mehr Taten mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Kriminalität indiziert⁴¹, wobei die entsprechenden Untersuchungen von nachgewiesenen Taten ausgehen. Eine solche Beschränkung steht aber der Zweckbestimmung der Kriminalaktenhaltung (vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Hilfsmittel zur Aufklärung begangener Straftaten) entgegen. Insbesondere bei der Aufklärung begangener Straftaten dient die Kriminalaktenhaltung dem Kriminalbeamten bei seinen Ermittlungen, weil er konkrete Verdachtsmomente mit den Angaben in den gesammelten Kriminalakten vergleichen kann. Daher wurde "Delinquenz" insofern weitergehend interpretiert, als auch die Nachfrage eines Sachbearbeiters nach einer Akte umfaßt wird. Zeiten, in denen ein Proband in Haft war, wurden dabei nicht in den Vierjahreszeitraum eingerechnet, weil er in dieser Zeit nicht delinquent werden konnte. Die Grenze von vier und mehr Auffälligkeiten wurde als zweite abhängige Variable gewählt, so daß es möglich war, die Stichprobe in folgende Gruppen zu unterteilen:

1. In den letzten vier Jahren wurden vier oder mehr Taten begangen.
2. In den letzten vier Jahren wurden weniger als vier Taten begangen.
3. In den letzten vier Jahren wurde keine Tat und davor vier oder mehr als 4 Taten begangen.
4. In den letzten vier Jahren wurde keine und davor weniger als vier Taten begangen.

Diese Unterteilung entspricht den vier Unterpunkten der Hypothese; die Gruppe 1 enthält alle Akten, von denen anzunehmen ist, daß sie in der Zukunft kriminalistische Bedeutung haben werden. Als Gegenpol zu dieser Gruppe 1 ergibt sich die Gruppe 4, weil sie Akten umfaßt, die offensichtlich nicht benötigt werden bzw. wurden.

⁴¹ Vgl. Ludwig, W., Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. In: Mehrfach auffällig - Untersuchungen zur Jugendkriminalität, hrsg. von H. Schüler-Springorum, München 1982, S. 96

4.5.2 Hypothese zur Arbeitsstrukturierung

Aus diesem Gegensatz ergibt sich eine zweite Hypothese der Arbeit: In den Persönlichkeitsmerkmalen der Gruppen 1 und 4 müssen wesentliche Unterschiede vorhanden sein, die eine Vorhersage der zukünftigen Auffälligkeit ermöglichen und damit eine Prognose anhand des polizeilichen Datenmaterials sinnvoll erscheinen lassen. Auf die Auswertung der Gruppen 2 und 3 wurde dann im weiteren Verlauf der Untersuchung verzichtet, weil sie für die Fragestellung der Gesamtstudie (Bedeutung der Prognose für die Anlage und Aufbewahrung von Kriminalakten) keine Relevanz besitzen.

4.6 Analyse

Zur Überprüfung der für eine Prognose erforderlichen Systematik wurde auf ein Analyseverfahren zurückgegriffen, das in den USA entwickelt wurde und in Deutschland u.a. bei der Stuttgarter Opferbefragung von Stephan angewendet wurde⁴². Im Gegensatz zur eindimensionalen Analyse, in der einzelne Merkmale miteinander verglichen werden, werden bei dem hier angewendeten Verfahren (THAID) mehrere eindimensionale Analyseschritte zu einer mehrdimensionalen Analyse verknüpft, mit der versucht wird, Merkmalskonstellationen aufzufinden, die genaue Aussagen über die Auffälligkeitswahrscheinlichkeit anhand bestimmter Merkmale ermöglichen. Bei THAID handelt es sich von der statistischen Theorie und den mathematischen Voraussetzungen her um ein sehr einfaches Modell. Das statistische Vorgehen setzt sich aus mehreren eindimensionalen Analysestufen zusammen. Die Kombination dieser verschiedenen Einzelschritte kann aber dann hinsichtlich der Ergebnisse als mehrdimensionale Analyse betrachtet werden. Die Voraussage des Ausprägungsgrades einer sogenannten abhängigen Variablen (stark belastete Hauptgruppe im Verhältnis zur wenig belasteten Kontrollgruppe) wird durch die unabhängigen Variablen (z.B. Leistungsverhalten Beruf, eigene Familie) getroffen. Im ersten Auswertungsschritt werden die einzelnen Variablen getrennt so dichotomisiert, daß sie die jeweils abhängige Variable möglichst optimal voraussagen. Stellt man nun beispielsweise fest,

⁴² Vgl. Stephan, E., Die Stuttgarter Opferbefragung, BKA-Forschungsreihe, Bd. 3, Wiesbaden 1976, S. 275

daß Haupt- und Kontrollgruppe sich vor allem hinsichtlich eines Merkmales unterscheiden, so zeigt das Programm, wo eine Abgrenzung der Gruppen zueinander stattfinden muß. Die gewählte Vorgehensweise hat den Erfordernissen des Programmes bis zu diesem Punkt entsprochen. Nachdem diese Verteilung vollzogen wurde, wird anhand der am stärksten unterschiedlichen Kategorie die Gesamtgruppe auf das Vorhandensein dieser Kategorien überprüft. Durch diesen Schritt erhält man zwei Gruppen, bei denen wiederum das am zweithäufigsten belastete Merkmal nach der gleichen Verfahrensweise überprüft wird. Mit diesen Arbeitsschritten überprüft man die Gruppe anhand aller vorhandenen Merkmale. So lassen sich Kontrastgruppen bilden, die dann jeweils typische stark belastete Täter mit einer signifikanten Merkmalsausprägung enthalten. Die Verteilung dieser Merkmalsausprägung läßt dann durch die Stärke ihres Zusammenhanges erkennen, ob zwischen den einzelnen Merkmalen ein systematischer Zusammenhang besteht oder nicht. In Abänderung des eigentlichen Programmes wurden zusätzlich die einzelnen Kategorien in ihrer Bedeutung gewichtet. Die Negativdifferenzen zwischen Haupt- und Kontrollgruppe allein erschienen in nicht ausreichendem Maß aussagekräftig. Der Rückschluß, daß die größte Differenz zwischen Haupt- und Kontrollgruppe auch das signifikanteste Merkmal darstellt, erschien deswegen nicht sinnvoll, weil für jede Kategorie eine unterschiedliche Anzahl von Personen negativ belastet war. Um daher eine Kategorie mit einer großen Differenz und einer geringen Anzahl betroffener Täter ins Verhältnis zu setzen zu einer Kategorie mit einer geringeren Differenz aber eine höheren Anzahl von Tätern, wurden die Differenzen mit der Anzahl der jeweils betroffenen Personen multipliziert und so ein Indexwert ermittelt, der die Kategorien in ihrer Bedeutung zueinander gewichtet. Anschließend wurde das Programm THAID in der beschriebenen Art durchgeführt. Es war dann möglich, mit Hilfe der gewonnenen Ergebnisse Aussagen über die Prognosemöglichkeiten anhand des zur Verfügung stehenden Datenmaterials zu treffen.

5. Untersuchungsergebnisse

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse stellen eine Auswahl aus dem gesamten Zahlenmaterial der Untersuchung dar. Sie wurden entsprechend ihrer Aussagekraft für den Gesamtkomplex bzw. für die Relevanz einzelner Merkmale zusammengestellt. Gegenübergestellt werden dabei im wesentlichen die Ergebnisse der Hauptgruppe (besonders belastete Personen⁴³) und der Vergleichsgruppe (gering bzw. nicht belastete Personen⁴⁴).

5.1 Extremgruppen ohne Alterseinteilung

5.1.1 Grunddaten

Im Vergleich der Haupt- und der Kontrollgruppe zeigten sich keine Besonderheiten bei der Aufteilung nach Geschlecht. Allerdings lag eine deutlich höhere Beteiligung der deutschen Personen in der Hauptgruppe und eine extrem unterschiedliche Verteilung der Altersgruppen Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor. Lediglich der Anteil der Heranwachsenden ist in beiden Gruppen nahezu ausgeglichen (s. Tab.1).

Tabelle 1

	H	%	Diff. %	K	%
Kinder	15	15,9	14,3	2	1,6
Jugendliche	24	25,5	16,6	11	9,9
Heranwachsende	11	11,7	2,8	18	14,5
unter 21 J. insg.	50	53,2	28,2	31	25,0
Erwachsene	44	46,8	28,2	93	75,0

5.1.2 Wohnsitz

Unterschiede zeigten sich bei den Merkmalen "wohnhaft im Elternhaus" und "wohnhaft in eigener Wohnung". Während die Personen der Hauptgruppe zu 41,5% zum Zeitpunkt der Ersttat noch im Elternhaus wohnhaft waren, waren dies bei der Kon-

⁴³ In den letzten vier Jahren vier oder mehr Taten

⁴⁴ In den letzten vier Jahren keine Tat und davor weniger als vier Taten

trollgruppe lediglich 16,1%. Inhaber einer eigenen Wohnung waren demgegenüber 61,3% der Kontrollgruppenpersonen und 34% der Personen der Hauptgruppe. Bemerkenswert ist zu diesem Komplex eine nahezu gleiche Verteilung derjenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Ersttat ohne festen Wohnsitz waren (Differenz von 2,5% zu Ungunsten der Kontrollgruppe).

5.1.3 Schulausbildung

Die stark unterschiedliche Altersverteilung in den beiden Extremgruppen spiegelt sich deutlich wider bei dem Merkmal "andauernde Schulausbildung". Der Anteil der Schüler zum Zeitpunkt der Ersttat ist in der Hauptgruppe mit 33% um 24,1% höher als in der Kontrollgruppe mit 9,8%. Beachtenswert ist hier der hohe Anteil an Unbekanntantworten zur Frage der Schulausbildung in der Kontrollgruppe. Bei insgesamt 40,3% dieser Personen waren aus den ausgewerteten Unterlagen keine Angaben zu dieser Frage zu entnehmen.

5.1.4 Bildungsstand

Insgesamt weisen die Zahlen auf einen niedrigen Bildungsstand der Hauptgruppenpersonen hin. Faßt man bei der Frage nach dem Schulabschluß die Zahlen zum Merkmal Abitur, Fachhochschulreife und Mittlere Reife als höheren Schulabschluß zusammen und stellt demgegenüber die Zahlen des Haupt- und Sonderschulabschlusses als niedrigen Schulabschluß, so ergibt sich bei der Hauptgruppe eine Verteilung von 11,7% an höheren und 47,8% an niedrigen Schulabschlüssen. In der Kontrollgruppe zeigte sich eine Verteilung von 16,5% an höheren zu 33,0% an niedrigen Abschlüssen. Dieses Bild wird abgerundet durch die Zahlen zur "besuchten Schulart z.Zt. der Ersttat". Lediglich 1,1% der Hauptgruppenangehörigen befanden sich zu diesem Zeitpunkt auf einer Schule mit höherem Status, gegenüber 3,2% der Personen der Kontrollgruppe. Dagegen besuchten 28,8% der Hauptgruppenangehörigen zum Zeitpunkt der Ersttat eine Schule mit niedrigem Status (Kontrollgruppe = 4,8%).

5.1.5 Leistungsverhalten im Beruf

Weder zur Frage der Berufsausbildung, des Berufsabschlusses noch zu der des beruflichen Status zum Zeitpunkt der Ersttat sind besondere Auffälligkeiten im Vergleich der beiden Gruppen zueinander vorhanden. Die zunächst auffällig hohe Differenz bei der Frage nach der Berufsausbildung (63,8% der Hauptgruppe ohne Berufsausbildung gegenüber 37,9% der Kontrollgruppe ohne Berufsausbildung; Differenz 25,9%) relativiert sich bei Einbeziehung des hohen Schüleranteils in der Hauptgruppe (vgl. auch 5.1.3).

5.1.6 Arbeitslosigkeit

Zum Zeitpunkt der Ersttat waren 21 Personen der Hauptgruppe und 25 Personen der Kontrollgruppe arbeitslos. Dieses entspricht einem nahezu gleichen Anteil in beiden Gruppen von ca. 20%. Bei einer Untergliederung der Arbeitslosigkeit nach ihrer Dauer ist auffällig, daß die Kontrollgruppe bei den kürzeren Zeiträumen (unter 6 Monate/unter 12 Monate) mit je 4,1% bzw. 3,5% Anteilen höher belastet ist, während sich die Differenz bei den länger als 12 Monate arbeitslosen Personen mit 8,6% zu Ungunsten der Hauptgruppe auswirkt ($H = 15,9\%$, $K = 7,3\%$).

5.1.7 Elternhaus

Die Zahlen zu diesem Merkmalkomplex weisen insgesamt eine höhere Belastung der Hauptgruppe mit den Merkmalen "Eltern geschieden oder getrennt lebend" und "Elternteile verstorben" aus. Allerdings ist der Anteil derjenigen Personen der Hauptgruppe, deren Eltern zum Zeitpunkt der Ersttat in Ehegemeinschaft lebten, mit 48,9% um 16,6%-Punkte höher als derjenige bei den Personen der Kontrollgruppe. Faßt man die Merkmale "geschieden" und "getrennt" unter der Rubrik "durch Trennung belastete Familien" zusammen, dann betrifft dies 28,7% der Hauptgruppe und 9,6% der Kontrollgruppe. Das Merkmal "Elternteile verstorben" zusammen mit "Eltern geschieden oder getrennt lebend" ist mit 44,7% bei der Haupt-, und mit 17,7% bei der Kontrollgruppe vertreten.

5.1.8 Delinquenz bei Eltern und/oder Geschwistern

Auffallend zu diesem Merkmalskomplex ist der hohe Unbekannt-Anteil in beiden Gruppen.

Tabelle 2

Delinquenz registriert	Eltern	H Geschw.	insg.	Eltern	K Geschw.	insg.
ja	10,6	13,8	24,4	2,4	0,8	3,2
nein	45,7	1,1	46,8	20,2	3,2	23,4
unbekannt	43,6	15,0	-	77,4	7,4	-

Die Zahlen wurden wie folgt erlangt: Mit "ja" wurden solche Unterlagen bewertet, aus denen sich die Personalien der Eltern bzw. Geschwister ergaben und die bei anschließender Überprüfung im POLAS/INPOL-System ein entsprechendes Datenfeld auswiesen. "Nein" wurde dann angekreuzt, wenn bei bekannten Personalien eine Überprüfung im POLAS/INPOL-System negativ verlief. Dem Unbekannt-Feld wurden damit all diejenigen Personen zugeordnet, aus deren Unterlagen sich keine Personalien für Eltern bzw. Geschwister ergaben. Entsprechend dieser Vorgehensweise und angesichts des hohen Unbekannt-Anteils sind die Angaben zu diesen Merkmalskomplexen nur eingeschränkt aussagefähig.

5.1.9 Familienstand

Eine Auswirkung der unterschiedlichen Altersverteilung in den Vergleichsgruppen zeigt sich bei dem Merkmal "ledig": Insgesamt 71 Personen (75,5%) der Hauptgruppe waren zum Zeitpunkt der Ersttat ledig. Bei der Kontrollgruppe waren es 49 Personen (39,5%), was eine Differenz von 36% ausmacht. Verheiratet waren 16,9% der Kontrollgruppe, aber immerhin 13,8% der Hauptgruppenangehörigen. Der Scheidungsstand ist in beiden Gruppen nahezu identisch (6,4% der Hauptgruppe zu 6,5% der Kontrollgruppe).

5.1.10 Einkommensverhältnisse

Über ein eigenes Einkommen (aus Arbeit, privater Unterstützung oder staatlicher Unterstützung) verfügten zum Zeitpunkt der Ersttat in beiden Gruppen nahezu gleichviel Personen. Beim Merkmal "ohne eigenes Einkommen" ist dagegen eine deutliche Differenz vorhanden. So waren in der Hauptgruppe 25,5% z.Zt. der Ersttat ohne ein eignes Einkommen, aber nur 8,1% der Kontrollgruppe.

5.1.11 Delinquenz bei Ehefrau und/oder Kindern

Soweit anhand der Unterlagen feststellbar, war eine um 2,4% häufigere Verteilung von Delinquenz bei Ehefrauen der Hauptgruppenangehörigen nachzuweisen. Bei den bekanntgewordenen Kindern der beiden Vergleichsgruppen war ein positiver Nachweis von Delinquenz nicht zu führen. Dafür konnten in 5,3% der Fälle der Hauptgruppe und in 7,3% derjenigen aus der Kontrollgruppe eine Delinquenz der Kinder ausgeschlossen werden.

5.2 Extremgruppen der unter 21jährigen Personen (1. Untergruppe)

5.2.1 Grundtaten

Bei den unter 21jährigen Personen stellt sich die Verteilung in den Gruppen wie folgt dar: 50 Personen der Hauptgruppe (davon sechs Frauen) stehen 31 Personen als Kontrollgruppe (davon 13 Frauen) gegenüber. Das Verhältnis von Deutschen zu Nichtdeutschen (84% : 83,9%) ist in beiden Gruppen nahezu gleich.

5.2.2 Wohnsitz

Bei den Eltern wohnten zum Zeitpunkt der Ersttat 72% der Hauptgruppenangehörigen, aber lediglich 58,1% der Personen der Kontrollgruppe. Über eine eigene Wohnung verfügten 17,3% mehr Personen der Kontrollgruppe. Ohne festen Wohnsitz waren zum Zeitpunkt der Ersttat 5 Personen der Hauptgruppe (10%) und 4 Personen der Kontrollgruppe (12,9%).

5.2.3 Schulausbildung

Die mehrfach auffälligen Personen besuchten zu einem beträchtlichen Anteil zum Zeitpunkt der Ersttat noch die Schule (62%). In der Kontrollgruppe waren es lediglich 35,5%. Die Schulausbildung abgebrochen haben allerdings 8,9% mehr der Kontrollgruppenangehörigen (K = 12,9%, H = 4%).

5.2.4 Schulabschluß

Hier zeigt sich eine geringfügige Verschiebung hin zu einem höherwertigen Schulabschluß bei den Personen der Kontrollgruppe.

Verfügten immerhin 6,5% der Personen der Kontrollgruppe über einen Abiturabschluß und 3,3% über die Mittlere Reife, so hatten lediglich jeweils 2% der Hauptgruppenangehörigen einen entsprechenden Abschluß. Beim Haupt- und Sonderschulabschluß zeigt sich ein Verhältnis von 34% der Hauptgruppenangehörigen zu 22,6% bei den Personen der Kontrollgruppe.

5.2.5 Schulbesuch

Die Personen der Hauptgruppe gingen zu einem deutlich höheren Anteil zum Zeitpunkt der Ersttat in die Haupt- und Sonderschule (54,0% gegenüber 19,4%), diejenigen der Kontrollgruppe besuchten stärker weiterbildende Schulen (13,4% gegenüber 4,0%).

5.2.6 Berufsausbildung

Von den Angehörigen der Hauptgruppe verfügten 4 Personen (8,9%) über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sieben Personen (14%) befanden sich noch in der Ausbildung und vier Personen (8%) hatten ihre Berufsausbildung abgebrochen. In der Kontrollgruppe gab es keine Berufsabbrecher. Mit 4 Personen (12,5%) verfügte aber ein um 8,9% höherer Teil über eine abgeschlossene Ausbildung.

5.2.7 Beruflicher Status

Hier zeigte sich eine deutliche Differenz bei den als ungelernt tätigen Personen.

Während in der Kontrollgruppe 16,1% einer entsprechenden Tätigkeit nachgingen, waren in der Hauptgruppe lediglich 8% als ungelernete tätig. In der Hauptgruppe waren weder Handwerker noch Beamte vertreten, dafür allerdings jeweils ein Angestellter und ein Selbständiger. Die Kontrollgruppe wies 2 Handwerker und einen Angestellten auf.

5.2.8 Arbeitslosigkeit

Zum Zeitpunkt der Ersttat waren 6 Personen der Hauptgruppe (12%) und 6 Personen der Kontrollgruppe (19,4%) arbeitslos, also eine um 7,4% höhere Belastung der Kontrollgruppe. Die Verschiebung zu Lasten der Kontrollgruppe setzte sich fort bei den länger als 1 Jahr arbeitslosen Personen (H-Gruppe = 6%, K-Gruppe = 16,1%).

5.2.9 Elternhaus

In durch Trennung der Eltern belasteten Familien lebten insgesamt 16 Personen der Hauptgruppe (32%) und 7 Personen der Kontrollgruppe (22,6%). Die strukturell vollständige Familie war dagegen bei der Hauptgruppe mit 31 Personen (62%) um 16,8% stärker vertreten (K = 14 Personen = 45,2%).

5.2.10 Delinquenz der Eltern und/oder Geschwister

Delinquenz war im Elternhaus der Hauptgruppenangehörigen (soweit feststellbar) mit insgesamt 36% der Fälle deutlicher ausgeprägt als in den Elternhäusern der Kontrollgruppenangehörigen (13,3%).

5.2.11 Familienstand

Insgesamt 48 Personen der Hauptgruppe waren zum Zeitpunkt der Ersttat ledig (96%). Geringfügig darunter lag die Ledigenquote der Kontrollgruppe (27 Personen = 87,1%).

5.2.12 Eigenes Einkommen

Über ein eigenes Einkommen verfügten insgesamt 46% der Hauptgruppenangehörigen

und 67% derjenigen der Kontrollgruppe. Das Bild derjenigen Personen, die gänzlich ohne Einkommen waren, zeigte mit 44% eine deutlich stärkere Belastung der Hauptgruppe (Kontrollgruppe = 12,9%).

5.3 Extremgruppen der über 21jährigen Personen (2. Untergruppe)

5.3.1 Grunddaten

In absoluten Zahlen unterscheiden sich die beiden Vergleichsgruppen der über 21jährigen Personen erheblich. So besteht die Hauptgruppe aus lediglich 44 Personen (davon 8 Frauen = 18,2%), die Kontrollgruppe dagegen aus 93 (davon 16 Frauen = 17,2%). Im Verhältnis der Verteilung der Merkmale "deutsch" bzw. "nichtdeutsch" zeigte sich ein erheblich höherer Anteil nichtdeutscher Personen in der Kontrollgruppe, die 44,1% nichtdeutsche Personen ausweist, gegenüber lediglich 29,5% in der Hauptgruppe.

5.3.2 Wohnsitz

Die prozentualen Unterschiede bei den abgefragten Merkmalen zum Wohnsitz weisen lediglich eine bemerkenswerte Differenz aus. So wohnten 12,9% mehr Personen der Kontrollgruppe zum Zeitpunkt der Ersttat in einer eigenen Wohnung.

5.3.3 Schulausbildung

Wie aufgrund der ausgewählten Altersgruppe zu erwarten, befanden sich keine Personen dieser Vergleichsgruppen zum Zeitpunkt der Ersttat mehr in der Schulausbildung. Über eine abgeschlossene Schulausbildung verfügten 84,1% der mehrfach auffälligen Personen und nur 49,5% der Angehörigen der Kontrollgruppe. Auch der Anteil derjenigen, die die Schulausbildung abgebrochen haben, liegt in der Kontrollgruppe etwas höher (K= 3,2%, H= 2,3%). Allerdings konnten bei weit über der Hälfte der Personalunterlagen der Kontrollgruppenangehörigen zum Fragenkomplex der Schulausbildung keine Angaben erlangt werden (K-Gruppe = 67,3%, H-Gruppe = 13,6%).

5.3.4 Schulabschluß

Auch die Angaben zu diesem Fragenkomplex stehen unter dem "Makel" eines hohen Unbekannt-Anteils bei der Kontrollgruppe. Bei immerhin 46,2% dieser Personen konnten hierzu keine Angaben erlangt werden. Ansonsten zeigte sich eine ausgeglichene Verteilung der höheren Schulabschlüsse (H-Gruppe = 20,4% / K-Gruppe = 20,3% Abitur, Mittlere Reife oder Fachhochschulreife) und eine hohe Abweichung bei der Rubrik der Hauptschulabsolventen. Während in der Hauptgruppe 63,6% der Personen einen entsprechenden Abschluß besitzen, sind es in der Kontrollgruppe lediglich 30,1%, also eine Differenz von 33,5% zu Ungunsten der Hauptgruppe.

5.3.5 Berufsausbildung und Abschluß

Über die Hälfte der mehrfach auffälligen Personen hatten eine Berufsausbildung (56,8%) und auch einen Berufsabschluß (54,5%). Bei den Angehörigen der Kontrollgruppe war der Anteil dieser beiden Merkmale deutlich geringer (Berufsausbildung = 46,2%, Berufsabschluß = 38,7%).

Die Unterlagen der Kontrollgruppe weisen allerdings bei dem Merkmal "Berufsausbildung" zu 24,7% keine auswertbaren Angaben auf.

5.3.6 Beruflicher Status

Deutlich mehr Personen der Hauptgruppe waren zum Zeitpunkt der Ersttat als Ungelehrte tätig (36,4% gegenüber 17,2%). Handwerker und Beamte waren unter den Mehrfachtätern nicht vertreten, in der Kontrollgruppe machten sie 18,3% bzw. 4,3% aus. 15,9% in der Hauptgruppe waren Angestellte (gegenüber 2,2% in der Kontrollgruppe) und 13,6% Selbständige (gegenüber 4,3%).

5.3.7 Arbeitslosigkeit

Der Anteil der Arbeitslosen ist in der Gruppe der Mehrfachtäter mit 34,1% um 13% höher als der in der Kontrollgruppe (21,1%). Bezieht man die Dauer der Arbeitslosigkeit mit in die Betrachtung ein, so sind bei den unter 6 Monate arbeitslosen Personen die Angehörigen der Hauptgruppe noch prozentual geringer belastet ((6,8% : 16,2%).

Dieses Verhältnis kehrt sich jedoch um in eine deutlich höhere Belastung bei den länger als 12 Monate arbeitslosen Personen (K-Gruppe = 27,3% / H-Gruppe = 4,3%).

5.3.8 Elternhaus

Zu diesem Komplex ist zunächst auf den hohen Unbekannt-Anteil bei der Kontrollgruppe hinzuweisen. In 55,9% aller Fälle konnten den Unterlagen zu diesem Fragenkomplex keine Angaben entnommen werden (zu 11,4% bei der Hauptgruppe). Eine leichte Differenz zeigte sich bei den strukturell vollständigen Familien zugunsten der Hauptgruppe. Dieses Verhältnis verkehrt sich jedoch zu Ungunsten der mehrfach auffälligen Personen bei den durch Trennung belasteten bzw. strukturell unvollständigen Familien.

Tabelle 3

	H-Gruppe in %	K-Gruppe in %
geschieden	4,5	4,3
getrennt	20,5	1,1
insges. durch Trennung belastet	25,0	5,4
Elternteil verstorben	29,5	10,6
strukturell unvollständige Familien insgesamt	54,5	16,0

5.3.9 Delinquenz von Eltern und Geschwistern

Die Angaben zu diesen Fragenkomplexen sind bei den Eltern durch hohe Unbekannt-Anteile belastet und bei den Geschwistern durch so geringe absolute Zahlen belegt, daß alle qualitativen Aussagen hierzu keine ausreichend große Absicherung haben.

5.3.10 Familienstand

Auch zu dieser Frage konnten in 38,7% der Fälle der Kontrollgruppenangehörigen keine Angaben erlangt werden (zu 4,5% in der Hauptgruppe). Beachtenswert sind

hier für die Hauptgruppe ein deutlich höherer Anteil von ledigen Personen (52,3% : 23,7%) und eine erhöhte Scheidungsquote (13,6% : 8,6%).

5.3.11 Eigenes Einkommen

Die stärkste Differenz zeigte sich hier im Feld "staatliche Unterstützung". Immerhin 18,2% der Hauptgruppenangehörigen, aber nur 7,5% der Personen der Kontrollgruppe lebten zum Zeitpunkt der Ersttat von staatlicher Unterstützung (Differenz von 10,7%). Ohne Einkommen war ein annähernd gleich großer Teil von Personen in beiden Gruppen (Differenz von 2% zu Ungunsten der Hauptgruppe), während die Differenz bei Personen mit eigenem Einkommen mit 8,9% zugunsten der Hauptgruppe ausfiel.

5.3.12 Delinquenz von Ehefrauen und Kindern

Insgesamt konnten den Unterlagen lediglich 17 überprüfbare Datenfelder in der Hauptgruppe und 29 in der Kontrollgruppe entnommen werden. Bei 3 Ehefrauen von Mehrfachtätern und bei der Ehefrau eines Kontrollgruppenangehörigen war Delinquenz vorhanden. Die Überprüfung der restlichen Daten führte zu negativen Ergebnissen. Damit war Delinquenz bei Kindern dieser Extremgruppenangehörigen in keinem Fall nachzuweisen.

5.4 Kriminalitätsverteilung

Das Zahlenmaterial zur Kriminalitätsverteilung bedarf einer gesonderten Betrachtung, da die starke bzw. niedrige Belastung in den Gruppen per Definition "verteilt" worden ist und ein Vergleich zum Auffinden quantitativer Unterschiede mit Bezug auf die Prognosehypothesen damit ausscheidet, qualitative Aussagen sich weitgehend auf jeweils eine Extremgruppe bzw. nur auf eine Altersgruppe der jeweiligen Extremgruppe beziehen und die Aufbereitung dieses erlangten Zahlenmaterials vorrangig dem Ziel diene, die Qualität der Extremgruppen zu belegen und so die Frage nach der Aufbewahrungsfrist (rückblickende Betrachtung) zu beantworten. Deshalb wurden die Ergebnisse dieses Untersuchungsbereiches insgesamt anders gegliedert und entspre-

chend tabellarisch aufbereitet. Dabei wurde analog zur Erfassung bei der polizeilichen Kriminalstatistik eine Darstellung nach Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene) gewählt, um so Gegenüberstellungen mit anderen statistischen Zahlen zu ermöglichen. Soweit vergleichende Betrachtungen dennoch zweckmäßig erschienen, bilden sie den Abschluß des Zahlenmaterials zur Kriminalitätsverteilung. Zunächst werden die Ergebnisse für die jeweilige Extremgruppe der Mehrfachtäter bzw. kriminell Minderbelasteten dargestellt (also nur die beiden Gesamtgruppen).

5.4.1 Extremgruppe der wiederholt auffälligen Personen

5.4.1.1 Deliktsbelastung

Für die Personen dieser Extremgruppe wurden ausweislich der ausgewerteten Kriminalakten insgesamt 1.377 Delikte registriert. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Belastung pro Person von 14,6 Delikten. Die Belastung der Altersgruppen sieht wie folgt aus:

Tabelle 4

	Kinder	Jugendliche	Heranw.	Erwachsene
Delikte pro Altersgruppe	379	382	108	508
Deliktsbelastung pro Person	25,3	15,9	9,8	11,5

Damit sind die Angehörigen der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtbelastung überdurchschnittlich, die der Heranwachsenden und Erwachsenen unterdurchschnittlich belastet. Bei einem Vergleich des Prozentanteils der jeweiligen Altersgruppenangehörigen an der Gesamtgruppe und dem Anteil der von der jeweiligen Gruppe beangenen Delikte an der Gesamtzahl der registrierten Delikte ergibt sich eine identische Belastungsverteilung:

Tabelle 5

	Kinder	Jugendliche	Heranw.	Erwachsene
pro Gruppe	15,9 %	25,5 %	11,7 %	46,8 %
pro begangener Delikte	27,5 %	27,7 %	7,8 %	36,9 %

Hier zeigt sich, daß für 58,5% aller Extremgruppenangehörigen bis zu 10 Taten und bereits für 70,2% bis zu 15 Taten registriert wurden. In den Altersgruppen der Heranwachsenden ist eine nahezu vergleichbare Verteilung gegeben. Die Jugendlichen weichen bei der Belastung bis zu 10 Taten noch deutlich ab (37,5%), liegen aber bei der Belastung bis zu 15 Taten nahezu am Gesamtanteil (66,7%). Lediglich bei den Kindern zeigt sich eine gänzlich andere Verteilung. Der untersten Belastungsgruppe (0-5 Taten) gehört nur eine Person, der zweiten Gruppe (6-10 Taten) 4 Personen (zusammen 33,3%), der fünften Gruppe (21-30 Taten) weitere 5 Personen und der höchsten Belastungsgruppe (51 und mehr Taten) immerhin noch 2 Personen an. Im Gesamtüberblick weist eine solche Belastungsgruppenaufteilung eine ausgeprägt höhere Deliktsbelastung der jüngeren Altersgruppen aus.

5.4.1.2 Deliktsarten

Um abklären zu können, welche Arten von Delikten den Angehörigen der Extremgruppen zugerechnet worden sind, wurden Deliktsgruppen gebildet, die eine mehr kriminologische Zuordnung bestimmter Tatumstände ermöglichte. Insgesamt ergibt sich so bei den Deliktsarten folgende Verteilung:

Tabelle 6

	Delikte abs.	%	Personen je Delikt- feld ⁴⁵ abs.	%
Vermögen	201	14,6	39	41,5
Eigentum	569	41,3	74	78,7
dto. Bagatelldelikt	191	13,9	56	59,6
Körperverletzung	114	8,3	41	43,6
sonst. Gewaltdelikte	41	3,0	25	26,6
Sittlichkeitsdelikte	13	0,9	7	7,4
Tötungsdelikte	3	0,2	3	3,2
sonst. Delikte	174	12,6	56	59,6
sonst. Bagatelldelikte	71	5,2	34	36,2

Dieser Überblick zeigt deutlich die jeweils ausgeprägte Belastung des Deliktsbereichs Eigentum. Außerdem wird durch die Verteilung der erfaßten Personen pro Deliktsgruppe erkennbar, daß die mehrfach auffälligen Personen in ihrer Mehrzahl offensichtlich nicht deliktperseverant handeln. Betrachtet man die Gruppe der Eigentumsdelikte gesondert, so wird deutlich, daß alle Kinder (100%), 91,7% der Jugendlichen, 54,6% der Heranwachsenden und 70,5% der Erwachsenen mit mindestens einem Delikt dieser Gruppe auffällig waren. Darüber hinaus wird bei einem Vergleich des Anteils dieser Deliktsgruppe an den Altersgruppen erkennbar, daß wiederum die Kinder mit 41,8% am höchsten mit Eigentumsdelikten belastet sind. An zweiter Stelle dieses Vergleiches befinden sich mit 32,7% die Jugendlichen. Erst dann folgen die Erwachsenen mit 20,2% und die Heranwachsenden mit 5,3%.

5.4.1.3 Deliktsart der Ersttat

Für die Auswertung war von besonderem Interesse, ob sich aus der Art der Ersttat Rückschlüsse auf weitere Delinquenz ziehen lassen. Deshalb wurde die Ersttat geson-

⁴⁵ Die erfaßten Personen sind mit mindestens einem Delikte der benannten Gruppe auffällig geworden.

dert ausgewertet. Diese Auswertung ergab folgendes Bild:

Tabelle 7

	Kinder	Jugendl.	Heranw.	Erw.	insg.
Vermögen	-	-	3	10	13
Eigentum	9	13	3	13	38
dto. Bagatelldelikte	2	5	1	8	16
sonst. Gewaltdel.	-	1	1	-	2
Körperverletzung	-	3	-	3	6
Sittlichkeitsdelikte	1	-	-	1	2
Tötungsdelikte	-	-	-	-	-
sonst. Delikte	1	1	3	6	11
sonst. Bagatelldel.	2	1	-	3	6
Gesamt	15	24	11	44	94

Das in dieser Tabelle erkennbare Bild der Deliktsverteilung bei der Ersttat zeigt, daß die Mehrzahl aller erfaßten Personen insgesamt und auch pro Altersgruppe ihre kriminelle Karriere mit einem Eigentumsdelikt begann. An zweiter Stelle liegen die Bagatelldelikte insgesamt, gefolgt von den Vermögensdelikten. Dies macht die kriminalstatistisch typischen Größenanteile deutlich, was auf dieser Ebene der Auswertung bereits gegen eine besondere Qualität der Daten spricht.

5.4.1.4 Deliktsart und Alter der Ersttat

In einem weiteren Auswertungsschritt wurde die Ersttat nach ihrer Art und dem Alter des durch die Tat erstmals Auffälligen untersucht. Hierbei wurden die Altersgruppen nochmals unterteilt in ihre Altersstufen. Bei den Kindern ergab sich so eine Konzentration in den Altersstufen der 10-13jährigen, und hier wiederum mit dem Schwerpunkt der Eigentumsdelikte. Der Jüngste dieser Stichprobe war zum Zeitpunkt seiner Ersttat 6 Jahre. Ein dreizehnjähriges Kind wurde mit einem Sittendelikt erstmals auffällig. Die Verteilung bei den Jugendlichen weist eine überdurchschnittliche

Belastung der 14jährigen Personen aus, wobei auch hier der Deliktsbereich Eigentum stark vertreten ist. Bei den Heranwachsenden bilden die 20jährigen die stärkste Gruppe (5 von 11 Personen). Ein eindeutiger Deliktsschwerpunkt wird in dieser Altersgruppe nicht erkennbar. In der Gruppe der Erwachsenen konzentrieren sich die Ersttäter in den Altersstufen von 21 bis 30 Jahren, und zwar mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den unter 26jährigen Personen. Die Eigentumsdelikte bilden auch hier den offenbar größten Reiz zum Einstieg in eine kriminelle Karriere, allerdings dicht gefolgt von den Vermögensdelikten. Die ältesten zwei Ersttäter dieser Gruppe wurden im Alter zwischen 46 und 50 Jahren auffällig und zwar mit einem Bagatelldelikt aus dem Bereich "Vermögen und Eigentum".

5.4.2 Extremgruppe der kriminell minderbelasteten Personen

5.4.2.1 Deliktsbelastung

Den Angehörigen dieser Extremgruppe waren insgesamt 186 Delikte zuzuordnen. Das ergibt eine durchschnittliche Deliktsbelastung pro Person von 1,5 Taten. Bei Berechnung der durchschnittlichen Belastung nach Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 8

	Kinder	Jgdl.	Heranw.	Erw.
Gesamtzahl der begangenen Delikte je Altersgruppe	5	18	28	135
Deliktbelastung pro Person	2,5	1,6	1,6	1,5

Mit 1% über dem Durchschnitt der Extremgruppenbelastung weichen die Kinder als einzige Altersgruppe in der Deliktsbelastung erkennbar ab. Wegen der geringen absoluten Zahlen in diesem Altersbereich (2 Personen und 5 Taten) dürfte diese Aussage jedoch ohne besondere Relevanz sein. Ein Vergleich der Altersgruppenanteile an der Gesamtzahl der erfaßten Gruppenangehörigen mit dem Anteil der insgesamt pro Altersgruppe begangenen Zahl von Taten an der Gesamtzahl der Delikte dieser Extremgruppe ergibt ein abweichendes Bild. Hier liegen lediglich die Erwachsenen in der Deliktsbelastung unter ihrem Gruppenanteil. Die anderen Alters-

gruppen sind gegenüber ihrem Gruppenanteil in der Deliktsbelastung leicht überrepräsentiert.

Tabelle 9

	Kinder	Jgdl.	Heranw.	Erw.
Gruppe	1,6	8,9	14,5	75,0
Delikte	2,7	9,7	15,1	72,6

Von besonderem Interesse für diese Extremgruppe sind die Einmaltäter, d.h. diejenigen Personen, die insgesamt mit lediglich einem einzigen Delikt bei der Polizei auffällig geworden sind. Bei den Kindern finden sich überhaupt keine Einmaltäter, bei den Jugendlichen sind es 36,4%, bei den Heranwachsenden 66,7% und bei den Erwachsenen 67,7%. Weit über die Hälfte der als kriminell minderbelastet eingestuftten Personen sind Einmaltäter (63,7%). Dieses Ergebnis spricht für die Richtigkeit der Gruppenbildung. Beachtenswert ist bei dieser Auswertung zudem, daß die jungen Altersgruppen keine Einmaltäter ausweisen (Kinder) bzw. deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt liegen (Jugendliche = 36,4%), während die Heranwachsenden mit 67,7% bei den lediglich einmal auffällig gewordenen Personen erkennbar überrepräsentiert sind.

5.4.2.2 Deliktsarten

Die Auswertung zur Verteilung der Deliktsarten in dieser Extremgruppe ergab, daß 32,8% aller registrierten Taten dem Bereich "sonstige Delikte" zuzuordnen waren und damit entsprechend der Einteilung überwiegend aus Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze (AusländerG, WaffenG, BetäubungsmittelG u.a.) bestanden, daß mit 25,3% die Eigentumsdelikte bei dieser Extremgruppe erst die zweite Stelle der Deliktpalette einnehmen, daß mit 13,4% auch hier die Vermögensdelikte an dritter Stelle liegen und erst dann sich die Bagatellen aus dem Vermögens- und Eigentumsbereich (12,4%) anschließen. Unter Einbeziehung der Verteilung der Deliktsarten in den Altersgruppen ergibt sich jedoch ein wesentlich differenzierteres Bild.

Tabelle 10

	Kinder	Jugendl.	Heranw.	Erw.	insg.
Vermögen	-	4,0	4,0	92,0	13,4
Eigentum	2,1	8,5	19,1	70,2	25,3
dto. Bagatelldelikte	17,4	21,7	21,7	39,1	12,4
sonst. Gewaltdelikte	-	-	-	100	2,2
Körperverletzung	-	-	16,7	83,4	6,5
Sittlichkeitsdelikte	-	25,0	-	75,0	2,7
Tötungsdelikte	-	-	-	-	-
sonst. Delikte	-	9,8	16,4	73,8	32,8
sonst. Bagatelldel.	-	11,1	11,1	77,8	4,8

5.4.2.3 Deliktsart der Ersttat

Wie schon bei der Extremgruppe der Mehrfachtäter, wurde auch hier die Ersttat gesondert ausgewertet. Dabei zeigte sich bei den Altersgruppen der unter 21jährigen Personen eine annähernd gleiche Verteilung des Erstdeliktens wie in der Gruppe der Mehrfachtäter. Lediglich die Erwachsenen weichen von dieser "statistisch als typisch" zu bezeichnenden Deliktsverteilung ab. Während bei den unter 21jährigen Personen die erste Auffälligkeit zu einem großen Teil einen Verstoß gegen Eigentumsdelikte darstellt, ist der Bereich "sonstige Delikte" bei den Erwachsenen Spitzenreiter. Aber auch hier folgt an zweiter Stelle die Eigentumskriminalität.

5.4.2.4 Deliktsart und Alter der Ersttat

Dieser Auswertungsschritt für die kriminell minderbelasteten Personen erbrachte folgende Ergebnisse: Die beiden Ersttaten der Kinder lagen jeweils im Eigentumsbereich und in der Gruppe der Bagatellen aus Vermögens- und Eigentumsdelikten (Verstoß gegen § 248 a StGB oder gegen § 265 a StGB). 5 von 11 Jugendlichen wurden mit einer Bagatelltat aus dem Vermögens- und Eigentumsbereich erstmals auffällig. Die übrigen fielen mit Verstößen gegen den Eigentumsbereich, den Sitten-

und den Vermögensbereich auf. 2 Personen wurden mit ihrer Ersttat dem Bereich der sonstigen Delikte (strafrechtliche Nebengesetze) zugeordnet. Bei den Heranwachsenden gibt es einen erkennbaren Schwerpunkt bei den Eigentumsdelikten. Die sonstige Verteilung der Ersttaten dieser Altersgruppe zeigt keine Besonderheiten. Eine Unterteilung nach Altersstufen bei den 3 bisher angesprochenen Altersgruppen weist eine nahezu gleichmäßige Verteilung in den jeweiligen Gruppen auf. Bei Betrachtung der Altersstufen der unter 21jährigen insgesamt wird allerdings eine höhere Belastung der älteren Personen (18- bis 20jährigen) deutlich. Die Erwachsenen begingen ihre Ersttaten, die zu 37,6% dem Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze zuzuordnen waren, hauptsächlich in den Altersstufen von 21 bis 30 Jahren (51,6%). Mit 30,1% sind die Altersstufen von 31 bis 40 Jahren aber noch recht hoch belastet und immerhin noch 10,3% aller erwachsenen Täter dieser Extremgruppe wurden erst mit über 40 bis hin zu 60 Jahren erstmals auffällig. Dabei zeigen die Delikte der älteren Ersttäter keinen Trend hin zu den Bagatellen.

5.4.3. Vergleichende Betrachtungen der Kriminalitätsverteilung in den Extremgruppen

5.4.3.1 Altersverteilung bei der Ersttat

Um über die Aussagen der einzelnen Extremgruppen hinaus zu diesem Bereich einen Vergleich durchführen zu können, der bestimmte nicht zu große Altersstufen auch bei der Gruppe der Erwachsenen ermöglichen sollte, wurde eine entsprechende Altersgruppenaufteilung vorgenommen. Durch diese Aufteilung wird erkennbar, daß die Mehrfachtäter zu einem deutlich höheren Anteil bereits als Kinder erstmals auffällig wurden, daß sich die Ersttaten der Mehrfachtäter in den Altersstufen zwischen 14 und 25 Jahren konzentrieren, während dieser Schwerpunkt bei den kriminell minderbelasteten Personen erst mit 18 Jahren beginnt und sich ausdehnt bis hin zum Alter von 35 Jahren und daß die Abnahmen in den Altersstufen bei den Mehrfachtätern nach dem 30. Lebensjahr stark ausgeprägt verlaufen, während in den Kontrollgruppen ein noch deutlicher Anteil (8,9%) bis zum 45. Lebensjahr auffällig wird. Eine gedachte Alterskurve bei den Mehrfachtätern hat damit ihre Spitze in der Altersgruppe der Jugendlichen, die der Kontrollgruppe erst bei den 26- bis 30jährigen Personen.

5.4.3.2 Deliktsverteilung in den Extremgruppen

Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen die Deliktsverteilung in den Extremgruppen und zeigen insbesondere auf, daß die Domäne der Mehrfachtäter recht eindeutig bei den Eigentumsdelikten liegt, während die kriminell minderbelasteten Personen hauptsächlich mit Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze auffielen, daß sich bei den Vermögensdelikten und den Bagatellverstößen gegen den Eigentums- und Vermögensbereich eine nahezu gleiche Verteilung in beiden Extremgruppen ergibt, daß in beiden Gruppen die Vermögensdelikte weitgehend von erwachsenen Personen begangen wurden und daß sich die größte Differenz beim Vergleich der sonstigen Gewaltdelikte in der Altersgruppe der Erwachsenen zeigt, wo alle registrierten Taten dieses Deliktsbereiches (insbesondere Raub und räuberische Erpressung) in der Kontrollgruppe, aber nur 9,8% dieser Delikte in der Hauptgruppe durch erwachsene Personen begangen wurden.

Tabelle 11

	H-Gruppe abs.	%	K-Gruppe abs.	%
Vermögen	201	14,6	25	13,4
Eigentum	569	41,3	47	25,3
dto. Bagatelldelikte	191	13,9	23	12,4
Körperverletzung	114	8,3	12	6,5
sonst. Gewaltdelikte	41	3,0	4	2,2
Sittlichkeitsdelikte	13	0,9	5	2,7
Tötungsdelikte	3	0,2	-	-
sonstige Delikte	174	12,6	61	32,8
sonst. Bagatelldelikte	71	5,2	9	4,8

Tabelle 12

Prozentanteil der jeweiligen Deliktgruppe an der Gesamtzahl der Delikte

H-Gruppe/ K-Gruppe	Kin- der	JgdI.	Her- anw.	Erw.	%De- likt	Kin- der	Jug.	Her- anw.	Erw.	%De- likt
Vermögen	4,5	3,0	17,4	75,1	14,6	-	4,0	4,0	92,0	13,4
Eigentum	41,8	32,7	5,3	20,2	41,3	2,1	8,5	19,1	70,2	25,3
dto. Bagatell	21,5	27,7	7,3	43,5	13,9	17,4	21,7	21,7	39,7	12,4
Körperverl.	15,8	39,5	-	44,7	8,3	-	-	16,7	83,4	6,5
sonst.Gewalt	24,4	48,8	17,1	9,8	3,0	-	-	-	100	2,2
Sittlichkeit	38,5	-	-	61,5	0,9	-	25,0	-	75,0	2,7
Tötungsdel.	-	66,7	33,3	-	0,2	-	-	-	-	-
sonst.Delikte	11,5	32,2	10,9	45,4	12,6	-	9,8	16,4	73,8	32,8
sonst.Bagat.	53,5	19,7	2,8	23,9	5,2	-	11,1	11,1	77,8	4,8

Tabelle 13

Deliktsarten: Gesamtzahl der von der jeweiligen Altersgruppe begangenen Delikte

	H- Kinder	Gruppe Jug.	Heranw.	Erw.	K- Kinder	Gruppe Jug.	Heranw.	Erw.
Vermögen	9	6	35	151	-	1	1	23
Eigentum	238	196	30	115	1	4	9	33
dto. Bagatell	41	53	14	83	4	5	5	9
Körperverl.	18	45	-	51	-	-	2	10
sonst.Gewalt	10	20	7	4	-	-	-	4
Sittlichkeit	5	-	-	8	-	1	-	4
Tötungsdel.	-	2	1	-	-	-	-	-
sonst.Delikte	20	56	19	79	-	6	10	45
sonst.Bagatell	38	14	2	17	-	1	1	7
Gesamtzahl je Altersgruppe	379	382	108	508	5	18	28	135
Deliktsbela- stungproPers.	25,3	15,9	9,8	11,5	2,5	1,6	1,6	1,5
%-Anteil Gruppe	N=51 15,9	N=24 25,5	N=11 11,7	N=44 46,8	N=2 1,6	N=11 8,9	N=18 14,5	N=93 75,0
%-Anteil Del.	27,5	27,7	7,8	36,9	2,7	9,7	15,1	72,6
Gesamtzahl der Delikte		1.377				186		

6. Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung

6.1 Vorbemerkung

Angesichts der Menge des durch die Untersuchung erhobenen Zahlenmaterials haben sich zwangsläufig auch Teilergebnisse eingestellt, die für die Beantwortung des Problems ohne Bedeutung erscheinen. Es sollen in diese Bewertung nur Ergebnisse einbezogen werden, die im Zusammenhang mit der Prognose Antworten geben können. Ansonsten werden Teilergebnisse nur dann bewertet, wenn sie besonders aussagekräftig sind und für die kriminalpolizeiliche Arbeit praktische Bedeutung haben.

6.2 Allgemeines

6.2.1 Vergleichbarkeit der Stichprobe mit anderen Zahlen

Die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Stichprobe berührt zwei Problemkreise: Zunächst stellt die Stichprobe einen Querschnitt des Materials der Kriminalaktenhaltung dar. Es liegt die Versuchung nahe, die dabei erhobenen Zahlen mit Angaben aus der Kriminalstatistik zu vergleichen. Insbesondere die Aussagen der Statistik zu den Tatverdächtigen verführen zu einem solchen Vergleich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Angaben der Statistik nur den Erhebungszeitraum von einem Jahr wiedergeben. Die Kriminalaktenhaltung umfaßt nicht nur wesentlich längere Zeiträume, wie sie durch die Entwicklung der Statistik berücksichtigt werden könnten. Sie unterliegt zudem durch das Erreichen von Lösungsfristen und der damit verbundenen Aussonderung von Akten einer permanenten Veränderung. Der zweite Problemkreis ist darin zu sehen, daß die vorgestellten Zahlen nicht die gesamte Stichprobe umfassen, sondern durch Definition zwei Extremgruppen gebildet wurden, die durchaus von dem Querschnitt der Stichprobe abweichen können. Diese doppelte Unwägbarkeit des Zahlenmaterials schließt einen Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik grundsätzlich aus.

6.2.2 Bildung von zwei Altersgruppen innerhalb der Extremgruppen

Die Zusammenfassung aller Erwachsenen sowohl in der Haupt- als auch in der Kon-

trollgruppe ist augenscheinlich überzeugend und bedarf keiner weiteren Begründung. Anders hingegen die Zusammenfassung aller Personen unter 21 Jahren in einer Gruppe. Die kriminologische Forschung unterscheidet sehr wohl nach verschiedenen Altersgruppen und nennt im Bereich der unter 21jährigen getrennt Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und unterscheidet dabei auch in spezifische Delikte⁴⁶. Ohne die Problematik weiter diskutieren zu wollen, macht bereits dieser kurze Einstieg deutlich, wie umstritten eine Zusammenfassung der drei Gruppen sein muß. Die ursprüngliche Planung sah auch eine Dreiteilung vor, die zahlenmäßig stark unterschiedlichen Gruppen (Kontrollgruppe Kinder = 2 Personen) schlossen diese Aufteilung jedoch aus. Die Zusammenfassung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in dieser Untersuchung ist folglich ein methodischer Kompromiß, um sicherzustellen, daß alle Personen der Extremgruppe einerseits erfaßt, andererseits soweit wie möglich altersspezifisch betrachtet werden konnten. Wie ein Vergleich der Zahlen der beiden Altersgruppen nachweist, sind Unterschiede vorhanden, die diese Aufteilung nachhaltig rechtfertigen. Allerdings sind die generalisierenden Zahlen der Altersgruppe unter 21 Jahren mit der notwendigen Vorsicht zu bewerten. Letztlich erscheint jedoch die Gesamtaussage auch im inhaltlichen Vergleich mit der Gruppe der Erwachsenen überzeugend und ist im Einklang mit dem derzeitigen Stand der kriminologischen Forschung.

6.3 Ergebnisbewertung zu den Extremgruppen der unter 21jährigen Personen

6.3.1 Grunddaten

Die Altersgliederung in den Extremgruppen weist eine Verschiebung hin zu den jüngeren Altersstufen in der Gruppe der Mehrfachtäter auf. Ein Vergleich mit der Altersverteilung bei den registrierten unter 21jährigen Personen der Polizeilichen Kriminalstatistik Hamburg aus dem Jahre 1987 zeigt eine nahezu identische Verteilung mit der Gruppe der kriminell Minderbelasteten dieses Extremgruppenvergleiches. 25,0% der Kontrollgruppe gehörten den unter 21jährigen an, während die

⁴⁶ Vgl. z.B. Kaiser, G., aaO., S. 182 ff.

Polizeiliche Kriminalstatistik 24,8% dieser Personengruppe als Tatverdächtige ausweist. Innerhalb dieser Gruppe ergab sich lediglich bei den Kindern (1,6% in der Kontrollgruppe, 4,4% in der PKS) eine leichte Verschiebung.

Die Bevölkerungsstatistik der Freien und Hansestadt Hamburg weist mit Stand vom 31.12.1986 einen Kinderanteil von 10,9%, bei den Jugendlichen allerdings nur einen Anteil von 4,2% aus. Damit muß die Altersverteilung in der Gruppe der unter 21-jährigen Mehrfachtäter als statistisch atypisch angesehen werden. Sie steht zudem - auch angesichts der Daten aus der Vergleichsgruppe - im Widerspruch zu allgemeinen kriminologischen Aussagen, denen zufolge die jüngeren Altersgruppen insgesamt überrepräsentativ kriminell auffällig würden. Ein gegenüber den Verfehlungen der jungen Menschen nachsichtiges und duldsames Verhalten der Erwachsenen würde, so Kaiser "nicht immer durch Wohlverhalten und Anpassungsbemühungen "toleriert", sondern als "Privileg" mißverstanden und voll ausgeschöpft"⁴⁷. Ein Erklärungshinweis könnte demzufolge wohl nur sein, daß das Datenmaterial insgesamt bereits "Ergebnis" eines Selektionsprozesses ist, dessen Mechanismen sich u.U. gerade bei den wiederholt auffälligen Personen verstärken. Die hier beschriebene unterschiedliche Altersverteilung hat auch Einfluß auf weitere Merkmalskomplexe, wie Wohnsitz, Schulausbildung und Berufsausbildung.

6.3.2 Wohnsitz

In der Prognoseforschung wird es als gesellschaftlich normales Verhalten und damit im prognostischen Sinne positiv gewertet, wenn der Kontakt zur Familie der Eltern durchgehend vorhanden ist und sowohl das Aufwachsen im Elternhaus und, nach Auszug aus dem Elternhaus und äußerlicher Lösung von der Herkunftsfamilie, auch die Verbindung weiterhin aufrechterhalten wird⁴⁸. Äußeres Anzeichen für eine solche Bindung kann der Wohnsitz sein, der in diesem Sinne positiv zugunsten der Hauptgruppe der Untersuchung ausfällt (H = 72%; K = 58,1%). Diese Daten entziehen

⁴⁷ Kaiser, G., Jugendkriminalität, 3.Aufl., Weinheim, Basel 1982, S. 135

⁴⁸ Vgl. Göppinger, H., aaO. (1983), S. 186 ff.

sich aber schon deshalb einer eindeutigen Bewertung, da aufgrund der Altersverteilung für einen größeren Teil der Hauptgruppenangehörigen die Wahl des Wohnsitzes faktisch ausgeschlossen ist. Ohne eine solche Einschränkung wäre die Bewertung der Daten zum Merkmal "ohne festen Wohnsitz" zwar möglich, die geringe Differenz zwischen den Gruppen und die zudem geringe Belastung der Hauptgruppe machten aber deutlich, daß auch dieses Merkmal prognostisch offenbar unerheblich ist.

6.3.3 Schulausbildung

Die Frage nach der Schulausbildung wurde so ausgewertet, daß Angaben dazu möglich wurden, welche der Personen zum Zeitpunkt der Ersttat noch Schüler waren, wer die Schule bereits abgeschlossen (beides rein beschreibende Werte) und wer seine Schulausbildung abgebrochen hatte. Letztere Frage sollte dazu dienen herauszufinden, wie sich das Leistungsverhalten in der Schule darstellt. Abgesehen von der notwendigen Vorsicht, mit der solche Rückschlüsse aufgrund dieses einen äußeren Merkmals vorgenommen werden müssen, zeigen die Untersuchungsdaten eine deutlich geringere Belastung der Hauptgruppe mit Schulabbrechern. Damit kann diesem Einzelmerkmal für den Extremgruppenvergleich kein Aussagewert beigemessen werden, obwohl es nach Schöch⁴⁹ zu den gesicherten Erkenntnissen der Kriminologie gehört, daß registrierte Delinquenz mit Schuldefiziten oder Störungen im normalen Schulablauf korrelieren. Eine rein zahlenmäßige Erklärung für die höhere Belastung der Vergleichsgruppe wäre die größere "Möglichkeit", aufgrund der Altersverteilung überhaupt eine Schulausbildung abzubrechen. Der Erklärungswert dieses Faktors für die Untersuchung wird dadurch jedoch nicht erhöht.

6.3.4 Schulabschluß und Schulbesuch

Erfolg und Verhalten in der Schule wurden schon immer als für das spätere Leben prognostisch bedeutsam angesehen. Da das Verhalten in der Schule nicht erfassbar war, sollte über die Fragen nach der Art der besuchten Schule und der des Schul-

⁴⁹ Schöch, H., Schule. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 384

abschlusses der schulische Erfolg nachgezeichnet werden. Beide Merkmale lassen zudem Rückschlüsse auf das Bildungsniveau der untersuchten Extremgruppen zu. Dieses schien insbesondere deswegen von Bedeutung, da zu diesem Bereich eindeutige Aussagen aus der kriminologischen Forschung vorliegen. So führt Kaiser aus, daß die hierzu durchgeführten Untersuchungen "mit in der Jugendkriminologie seltener Übereinstimmung" zu dem Ergebnis kommen, daß das Bildungsniveau jugendlicher Rechtsbrecher erheblich niedriger liegt als das nichtdelinquenter Vergleichsgruppen⁵⁰. Auch die vorliegenden Ergebnisse verlassen hier nicht den Rahmen der allgemeinen Übereinstimmung. Die Zahlen in den beiden Gruppen weisen erkennbar auf einen höheren Anteil der Vergleichsgruppenangehörigen bei dem Besuch weiterbildender Schulen und bei den höheren Schulabschlüssen hin. Damit können diese beiden Merkmale im Sinne von Schulerfolg bzw. höherem Bildungsniveau für die Untersuchung als prognostisch erheblich bewertet werden.

6.3.5 Berufsausbildung

Ähnlich den Aussagen zum auffälligen Schulverhalten weisen eine Vielzahl kriminologischer Untersuchungen eine Korrelation zwischen beruflichem Versagen und Kriminalität aus. So unterscheiden sich junge Rechtsbrecher von anderen kriminell nicht belasteten Personen "durch eine negativere Arbeitseinstellung und durch eine geringere Ausdauer im Arbeitsverhalten, ablesbar am häufigen Lehrabbruch und Arbeitsplatzwechsel". Dieses Leistungsverhalten im Beruf sollte durch die Merkmalskonstellationen "Berufsausbildung ja oder nein" und "Berufsausbildung abgeschlossen oder - abgebrochen" charakterisiert werden. Die Ergebnisse weisen trotz der Altersverschiebung eine Quote von 8% (= 4 Personen) von Berufsabbrechern in der Hauptgruppe aus. In der Kontrollgruppe befand sich keine Person mit diesem Merkmal. Dieses Ergebnis kann jedoch durch die Zahlen zum Berufsabschluß nur ungenügend abgesichert werden, da hier die Altersverteilung (Anteil der Schüler) beachtet werden muß. Damit war durch das zu diesem Merkmalsbereich zur Verfügung stehende

⁵⁰ Kaiser, G., aaO. (1982), S. 161 ff.

Datenmaterial der allgemein als belegt zu bewertende Zusammenhang zwischen dem beruflichen Leistungsverhalten und Kriminalität nur tendenziell nachzuweisen.

6.3.6 Beruflicher Status

Dieser Merkmalsbereich sollte dazu dienen, den sozio-ökonomischen Status der Extremgruppenangehörigen zu beleuchten. Wie Spieß dazu ausführt, werden der soziale Verkehrskreis, das Anspruchsniveau, der Lebensstil, wirtschaftliche und politische Teilnahmekancen und damit insgesamt die soziale Identität des Erwachsenen durch die berufliche Position bestimmt⁵¹. Diese wiederum ist nachgewiesenermaßen prognostisch bedeutsam, da neben anderen Untersuchungen auch Göppinger in der Tübinger Jungtäteruntersuchung feststellt, daß genau 75 % seiner kriminell belasteten Probanden "unterhalb des Status eines Gelernten (Facharbeiter, Gesellen, Gehilfen)" blieb, aber nur 14% seiner Vergleichsgruppe als Ungelernte tätig waren⁵². Die Zahlen stehen zu diesem Punkt im Widerspruch, da der Anteil der Ungelernten in der Kontrollgruppe um 8,1% höher liegt. Da aber auch hier die Altersverschiebung durchschlägt und die absoluten Zahlen sehr klein sind, kann diesem Ergebnis keine besondere Bedeutung beigemessen werden.

6.3.7 Arbeitslosigkeit

Vermindert ein beruflich niedriger Status insgesamt schon die Chancen, die allgemein als erstrebenswert anerkannten Ziele in einer Industriegesellschaft zu erreichen, so stellt Arbeitslosigkeit in diesem Chancenverhältnis sicher keine bessere Ausgangsposition dar. Zum Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität liegen bislang nur wenig wissenschaftlich abgesicherte Befunde vor⁵³. Dennoch gilt insbesondere in den soziologisch orientierten Kriminalitätstheorien die These, daß bei Zunahme von Arbeitslosigkeit auch eine Zunahme von nichtkonformen Verhaltens-

⁵¹ Vgl. Spieß aaO., S. 57

⁵² Göppinger, H., aaO. (1983), S. 74

⁵³ Vgl. Spieß, G., aaO., S. 32 f.

weisen, darunter auch Kriminalität (als Folge des Nichtvorhandenseins legaler Möglichkeiten zur Realisierung vorherrschender Zielvorstellungen - z.B. Befriedigung allgemein akzeptierter Konsumvorstellungen), erfolgen würde. Die Daten hierzu weisen eine höhere Arbeitslosenquote in der Kontrollgruppe aus. Diese höhere Belastung setzt sich fort bei weiterer Differenzierung der Daten nach Dauer der Arbeitslosigkeit. Damit muß festgestellt werden, daß ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und erhöhter krimineller Auffälligkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Vielmehr scheint die höhere Belastung in der Kontrollgruppe bei diesem Merkmal sogar gegen einen solchen Zusammenhang zu sprechen.

6.3.8 Elternhaus

Die Stellung der Familie in der Gesellschaft ist für die Vermittlung von kulturellen und gesellschaftlichen Normen und Werten nach wie vor unbestritten, auch wenn inzwischen eine leichte Verschiebung der Aufgaben dieser gesellschaftlichen Institutionen hin zu anderen Organisationen wie Schule und - mit fortschreitendem Alter der jungen Menschen - auch der Gruppe der Gleichaltrigen festzustellen ist. Den Strukturen in einer Familie und den emotionalen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern wird in der kriminologischen Forschung hohe Bedeutung beigemessen, haben viele Untersuchungen inzwischen doch belegt, daß "registrierte Rechtsbrecher mindestens doppelt so häufig wie offiziell Nicht-Delinquente aus strukturell unvollständigen Familien stammen"⁵⁴. Eine Erfassung der emotionalen Familienbeziehungen war aufgrund des verfügbaren Datenmaterials nicht möglich. Die Ergebnisse der Untersuchung weisen auf eine deutlich höhere Belastung der Hauptgruppe hin. Mit 32% (gegenüber 21,6%) ist der Anteil an den durch Trennung belasteten Familien bereits um 10,4% höher und steigt um weitere 4% bei Einbeziehung des Merkmals "Elternanteil verstorben" auf 36% (Differenz bei der strukturell unvollständigen Familie insgesamt: 14,4%). Damit weist dieses Ergebnis einen erkennbaren Zusammenhang zwischen strukturell unvollständigen Familien und wiederholter Delinquenz aus.

⁵⁴ Kaiser, G., aaO. (1982), S. 158

Angesichts des recht ausgeprägten Anteils dieses Merkmals bei den kriminell minderbelasteten Personen kann eine solche Bewertung aber nur mit gewissen Einschränkungen gelten. Außerdem kann die äußere Struktur einer Familie niemals Erklärung allein sein, da auch in strukturell vollständigen Familien desolate familiäre Zustände herrschen können und andererseits das Fehlen einer Erziehungsperson nicht notwendigerweise auch Disfunktion bewirkt. Das aber bedeutet für eine Analyse der Zusammenhänge zwischen Familienstrukturen und Kriminalität eine Komplexität, die "weit über die Problematik der unvollständigen Familie bzw. des "broken home" hinausgeht"⁵⁵.

6.3.9 Einkommen

Analog zur Diskussion des Merkmals "beruflicher Status" geben die Einkommensverhältnisse Auskunft über den sozio-ökonomischen Status einer Person. Die Ergebnisse weisen eine um 31,1% höhere Belastung der Hauptgruppe mit solchen Personen aus, die zum Zeitpunkt der Ersttat ohne eigenes Einkommen waren. Damit muß hier ein Zusammenhang zwischen schlechten Einkommensverhältnissen und wiederholter Auffälligkeit konstatiert werden. Da aber immerhin 46% der Mehrfachtäter zum Zeitpunkt der Ersttat über ein eigenes Einkommen verfügten und hier insbesondere auch die Altersverschiebung zu beachten ist (Schüler sind in der Regel ohne eigenes Einkommen), kann auch diese Bewertung nur eingeschränkt gelten.

6.3.10 Zusammenfassung der Bewertung

Aufgrund der Ergebnisse zu den Extremgruppen der unter 21jährigen Personen können mit einiger Sicherheit lediglich zwei Persönlichkeitsmerkmale als prognostisch bedeutsam und zwei weitere als tendenziell abgesichert bewertet werden. So waren zwischen den beiden Vergleichsgruppen beim Schulstatus der z.Z. der Ersttat besuchten Schule und dem auf das Bildungsniveau hinweisen Schulabschluß und bei den Familienstrukturen des Elternhauses so deutliche Unterschiede vorhanden, daß diese

⁵⁵ Sack, F., Familie. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 104

beiden Faktoren als prognostisch erheblich bewertet worden sind. Eben solche Unterschiede, aber durch bestimmte Konstellationen des Untersuchungsmaterials beeinflusst, wiesen die Merkmale zur Berufsausbildung und zum eigenen Einkommen auf. Ihre prognostische Erheblichkeit kann deshalb als durch die Untersuchung nur tendenziell belegt angesehen werden.

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Ergebnisse des Vergleiches zwischen den beiden Extremgruppen der unter 21 jährigen Personen entsprechend ihrer prozentualen Differenz in eine Reihenfolge gebracht, die damit eine reine mathematische Gewichtsverteilung aufzeigt. Obwohl aus der Höhe der Differenz durchaus Rückschlüsse auf eine prognostische Bedeutung des jeweiligen Merkmales geschlossen werden kann, wird aus einer solchen Aufstellung erkennbar, daß Differenzen zwischen Vergleichsgruppen allein keine ausreichende Grundlage für die Frage ihrer additiven Erheblichkeit bei einer Prognosestellung sein können. Die Qualität der einzelnen Merkmale ist dafür zu unterschiedlich.

Tabelle 14

Erfafte Persönlichkeitsmerkmale: Extremgruppenvergleich der unter 21jährigen Personen

Persönlichkeitsmerkmale	K %	H %	Differenz
ohne Einkommen	12,9	44	31,1
männlich	58,1	88	29,9
z.Zt. Hauptschulbesuch	19,4	46	26,6
Schule z.Zt. nicht andauernd	35,5	62	26,5
Eltern nicht delinquent	38,7	60	21,3
Geschwister vorhanden	32,2	50	17,7
ohne erlernten Beruf	64,5	82	17,5
Eltern - Ehegemeinschaft	45,2	62	16,8
wohnhaft im Elternhaus	58,1	72	13,9
Eltern delinquent	3,3	16	12,7
keine eigenen Kinder	80,7	92	11,3
Familienstand ledig	87,1	96	8,9
Schulabschluß Hauptschule	22,6	30	7,4
Eltern geschieden	9,7	16	6,3
Eltern getrennt	12,9	16	3,1
ohne Geschwister	12,9	14	1,1
z.Zt. Realschulbesuch	3,3	4	0,7
eigene Kinder	3,3	4	0,7
staatliche Unterstützung	9,7	10	0,3
Staatsangehörigkeit deutsch	83,9	84	0,1
weiblich	41,9	12	-29,9
wohnhaft in eigener Wohnung	29,3	12	-17,3
private Unterstützung	29,0	18	-11,0
eigenes Einkommen	29,0	18	-11,0
erlernter Beruf ja	29,0	18	-11,0
Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate	16,1	6	-10,1
Beruf abgeschlossen	12,9	4	-8,9

Schule abgebrochen	12,9	4	-8,9
als Ungelernter tätig	16,1	8	-8,1
Geschwister nicht delinquent	9,7	2	-7,7
Arbeitslos	19,4	12	-7,4
Schulabschluß Abitur	6,5	2	-4,5
ohne feste Wohnung	12,9	10	-2,9
unter 12 Monaten arbeitslos	3,3	2	-1,3
Abschluß Mittlere Reife	3,3	2	-1,3
Schulabschluß ja	32,3	32	-0,3
nichtdeutsch	16,1	16	-0,1

6.4 Ergebnisbewertung zu den Extremgruppen der über 21jährigen Personen

6.4.1 Beruflicher Status

Die Zahlen zum beruflichen Status weisen in der Hauptgruppe einen hohen Anteil von ungelernt tätigen Arbeitnehmern auf. Eine Tätigkeit in diesem Arbeitsbereich bedeutet für einen Arbeitnehmer durch eine geringe Bezahlung schlechte ökonomische Bedingungen. Die Höhe des beruflichen Status gilt in der kriminologischen Forschung als Indiz für die Wahrscheinlichkeit von Delinquenz, so daß diesem Ergebnis für die Prognose besondere Bedeutung zukommt.

6.4.2 Arbeitslosigkeit

Unter den gleichen Gesichtspunkten ist die Tatsache zu bewerten, daß die Hauptgruppe insgesamt einen höheren Anteil an Arbeitslosen aufweist, wobei auffällt, daß in der Hauptgruppe die Dauer der Arbeitslosigkeit auch länger ist als in der Kontrollgruppe. Es erscheint wichtig, daß aus dieser Aussage kein Rückschluß auf die Delinquenz von Arbeitslosen gezogen werden kann. Die Personen, die untersucht wurden, waren ausnahmslos delinquent und daher ist nur die Wertung zulässig, daß im Falle der Delinquenz Arbeitslosigkeit auf häufige Delinquenz hinweisen könnte. Der umgekehrte Schluß, nämlich Arbeitslosigkeit indiziert Delinquenz, ist aus den vorliegenden Zahlen ausgeschlossen.

6.4.3 Familie der Eltern

Die Tatsache, daß die strukturelle Vollständigkeit der Familie bei der Kontrollgruppe wesentlich höher ist als in der Hauptgruppe, kann insofern nicht überraschen, als die kriminologische Forschung in der Untersuchung krimineller Jugendlicher eine tendenzielle Regelmäßigkeit zu diesem Punkt festgestellt hat. Es erscheint durchaus möglich, dieses Ergebnis auch auf den Erwachsenenbereich zu übertragen, weil der Rückschluß zulässig ist, daß die strukturelle Unvollständigkeit nachwirkt. Daher erscheint auch dieses Merkmal prognoserelevant.

6.4.4 Einkommen

In der Hauptgruppe ist ein hoher Anteil an Personen enthalten, die eine staatliche Unterstützung beziehen, die nicht aus direkter eigener Leistung resultiert⁵⁶. Da staatliche Leistung sich an Mindestbedürfnissen orientiert, sind auch hier schlechte ökonomische Bedingungen gegeben, die für einen niedrigen sozialen Status sorgen, der seinerseits wiederum Indikator für Kriminalität sein kann.

Tabelle 15
Verteilung der erfaßten Persönlichkeitsmerkmale
Extremgruppe der über 21jährigen Personen

Persönlichkeitsmerkmale	K %	H %	Differenz
Schulabschluß Hauptschule	30,1	63,6	33,5
Familienstand ledig	23,7	52,3	28,6
Staatsangehörigkeit deutsch	55,9	79,5	27,6
Schule abgeschlossen	57,0	79,5	27,6
arbeitslos länger als 12 Monate	4,3	27,3	23,0
Eltern getrennt	1,1	20,5	19,4
als Ungelernte tätig	17,2	36,4	19,2
Elternteil verstorben	10,6	29,5	18,9
Beruf abgeschlossen	38,7	54,5	15,8
Eltern nicht delinquent	13,8	29,5	15,7

⁵⁶ Arbeitslosengeld ist hier nicht erfaßt, weil es sich hier um eine Versicherungszahlung handelt, die aus eigener Leistung kommt.

ohne erlernten Beruf	29,0	43,2	14,2
als Angestellter tätig	2,2	15,9	13,7
Arbeitslosigkeit ja	21,1	34,1	13,0
keine eigenen Kinder	33,3	45,5	12,2
staatliche Unterstützung	7,5	18,2	10,7
erlernter Beruf ja	46,2	56,8	10,6
keine Geschwister	5,4	15,9	10,5
als Selbständiger tätig	4,3	13,6	9,3
Kinder nicht delinquent	1,7	11,4	9,0
eigenes Einkommen	36,6	45,5	8,9
eigene Kinder	24,7	31,8	7,1
Abschluß Mittlere Reife	9,7	15,9	6,2
Eltern - Ehegemeinschaft	28,0	34,1	6,1
Ehefrau delinquent	1,1	6,8	5,7
Geschwister delinquent	1,1	6,8	5,7
geschieden	8,6	13,6	5,0
im Elternhaus wohnhaft	2,2	6,8	4,6
Geschwister vorhanden	4,3	6,8	2,5
Eltern delinquent	2,2	4,5	2,3
verheiratet	28,0	29,5	1,5
weiblich	17,2	18,2	1,0
Eltern geschieden	4,3	4,5	0,2
nichtdeutsch	44,1	20,5	-23,6
wohnhaft in eigener Wohnung	72,0	59,1	-12,9
arbeitslos unter 6 Monaten	9,7	4,5	-5,2
arbeitslos unter 12 Monaten	6,5	2,3	-4,2
Abschluß Abitur	8,6	4,5	-4,1
ohne Einkommen	6,5	4,0	-2,5
Schule abgebrochen	3,2	2,3	-0,9
Ehefrau nicht delinquent	21,1	20,5	-0,6
ohne feste Wohnung	16,1	15,9	-0,2

6.5 Ergebnisbewertung zur Kriminalitätsverteilung

6.5.1 Vorbemerkungen

Die Ergebnisse zur Kriminalitätsverteilung werden insgesamt, d.h. ohne Aufteilung in Extremgruppen, bewertet, da die anschließend diskutierten Unterpunkte im Abgleich der Ergebnisse beider Extremgruppen nachvollziehbarer dargestellt werden konnten.

6.5.2 Deliktsbelastung

Die Deliktsbelastung wird in der Kriminologie als ein - wenn auch nur grober - Indikator für Sozialgefährlichkeit und Persönlichkeitsstörung angesehen, da inzwischen als empirisch abgesichert gilt, daß die Mehrzahl aller einmal kriminell in Erscheinung getretenen Personen nicht mehr auffällig wird. Eine hohe kriminelle Belastung erhöht damit die Wahrscheinlichkeit weiterer Auffälligkeit und kann somit als prognostisch erheblich bewertet werden. Diese keinesfalls neue, wenngleich auch von Vertretern des "labeling approach" nicht unwidersprochene Erkenntnis hilft für die Fragestellung dieser Studie nur insofern weiter, als bei retrospektiver Betrachtung eines in einer bereits vorhandenen Kriminalakte dargestellten Lebenslaufes mit Hilfe der registrierten Kriminalitätsbelastung die Qualität der Entscheidung für oder gegen eine weitere Aufbewahrung der Akte steigt. Für die Frage der Erstanlage von Kriminalakten ist es jedoch bedeutsam zu erfahren, bei welcher Anzahl der kriminellen Auffälligkeiten das Pendel zwischen Episode und Beginn einer kriminellen Karriere ins prognostisch bedeutsame Feld umschlägt. Die Belastungszahlen der Untersuchung können hier nicht weiterhelfen, da aufgrund des vorhandenen Datenmaterials und des methodischen Vorgehens lediglich eine Zustandsbeschreibung möglich war und keine Darstellung von Entwicklungen. Kriminologische Untersuchungen weisen, wie an anderer Stelle der Studie bereits erwähnt, aber auf eine Schwelle hin, die zwischen der vierten und fünften Auffälligkeit liegen dürfte. Die insbesondere bei der Extremgruppe der wiederholt auffälligen Personen festgestellte höhere Belastung der jüngeren Altersgruppe deckt sich zwar weitgehend mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen, kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht als prognostisch relevant angesehen

werden, da auch diese Angaben lediglich beschreibenden Charakter haben.

6.5.3 Deliktsarten

Die Verteilung der verschiedenen Deliktsarten in den Vergleichsgruppen deckt sich mit den vorhandenen kriminologischen Erkenntnissen und statistischen Ergebnissen, wonach der Eigentumsbereich in der Gruppe der unter 21jährigen Personen den größten Teil aller begangenen Delikte ausmacht, bei den mehrfach Auffälligen dieser Deliktsbereich noch stärker ausgeprägt ist und daß sich mit fortschreitendem Alter eine Verschiebung zu anderen Deliktsbereichen, wie z.B. den Vermögensdelikten, vollzieht. Diese wiederum nur deskriptiven Daten sind somit ohne Relevanz für die Beantwortung prognostischer Fragestellungen.

6.5.4 Deliktsart der Ersttat

Auch die Art der Ersttat soll prognostisch von Bedeutung sein, da insbesondere der Betrug, aber auch die Eigentumsdelikte als ungünstig zu bewerten seien. Diese Aussagen werden von den Ergebnissen nicht bestätigt. Vielmehr zeigte sich bei der Untersuchung eine statistisch nahezu typische Verteilung der Deliktsarten bei der Gesamtgruppe der Mehrfachtäter, eine ebenso typische Verteilung bei der Gruppe der unter 21jährigen kriminell minderbelasteten Personen und eine Abweichung bei den erwachsenen Personen der Kontrollgruppe hin zu Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze. Die Vermögensdelikte lagen in beiden Extremgruppen auf dem 3. Platz der Deliktsverteilung und wurden zudem in beiden Gruppen zu einem ganz überwiegenden Teil von den erwachsenen Personen begangen. Außerdem liegt der Prozentanteil der durch erwachsene Personen begangenen Vermögensdelikte in der Kontrollgruppe, die in der Untersuchung ohnehin die meisten Erwachsenen aufzuweisen hatte, noch deutlich höher, was damit gegen eine ungünstige Bewertung des Betruges als Ersttat spricht. Von daher können die Ergebnisse zur Art der Ersttat keine prognostische Relevanz dieses Merkmals nachweisen.

6.5.5 Alter zum Zeitpunkt der Ersttat

Die Altersverteilung zum Zeitpunkt der Ersttat weist im Vergleich beider Extremgruppen zueinander eine klar erkennbare Verschiebung des Einstiegalters hin zu den jüngeren Altersgruppen bei der Gruppe der wiederholt auffälligen Personen auf. Der Kriminalität jüngerer Menschen soll besondere Bedeutung durch die sog. Einstiegsfunktionen für spätere Kriminalität zukommen.

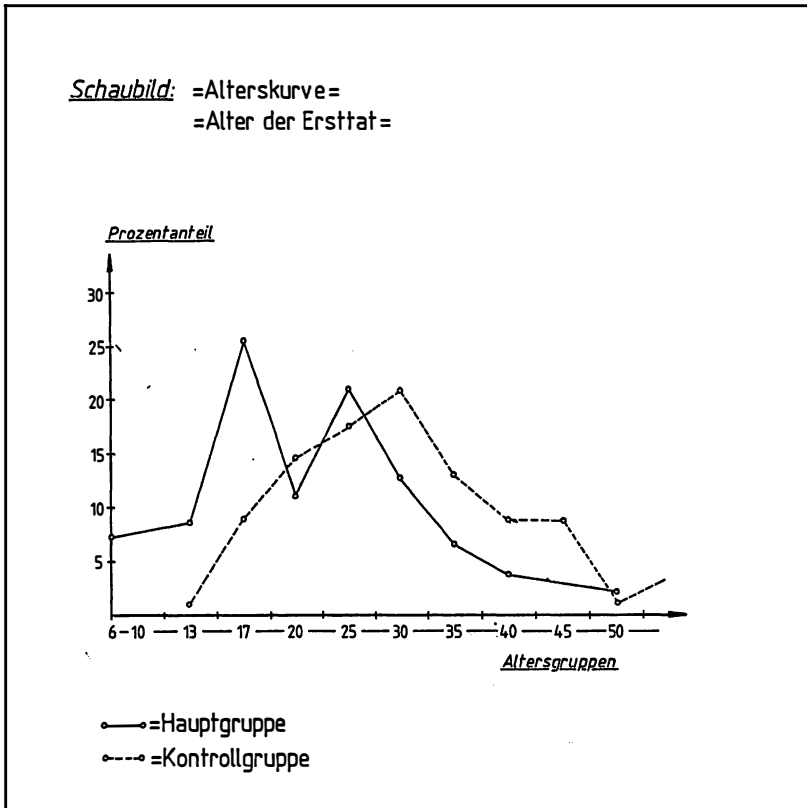


Abb. 1: Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat

Nach Kaiser existieren eine Reihe internationaler Untersuchungen, denen u.a. als rückfallrelevanter Zusammenhang zu entnehmen ist, daß die Wahrscheinlichkeit der

Begehung neuer Delikte zunimmt, je jünger der Einstieg in die Kriminalität erfolgt ist⁵⁷. Wenn auch neuere Untersuchungen - und hier insbesondere die sogenannten Diversionsstudien - einen hohen Anteil sogenannter Episodentäter unter den kindlichen und jugendlichen Ersttätern nachweisen und belegen, daß selbst Mehrfachauffälligkeit größtenteils episodenhaft bleibt, muß dem Merkmal "Alter der Ersttat" aufgrund der Ergebnisse eine gewisse prognostische Qualität beigemessen werden. Der prozentual deutliche Unterschied in der Altersverschiebung, insbesondere im Kindesalter, aber auch noch bei den Jugendlichen, untermauert eine solche Bewertung.

6.6 Analyse der Einzelergebnisse in Kategorien

6.6.1 Vorbemerkungen

Im nachfolgenden Arbeitsschritt war eine Unterteilung der beiden Extremgruppen in Altersgruppen zunächst nicht erforderlich. Für beide Altersgruppen sind nach dem gleichen Schema Daten erhoben worden, die nun in identischer Vorgehensweise zu Kategorien zusammengefaßt wurden. Die Bildung der Kategorie erfolgt, indem Einzeldaten der Gewichtungverteilung entsprechend der kriminologischen Forschung kriminogenen Faktoren zugeordnet wurden. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, daß aufgrund des zur Verfügung stehenden Datenmaterials eine Negativprognose angezielt wurde und daher die Negativmerkmale der Untersuchungsgruppen gegeneinander bewerten wurden. Die einzelnen Faktoren (Arbeitslosigkeit, strukturelle Störung der Familie) enthalten durch ihre Wertung als "Negativmerkmal" kein Unwerturteil über die betroffenen Personen, sondern beziehen sich auf die Kriminova- lenz der Faktoren. Die Reihenfolge der Kategorien zueinander gründet auf einer Berechnung von Indexzahlen.

6.6.2 Kategorienbildung

In den Zusammenfassungen zur Bewertung der Einzelergebnisse wurde darauf hingewiesen, daß einerseits die prozentualen Unterschiede zwischen Vergleichsgruppen

⁵⁷ Kaiser, G., aaO. (1979), S. 67

zwar die prognostische Erheblichkeit einzelner Merkmale aufzeigen können, eine Gewichtung einzelner Merkmale zueinander andererseits aber nur rein mathematisch, nicht aber qualitativ - inhaltlich abgesichert werden konnte. In einem weiteren Arbeitsschritt wurden deshalb einzelne Persönlichkeitsmerkmale zu Kategorien zusammengefaßt, die sich an der Einzelergebnisbewertung orientieren. So ergaben sich nach Auswertung der Gewichtsverteilung folgende Merkmalskategorien: Einkommen, beruflicher Status, Leistungsverhalten im Beruf, Arbeitslosigkeit, Leistungsverhalten in der Schule, Wohnverhältnisse, eigene Familie, Familie der Eltern. Da es Ziel dieser Studie ist, diejenigen Merkmale zu suchen, die eine Negativ-Prognose ermöglichen, wurden die Untersuchungsdaten zu jeder der gebildeten Kategorien in solche mit einer grundsätzlich mehr positiven Bewertung und solche mit einer eher negativen Bewertung unterteilt. Kriterien für diese Unterteilung waren die aus der kriminologischen Literatur bekannten und bereits dargestellten kriminogenen Faktoren. Um diesen Wertungsvorgang zu verdeutlichen und damit nachvollziehbar zu machen, wird die Kategorienbildung hier kurz beschrieben. Dabei beschränkt sich die Darstellung auf die Negativkategorien, da sie Grundlage der weiteren Arbeitsschritte sind. Als grundsätzlich positiv oder irrelevant bewertet - und damit für das weitere Vorgehen nicht mehr berücksichtigt - können damit alle anderen, nicht genannten Einzelmerkmale eingestuft werden. Die so gebildeten Kategorien wurden dann anhand des Untersuchungsmaterials gegengeprüft und erhielten auf diesem Wege neue Prozentanteile in den Vergleichsgruppen. Ergebnis dieser neuen Prozentanteile war somit auch eine neue Gewichtsverteilung, also diejenige Reihenfolge, die sich aus der Differenzaufrechnung der jeweiligen Anteile in den Vergleichsgruppen ergibt. Parallel zu diesem Arbeitsschritt wurde - und zwar dieses Mal nur aus dem Datenmaterial der Extremgruppe der Mehrfachtäter - die Zahl derjenigen Personen errechnet, die mit den gebildeten Negativkategorien belastet waren. Diese den einzelnen Kategorien zuzuordnenden Ergebnisse bildeten sodann die Grundlage für den nächsten Wertungsschritt. Durch ein solches Vorgehen sollte im Sinne eines Punkt-Werteverfahrens die Aussagequalität der einzelnen Ergebnisse erhöht werden, indem die Anzahl der jeweils mit einer Kategorie belasteten Personen mit der vorher errechneten Differenz

multipliziert wurde.

Kategorien	als "negativ" zugeordnetes Merkmal
Einkommen	ohne eigenes Einkommen; Sozialhilfe
Beruflicher Status	als Ungelernter tätig
Leistungsverhalten im Beruf	ohne Berufsausbildung; Berufsausbildung abgebrochen
Arbeitslosigkeit	z.Zt. der Ersttat als arbeitslos registriert
Schulstatus	z.Zt. der Ersttat Haupt- oder Sonderschule besucht; Schulabschluß Haupt- oder Sonderschule
Leistungsverhalten in der Schule	Schulausbildung abgebrochen
Wohnverhältnisse	ohne feste Wohnung z.Zt. der Ersttat
eigene Familie	geschieden
Familie der Eltern	Eltern getrennt lebend oder geschieden

6.6.3 Ergebnisse des Wertungsverfahrens in der Gruppe der unter 21jährigen Personen

Das Vorgehen zur Bildung und Berechnung von Negativkategorien bestätigt die für die Extremgruppe der unter 21jährigen wiederholt kriminell auffälligen Personen erlangten Ergebnisse des Prozentabgleiches. Hier wie dort zeigen sich die deutlichsten Unterschiede bei den Bereichen Schule, Familie der Eltern, Beruf und Einkommen. Durch die mittels des Wertungsverfahrens errechnete Indexzahl ergibt sich, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, allerdings eine abweichende "Reihenfolge".

Tabelle 16

Reihenfolge der Negativ-Kategorien in den Extremgruppen der unter 21jährigen

Kategorie	H %	K %	Differenz	Bewertungspunkte
1. Schulstatus (N=44)	88	67,8	20,2	888,8
2. Einkommen (N=27)	54	22,6	31,4	867,8
3. Familie der Eltern (N=16)	32	22,6	9,4	150,4
4. Leistungsverhalten im Beruf (N=9)	18	9,7	8,3	74,7
5. Wohnverhältnisse (N=5)	10	12,9	-2,9	-14,5
6. Leistungsverhalten in der Schule (N=2)	4	12,9	-8,9	-17,8
7. Arbeitslosigkeit (N=6)	12	19,4	-7,4	-44,4

Damit darf als abgesichert gelten, daß die vier ersten Kategorien der Tabelle im Sinne eines kriminogenen Faktors prognostisch erheblich sind. Die Indexzahlen der Kategorien 5 - 7 verdeutlichen demgegenüber, daß aus dem Untersuchungsmaterial ein Zusammenhang zwischen diesen Faktoren und Kriminalität nicht nachzuweisen war.

6.6.4 Reihenfolge der über 21jährigen

In der Bewertung der Reihenfolge der Kategorienbildung sind über die Zahlenunterschiede hinaus einige beachtenswerte Einzelaspekte enthalten. Zunächst einmal ist auffällig, daß die dritte Kategorie für beide Altersgruppen identisch ist. Daraus könnte abgeleitet werden, daß eine strukturell gestörte Familie unabhängig von der Entwicklung der Persönlichkeit lebensbegleitend Einfluß ausübt. In dieser Gruppe gibt es in den ersten beiden Positionen Unterschiede zu anderen Gruppen, die über das Alter hinaus auch eine methodische Begründung haben könnten. Durch den hohen Anteil an Schülern in der ersten Gruppe ist eine schulische Kategorie erklärbar. Durch das Erwachsensein ergibt sich dann zwangsläufig eine Verlagerung auf den Beruf. Darüber hinaus könnte bis zu einem gewissen Grad auch die Überlegung zutreffen, daß

über den Beruf ein für die Sanktionierung wichtiger Bereich erschlossen wird und daher zu dieser Frage das beste Datenmaterial vorliegt.

Tabelle 17

Reihenfolge der Negativ-Kategorien in den Extremgruppen der über 21jährigen

Kategorie	H %	K %	Differenz	Bewertungspunkte
1. Berufliche Tätigkeit (N=16)	36,4	17,2	19,2	307,2
2. Leistungsverhalten im Beruf (N=19)	43,2	29,0	14,2	269,8
3. Familie der Eltern (N=11)	25,0	5,4	19,6	215,6
4. Arbeitslosigkeit (N=15)	34,1	21,1	13,0	195
5. Einkommen (N=10)	22,7	14,0	8,7	87
6. Eigene Familie (N=6)	13,6	8,6	5	30
7. Leistungsverhalten in der Schule (N=1)	2,3	3,2	-0,9	-0,9
8. Wohnverhältnisse (N=7)	15,9	16,1	-0,2	-1,4
9. Schulstatus	63,6	79,6	-16	-448

Deutlich in der Höhe der Indexpunkte weicht der Wert des Einkommens bereits ab. Diese Abweichung ist angesichts der Höherwertigkeit der beruflichen Kategorien und der Arbeitslosigkeit nicht erklärbar, weil die drei genannten Kategorien Einfluß auf die soziale Stellung des Betroffenen nehmen. Zumindest äußerlich wäre zu erwarten, daß das Einkommen für die soziale Stellung den bedeutendsten Wert hat. Die Stellung der eigenen Familie im Verhältnis zur Familie der Eltern erscheint unbedeutender, erklärbar vielleicht durch die Überlegung, daß in der Familie der Eltern der größte Teil der Persönlichkeitsbildung abgeschlossen wird und der Einfluß der eigenen Familie dahinter zurückweicht. Nach dieser Kategorie kehren sich die Ergebnisse um und die Hauptgruppe ist weniger belastet als die Kontrollgruppe. Das Leistungsverhalten in der Schule mit einer betroffenen Person ist dabei unerheblich. Der

Indexwert der Wohnverhältnisse ist so gering, daß er ebenfalls vernachlässigt werden kann. Bemerkenswert erscheint aber nochmals der Indexwert des Schulstatus. Abgesehen von der Anzahl der Unbekanntnennungen in der Kontrollgruppe, die möglicherweise das Bild verfälschen, erscheint hier auch der Schluß zulässig, daß die Bedeutung der Schule mit der Entwicklung einer beruflichen Karriere ihren Wert verliert.

6.6.5 Zusammenfassung

Mit den bisher dargestellten Analysen wurden die Beziehungen zwischen einzelnen Persönlichkeitsmerkmalen bzw. Faktoren und dem Einstieg und Verlauf einer kriminellen Karriere abgeklärt. Dabei konnte bei einigen dieser Faktoren eine solche Beziehung nachgewiesen werden, was damit die erste Hypothese zur Erstanlage von Kriminalakten bestätigt. So werden zwar allgemeine Aussagen über die Wirkung dieser einzelnen Faktoren möglich, jedoch bleibt ungeklärt, wie im konkreten Einzelfall die durch die Untersuchung gefundenen "Negativfaktoren" an der Verfestigung eines kriminellen Karriereverlaufes mitwirken. Um diese Frage abzuklären, war es notwendig, das Zusammenspiel der Faktoren zu analysieren, d.h. herauszufinden, in welcher Kombination die Faktoren eine grundsätzlich negative Wirkung haben. Diesem Problem der additiven Erheblichkeit kriminogener Faktoren ist das nächste Kapitel gewidmet.

6.7 Strukturanalyse der Kategorien

6.7.1 Vorbemerkungen

Nachdem es möglich war, zwischen Haupt- und Kontrollgruppe Unterschiede in den Persönlichkeitsmerkmalen zu finden, die in der kriminologischen Forschung als kriminovalent bekannt sind, kommt diesem Teil der Arbeit insofern eine Schlüsselrolle zu, als er Aufschluß darüber gibt, ob zwischen diesen Einzelmerkmalen ein innerer Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang könnte, wenn er in der erforderlichen Ausprägung vorhanden ist, durch die Ermittlung von Merkmalkonstellationen die Vorhersage weiterer Delinquenz ermöglichen.

6.7.2 Struktur der Kategorien der unter 21jährigen

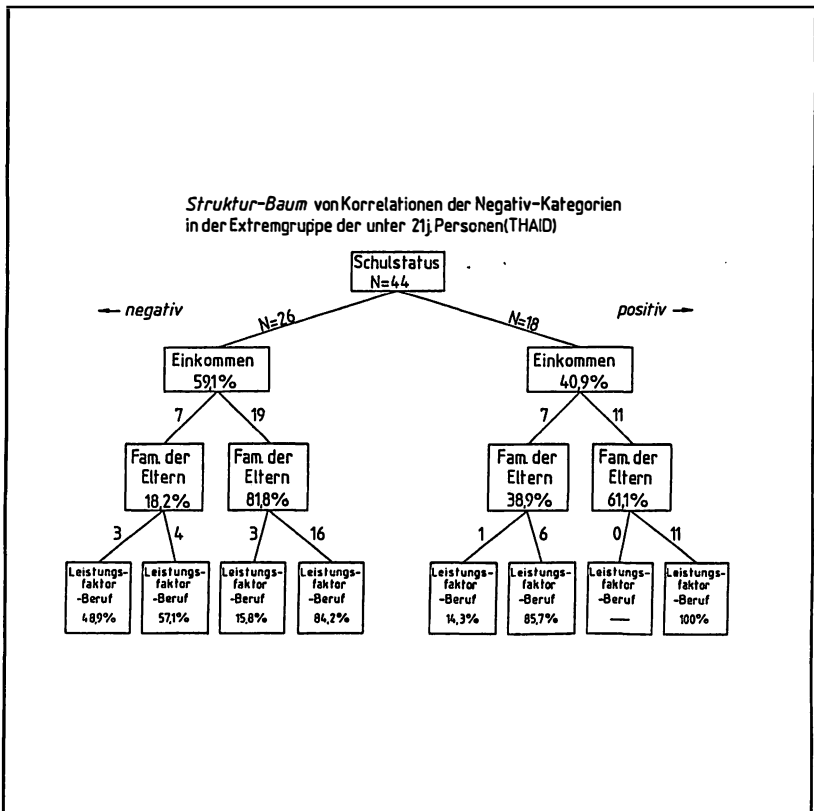


Abb. 2: Strukturbaum der unter 21jährigen

In der Bewertung der Ergebnisse ist ausschließlich der linke (negative) Korrelationsbaum zu beachten. Ausgehend von dem stärksten Merkmal (Schulstatus) ist bei dem nächstbelasteten Merkmal bereits eine annähernde Ausgewogenheit zwischen positiv und negativ zu bemerken. Bei dem Merkmal "Familie der Eltern" schlägt dieses Verhältnis sogar um, die Gruppe der negativ belasteten Personen ist erheblich kleiner. In der letzten Ebene der möglichen Berechnungen ist die negative Gruppe wiederum kleiner als die positive Gruppe. Dieses Ergebnis weist eindeutig nach, daß in der

bewerteten Altersgruppe kaum ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Kategorien besteht. Es ist nicht möglich, eine Struktur zu entwickeln, innerhalb derer die Verknüpfung von Kategorien die Vorhersage weiterer Delinquenz rechtfertigt. Für diese Altersgruppe ist mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial eine Prognose nicht möglich, die entsprechende Hypothese nicht haltbar.

6.7.3 Struktur der Kategorien der über 21jährigen

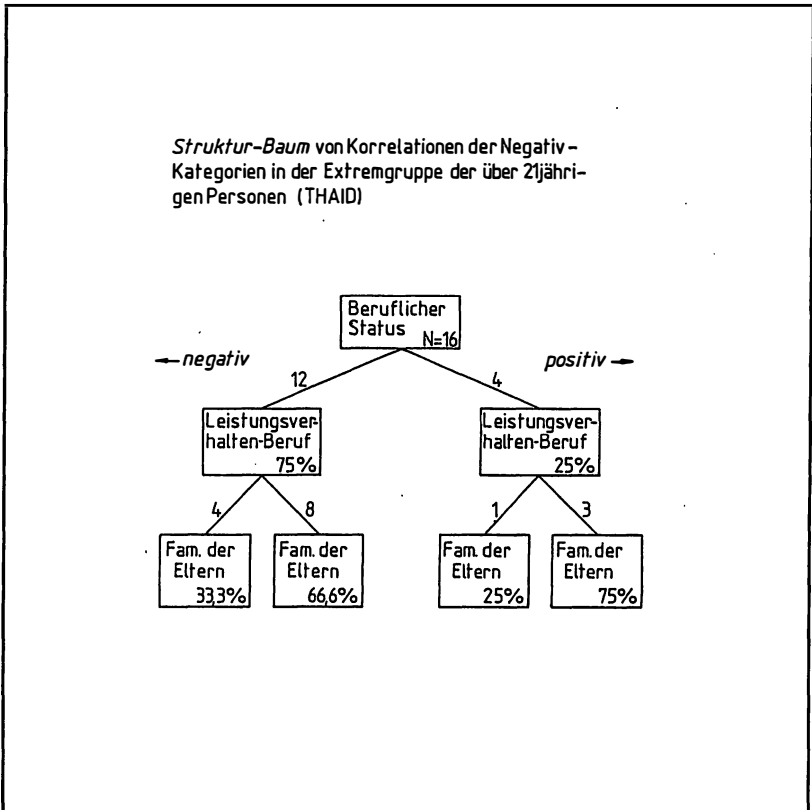


Abb. 3: Strukturbaum der über 21jährigen

Auch für die Bewertung dieser Gruppe ist der linke (negative) Korrelationsbaum zu beachten. Auffälligstes Merkmal ist jedoch zunächst die Anzahl der in der Ausgangsgruppe (Beruflicher Status) erfaßten Personen. Bereits diese geringe Anzahl läßt Schlußfolgerungen auf einen möglichen inneren Zusammenhang zu, da die Ausgangsgruppe 44 Personen umfaßt. Diese geringe Anzahl hat dann auch zwangsläufig zur Folge, daß der Korrelationsbaum nur wenige Stufen aufweisen kann, so daß sich eine Stufe weniger ergibt als in der anderen Altersgruppe. Die relativ hohe Korrelation zur

zweiten Stufe wird in der dritten Stufe durch eine Umkehr der Zahlenverhältnisse wertlos gemacht, weil sich auf zwei Merkmale allein keine Vorhersage stützen kann. Daher ist auch für die Gruppe der über 21jährigen Personen der Schluß zu ziehen, daß eine Vorhersage künftiger Delinquenz nicht möglich ist. Auch für diesen Personenkreis ist die entsprechende Hypothese nicht haltbar.

7. Methodisches Vorgehen zur Feststellung der erforderlichen Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten

7.1 Untersuchungsfeld

Wie bereits dargelegt, ist die erhobene Stichprobe in vier Gruppen aufgeteilt worden. Für die Untersuchung zur Erstanlage von Akten wurden als Extremgruppen die Gruppen 1 und 4 definiert. Ausgehend von den grundsätzlichen Überlegungen, die zu dieser Gruppenbildung führten, wurde die Gruppe der häufig Tatverdächtigen zum Untersuchungsfeld, weil entsprechend der abhängigen Variablen davon auszugehen ist, daß die Akten dieser Personen am intensivsten genutzt werden. Diese Personen treten häufig in Erscheinung, und somit muß Bedarf für diese Akten bestehen. Wenn es also möglich sein sollte, Zeiträume zu ermitteln, nach denen Akten nicht mehr benötigt werden, dann ist dieses Ergebnis am ehesten bei der Extremgruppe 1 zu erwarten.

7.2 Hypothesen

1. Kriminalakten werden so lange benötigt, wie ein Täter aktiv ist.
2. Es gibt Zeiträume, nach denen mit weiterer Aktivität eines Täters nicht mehr zu rechnen ist.
3. Wenn dieser Zeitraum erreicht ist, kann die entsprechende Akte vernichtet werden.

7.3 Vorgehensweise

In der Extremgruppe 1 wurden alle Akten, ausgehend von der Ersttat, daraufhin überprüft, welche Pausen sich bis zur nächsten Delinquenz ergaben. "Delinquenz" ist auch für dieses Untersuchungsfeld dahingehend zu interpretieren, daß die Aktennachfrage

des Sachbearbeiters in der Kriminalaktenhaltung einbezogen wird.

7.4 Ergebnisdarstellung der Überprüfung der Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten
Ausgehend von der Vorgabe des § 15 des Hamburger Datenschutzgesetzes ergibt sich, daß nach 4 Jahren 91,9% aller Zeitsprünge, also aller Auffälligkeiten erfaßt sind. Legt man die Mindestaufbewahrungsdauer für Erwachsene von 5 Jahren entsprechend den KpS-Richtlinien an, werden bereits 95,2% aller Auffälligkeiten berücksichtigt. Nach 6 Jahren sind 97,3% aller Auffälligkeiten eingeschlossen.

7.5 Bewertung der Ergebnisse zur Feststellung der erforderlichen Aufbewahrungsdauer von Kriminalakten

Bevor in eine Bewertung dieses Ergebnisses eingetreten werden kann, sind zwei Vorbemerkungen erforderlich: In der Darstellung der einzelnen Zeitsprünge wird die Verschiedenheit der begangenen Delikte nicht berücksichtigt. Es werden allerdings auch hier Haftzeiten, in denen der Täter nicht delinquent werden konnte, ausgegrenzt. Das Ergebnis kann daher nur für die Masse der Delikte gelten und läßt in Einzelbereichen keine abschließende Wertung zu. Insbesondere im Bereich der Kapitaldelikte (z.B. Sitten-, Tötungs- und Raubdelikte), die an der Gesamtheit der begangenen Taten nur einen geringen Anteil haben, erscheint eine generalisierende Übernahme der Ergebnisse problematisch. In diesen Bereichen - weitere sind denkbar - wäre durch Einzelüberprüfungen zu erheben, ob das erzielte Ergebnis übernommen werden kann. Wie aus den erlangten Daten ersichtlich, werden von den häufig delinquenten Tätern des Untersuchungsfeldes überwiegend Eigentums- und mit Abstrichen auch Bagatelldelikte begangen. Für diese Bereiche ist also eine erhöhte Gültigkeit des Untersuchungsergebnisses anzunehmen. Nach den erhobenen Zeitsprüngen erscheint eine generelle Aufbewahrungsdauer von 6 Jahren für angelegte Akten sinnvoll. Im Einzelfall sollte es dem Sachbearbeiter überlassen bleiben, eine höhere Aufbewahrungsdauer von Akten zu begründen.

8. Praxisorientierte Bewertung des Gesamtergebnisses

8.1 Rahmenbedingungen

Spätestens seit dem Volkszählungsurteil ist die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der ungeteilten Aufmerksamkeit der interessierten Öffentlichkeit sicher. Die in dieser Situation von den Verwaltungsgerichten erhobene Forderung an die Polizei, die Speicherung von Daten abhängig zu machen von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen über die spätere Notwendigkeit eben dieser Daten, setzt zunächst einmal voraus, daß diese Notwendigkeit voraussehbar ist. Nicht erst die vorliegende Studie, sondern nahezu alle Forschungsergebnisse zur Individualprognose kommen zu dem Ergebnis, daß sich zwar stets Unterschiede zwischen Rückfalltätern und solchen Personen ohne bzw. mit nur geringer krimineller Auffälligkeit nachweisen lassen; diese Unterschiede, die auf die Kriminvalenz eines so bestimmten Faktors hinweisen, ermöglichen bisher jedoch nicht die Voraussage, in welcher Konstellation solche Faktoren einen Lebenslauf in eine kriminelle Karriere einmünden lassen. Die Ursache für diesen Nachteil liegt nicht zuletzt auch darin begründet, daß die Entstehungsbedingungen für Kriminalität bisher nicht ausreichend bekannt sind. Darüber hinaus, und dies wurde insbesondere bei dieser Studie deutlich, sind es Umfang und Qualität der Daten, die Untersuchungsergebnisse ganz maßgeblich beeinflussen. Wenn mit polizeilichen Daten auf der Basis kriminologischen Wissens Vorhersagen getroffen werden sollen, dann ist das nur möglich, wenn die Daten zu einer Vielzahl individueller Bereiche Aussagen zulassen. Da aber durch die Bestimmungen des Datenschutzes der Rahmen der durch die Polizei zu erhebenden und zu speichernden Daten immer stärker auf den kleinen Bereich der personalen Grunddaten beschränkt wird, muß auf der anderen Seite die Forderung nach qualitativ besser abgesicherten Entscheidungen im Bereich der Individualprognose an ihren eigenen Grundlagen scheitern. Die Entscheidung über das Speichern von Personendaten im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens - und damit auch bei der ersten Auffälligkeit über das Anlegen einer Kriminalakte - wird durch den zuständigen Sachbearbeiter aufgrund beruflicher Erfahrung getroffen. Es wird also stets eine "intuitive Prognose" erstellt. Den Umstand der Vielschichtigkeit beruflicher Erfahrung

gen und dem Gebot nach einer weitgehenden Gleichbehandlung wird dadurch Rechnung getragen, daß die Richtlinien zum Erstellen und Führen von Kriminalakten (KpS-Richtlinien) als Bezugsrahmen und Leitlinie dem Sachbearbeiter Entscheidungshilfen bzw. -vorgaben bieten. Diese von Erfahrungswissen getragenen und durch kriminaltaktische Vorgaben beeinflussten Richtlinien haben, wenn auch nicht immer konsequent angewandt, in einer Vielzahl von Datenspeicherungen zu richtigen Entscheidungen geführt. Auch in der kriminologischen Literatur ist unbestritten, daß intuitive Prognosen durchaus zu richtigen Ergebnissen führen können. Umsomehr kann diese Erkenntnis dort unterstellt werden, wo entsprechende Richtlinien den nicht auszuschließenden abweichenden Leitideen einzelner Sachbearbeiter Grenzen setzen. Damit war und ist die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kriminalpolizei in Hamburg - zumal die Richtlinien neueren Erkenntnissen der Kriminologie angepaßt werden (z.B. bei der Diversionsforschung) - in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle sachlich begründet. Allerdings muß in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Qualität der Entscheidungen zur Speicherung und Verarbeitung von Individualdaten verwiesen werden. Obwohl zweifelsohne von Eingriffscharakter, sind sie in ihrer Tragweite und damit auch Rechtsqualität nicht annähernd so belastend wie die Entscheidungen von Staatsanwälten und Richtern in der täglichen Strafrechtspraxis. Dort aber wird bisher noch fernab jeder Kritik in über 90% aller prognoserelevanten Fälle aufgrund einer intuitiven Prognose entschieden - und zwar ohne jegliche Vorgaben oder Einschränkungen durch entsprechende Richtlinien. Das Verwaltungshandeln der Hamburger Polizei erscheint vor diesem Hintergrund sachlich vertretbar. Veränderungen in den Richtlinien, die aufgrund der Ergebnisse zweckmäßig erscheinen, sollen im folgenden Kapitel dargestellt werden.

8.2 Vorschläge zu Neuregelungen

8.2.1 Vorschläge zur Erstanlage von Kriminalakten

Entgegen der ursprünglichen Vorstellung, ein komplettes Prognoseverfahren entwickeln zu können, ergaben sich aufgrund der Ergebnisse lediglich einzelne Anregungen, wie das kriminalpolizeiliche Meldeverfahren verbessert und eine für eine effektive

Informationsgewinnung überflüssige Datenspeicherung verhindert werden könnte. So sollte z.B. auf die Anlage einer Kriminalakte grundsätzlich verzichtet werden, solange zu einer Person nicht die vierte Auffälligkeit registriert worden ist. Die Ergebnisse der Auswertungen zur Deliktsbelastung zeigen auf, daß in der Gruppe der kriminell minderbelasteten Personen zu 63,7% "Einmaltäter" registriert wurden. Aus den Unterlagen der Hauptgruppe wird deutlich, daß die wiederholt auffälligen Personen, diejenigen also, deren Daten für eine aktenmäßige Aufbereitung interessant sind, zu 22,3% mit vier oder fünf Delikten, zu 36,2% aber mit zwischen sechs bis zu zehn Taten belastet waren. Dieser Schwerpunkt bei einer Belastung ab sechs und bis zu zehn Vorgängen zeigt sich annähernd gleich deutlich auch bei einer Differenzierung nach Altersgruppen. Andere, in der Studie bereits zitierte kriminologische Untersuchungen bestätigen diese Belastungsverteilung zwischen Mehrfachtätern und kriminell wenig belasteten Personen. Damit dürfte als nachgewiesen gelten, daß die Begehung von bis zu drei Straftaten aus dem allgemeinen Kriminalitätsspektrum (Eigentums- und Vermögenskriminalität; Gewalt- und Straßenkriminalität) prognostisch unerheblich ist. Bedenkt man weiter, daß die Registrierung durch eine Kriminalakte zudem bedeuten kann, daß durch die kriminalpolizeilichen Verfolgungsstrategien, die sich am "modus-operandi-System" orientieren, eine Blickverschiebung auf die schon einmal auffällig gewordenen Personen stattfinden kann und dadurch andere, bisher nicht registrierte Gelegenheitstäter ohne für sie nachteilige Folgen wieder "im großen Reservoir der Gesetzestreuen" untertauchen können, die Kriminalpolizei damit also auch Gefahr läuft, durch diese Selektion einen bestimmten Personenkreis als Mehrfachtäter selbst zu "produzieren" (Problem von zu vielen bzw. falschen Datensätzen), so scheint die grundsätzliche Speicherschwelle - ab der vierten Tat - sinnvoll. Denn so kann in verstärktem Maße davon ausgegangen werden, daß die erfaßten Personen auch weiterhin straffällig bleiben, ihre Daten von daher also auch benötigt werden. Die Sicherstellung der Informationen, daß eine Person Ersttäter ist bzw. nun zum

vierten Mal auffällig wurde, könnte analog dem Diversionsverfahren⁵⁸ geregelt werden. Ausnahmen von einer solchen grundsätzlichen Regelung sind nach kriminaltaktischen Erwägungen zu treffen und sollten sich auf den Bereich der Kapitalverbrechen und solcher Delikte mit einem kriminalistisch bedeutsamen Hintergrund (z.B. Sittendelikte, Branddelikte) beschränken, obwohl insbesondere bei einigen Verbrechenstatbeständen die polizeiliche Bewertung der ihrer prognostischen Relevanz offensichtlich entgegensteht. Middendorf ist der Auffassung, daß die strafrechtliche Schwere eines Deliktes häufig keine ungünstige Bedeutung habe. Hauptsächlich bei Mord, teilweise aber auch bei Sittlichkeitsdelikten, seien die Taten Ergebnis bestimmter situativer Konstellationen, die so leicht nicht wiederkehren würden⁵⁹. Dennoch können solche Bewertungen allein nicht Grundlage eines polizeilichen Meldeverfahrens sein. Dazu sind die entsprechenden kriminologischen Befunde nicht genügend abgesichert.

8.2.2 Vorschläge zur Aussonderung von Kriminalakten

Wenn man als Ergebnis dieser Studie akzeptiert, daß erst ab der begangenen vierten Tat mit weiterer Kriminalität mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, daß weiterhin 6 Jahre nach der Tat 97,1% aller Täter, die erneut in Erscheinung treten, ihre zweite Tat begehen und der restliche Anteil getragen bzw. durch Einzelentscheidungen aufgefangen werden kann, dann ergeben sich folgende Vorschläge für den derzeitigen und zukünftigen Bestand an Akten: Im derzeitigen Bestand der Akten sollten alle Akten nach o.a. Kriterien überprüft und ggf. vernichtet werden. Für die zukünftige Neuanlage von Kriminalakten sollte eine grundsätzliche Laufzeit von 6 Jahren erwogen werden (bestimmte Deliktbereiche bedürfen noch der Überprüfung; Einzelfallentscheidungen des Sachbearbeiters bleiben unberührt).

⁵⁸ Das polizeiliche Diversionsverfahren in Hamburg sieht vor, die Erstauffälligkeit einer Person im polizeilichen Informationssystem durch einen Kurzdatensatz mit der Kennzeichnung "Diversion" zu erfassen, um einer "ewigen Ersttäterschaft" zu begegnen.

⁵⁹ Middendorf, W., aaO., S. 112

8.2.3 Vorschläge zur Datenerfassung

Bei der Auswertung der Kriminalakten stellte sich heraus, daß die Merkblätter insbesondere bei Bagatelldelikten und bei erstmals auffälligen Personen äußerst mangelhaft ausgefüllt waren. Neben der Unvollständigkeit der Personaldaten war eine absolut schlechte Darstellung des Tatgeschehens die Regel. Oft fehlten zudem tatrelevante Daten wie Tatzeit, Tatort, Art des Deliktes. Spricht ein solches Ergebnis schon allein für die Nutzlosigkeit dieses Speicherbereiches (mit solchen Daten ist kriminalpolizeiliche Vergleichsarbeit und Informationsgewinnung nicht möglich), so wird aber auch deutlich, daß die Art der Bearbeitung der Merkblätter im Durchschreibeverfahren zu einer offensichtlich schlechten Ausfüllmoral führen kann. Eine Qualitätssteigerung dieses Meldeverfahrens kann deshalb erreicht werden, wenn die gesamte Bagatellkriminalität nicht mehr meldepflichtig bleibt, wenn grundsätzlich erst ab der vierten Tat mit Sachverhaltsschilderung zu melden ist. Beides trägt zur Arbeitsreduzierung bei, ohne jedoch, wie bereits dargestellt, zu Effektivitätsverlust zu führen. Weiterhin kann eine solche Steigerung erreicht werden, wenn bei den meldepflichtigen Vorgängen mit sogenannten "Muß-Feldern" gearbeitet wird, die die Bedeutung des jeweiligen Informationsfeldes unterstreichen helfen. Diese neuen Felder sollten neben kriminaltaktischen Erwägungen auch die durch diese Studie als prognostisch erheblich bewerteten Persönlichkeitsfaktoren umfassen (Beruf, Einkommen, Familie der Eltern und Schulausbildung). Außerdem sind solche "Muß - Felder" mit Blick auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung ein erster Schritt hin zu einer umfassenden und regelmäßigen Auswertung kriminalistischer und kriminologischer Zusammenhänge.

Anhang A:

Richtlinien: Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)

Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS) +)

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
Aufgabe und Gegenstand	15
Umfang	17
Übermittlung	19
Auskunft an den Betroffenen	23
Aufbewahrungsdauer	24
Wirkung der Aussonderung	27
Datensicherung	28

Aufgabe und Gegenstand

Bundeseinheitliche Richtlinie, Abschnitt I:

010.1

- 1.1 Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr werden von Polizeien des Bundes und der Länder Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) geführt.
- 1.2 Zweck der KpS ist es,
 - bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu fördern;
 - Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu geben;
 - bei der Personenidentifizierung zu helfen;
 - Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben;
 - Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren.
- 1.3 KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten, manuell oder automatisch geführten Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form unterhalten werden.
- 1.4 Bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus Akten sind auch die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.
- 1.5 Die KpS führenden Dienststellen ergeben sich aus den die Organisation der polizeilichen Aufgaben regelnden Vorschriften des Bundes und der Länder.
- 1.6 Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich ergänzende Regelungen über die Führung der KpS nach Maßgabe dieser Richtlinien erlassen. Dies gilt insbesondere für Regelungen, durch wen über Übermittlungs- und Auskunftersuchen sowie über Aussonderungen zu entscheiden ist.
- 1.7 Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafverfolgung bleibt durch diese Richtlinien unberührt.

+) Gemäß Vfg. -S- vom 01.03.81 sind die Richtlinien für Hamburg mit Zusätzen (vgl. Ziff. 050.2) erlassen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Behördenleitung.
Das Gesamtthema ist nach den Abschnitten der bundeseinheitlichen Richtlinie gegliedert, deren Text jeweils vorangestellt ist. Im Anschluß folgen dann die Hamburger Ausführungsbestimmungen, denen die Behördenleitung zugestimmt hat.

010.2

- KpS im Sinne der Richtlinien sind folgende Dateien/Karteien:
- (1) INPOL (Erkennungsdienstdatei, Haftdatei, Personenfahndungsdatei, Kriminalaktennachweis, Sachfahndungsdatei);
 - (2) PIOS (Personen, Institutionen, Objekte und Sachen)
 - APIS (Arbeitsdatei PIOS-Innere Sicherheit) LKA 312,
 - APOK (Arbeitsdatei PIOS-Organisierte Kriminalität) LKA 261,
 - APR (Arbeitsdatei PIOS-Rauschgift) LKA 2501;
 - (3) Falldatei Rauschgift. LKA 2501;
 - (4) SPUDOK (Spurendokumentationssystem) (temporäre/fallbezogene Dateien bei LKA- und PD-Dienststellen);
 - (5) POLAS (örtliche Fahndung, örtlicher Kriminalaktennachweis, örtliche Haftdatei mit vorläufiger Festnahme);
 - (6) Datei Hehlerei (Datenverarbeitung in geschloss-) PD 135 - PD 435, nem System)) LKA 235;
 - (7) dienststellenbezogene Karteien über
 - Sexualstraftäter. LKA 213,
 - Wirtschaftsstraftäter LKA 221,
 - Falschgeldhersteller/-verbreiter. LKA 223,
 - Intensivtäter (Wohnungseinbrüche) LKA 232,
 - Taschen-/Trickdiebstahl LKA 233,
 - Brandstifter. LKA 241,
 - Prostituierte LKA 241,
 - Zuhälter. LKA 242,
 - Personen/Fälle. LKA 312,
 - Nationalsozialistische Gewalttäter. LKA 323,
 - Junge Gewalttäter PD 131 (EG 896),
 - Vielfachtäter PD 133 - PD 433,
 - Gaststätten/Straftäter PD 131 PR 15;
 - (8) Karteien mit Querschnittsfunktionen
 - Kriminalaktenhaltung. LKA 511,
 - Lichtbildvorzeigekartei LKA 512,
 - daktyloskopische Karteien LKA 523.

Neue KpS dürfen nur nach Maßgabe der Hamburgischen Dateirichtlinien eingerichtet werden.

010.3

- KpS führende Dienststellen haben für ihren Zuständigkeitsbereich
- Einzelheiten der Führung, Sachbearbeitung und Bereinigung von KpS festzulegen;
 - die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß Bundesrichtlinie Nr. 7.1 zu veranlassen und deren Einhaltung zu gewährleisten;
 - Verantwortliche zu bestimmen, die über Übermittlungsersuchen sowie über die Aussonderung entscheiden.

LKA 51 hat

- an Betroffene Auskunft auf deren Anfrage nach Maßgabe der Ziff. 040.1-2 zu erteilen;
- Entscheidungen über Anträge von Betroffenen auf Aussonderung und Löschung nach Maßgabe der Ziff. 050.1-6 zu treffen.

Umfang

Bundeseinheitliche Richtlinie, Abschnitt II:

020.1

2.1 Unterlagen mit personenbezogenen Angaben dürfen in KpS nur aufgenommen werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der KpS führenden Dienststelle erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Angaben, die nicht zur Übermittlung an andere Stellen bestimmt sind und lediglich manuell verarbeitet werden.

2.2 In KpS können Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse folgender Personen aufgenommen werden:

- (1) Beschuldigte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Betroffene im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach Maßgabe der Nr. 2.4;
- (2) Verdächtige (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Täter oder Teilnehmer einer Straftat sind);
- (3) Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen;
- (4) Personen, bei denen erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgenommen worden sind;
- (5) zur Festnahme oder Inverwahrungnahme Gesuchte;
- (6) Personen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden in Strafverfahren oder von Polizeien zur Aufenthaltsermittlung gesucht werden;
- (7) Personen, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 68 StGB), wenn der Leiter der zuständigen Aufsichtsstelle um Unterstützung durch die Polizei ersucht hat;
- (8) Vermißte oder nicht identifizierte hilflose Personen;
- (9) Personen, bei denen nach grenzpolizeilichen, ausländerrechtlichen, paßrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr die Führung von Unterlagen erforderlich ist;
- (10) gefährdete Personen, Anzeigeerstatte und Hinweisgeber, Zeugen und Geschädigte;
- (11) andere Personen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist;
- (12) Personen, die in die Aufnahme in die KpS eingewilligt haben.

2.3 Als aufzunehmende Unterlagen kommen insbesondere in Betracht:

- Vernehmungsniederschriften;
- Anzeigen;
- Hinweise von Auskunftspersonen;
- Tatortbefundberichte;
- Untersuchungsberichte und Gutachten;
- Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle;
- Zwischen- und Schlußberichte;
- Merkblätter und Aktenvermerke;
- Ermittlungs- und Auskunftersuchen sowie Erledigungsunterlagen;
- Ausschreibungsunterlagen;
- Fahndungshinweise und -ergebnisse;
- Registerauszüge;

(Fortsetzung nächste Seite)

- Straf- und Haftmitteilungen;
- Verfahrenseinstellungen;
- Verurteilungen und Freisprüche;
- Erkennungsdienstliche Unterlagen;
- KP-Meldungen;
- Vermißtenvorgänge;
- Vorgänge über Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche +);
- Hinweise auf solche Suchtkrankheiten und psychische Störungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind;
- Hinweise auf besondere Gefährlichkeiten ++) (z.B. Waffenträger, Schläger, Ausbrecher);
- Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.

2.4 Unterlagen über Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in KpS nicht aufgenommen. Andere Ordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Verstöße, die einen Straftatbestand erfüllen, werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sie im Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen oder die Aufnahme sonst zur Erfüllung der in Nr. 1.1 genannten Aufgaben erforderlich ist.

2.5 Über die Tatsache der Aufnahme von Unterlagen über Kinder in KpS sind zum besonderen Schutz der Kinder die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits durch die nach PDV 382 "Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei" +++)) erforderliche Unterrichtung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis haben. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch der mit der Aufbewahrung in den KpS verfolgte Zweck gefährdet oder eine Benachteiligung des Kindes eintreten würde.

020.2 Es ist unzulässig, in KpS aufzunehmen bzw. zu speichern:

- Vorgänge über Selbsttötungsversuche (einschließlich des personenbezogenen Hinweises "Freitodgefahr");
- Hinweise und Vermerke über Erkrankungen an oder Infizierungen mit AIDS-Erregern.

020.3 Der Sachbearbeiter der PD bzw. des LKA hat im Rahmen der Bundesrichtlinie Nr. 2.5 zu entscheiden und zu benachrichtigen. Die Maßnahme ist im Ermittlungsvorgang aktenkundig zu machen.

+) für Hamburg gemäß Senatsbeschluß vom 28.01.86 außer Kraft gesetzt (vgl. auch Ziff. 020.2)

++) hierzu zählen nicht Erkrankungen an oder Infizierungen mit AIDS-Erregern

+++)) für Hamburg mit landesspezifischen Ergänzungen in Teil 2 Anhang 4 eingearbeitet

Übermittlung

Bundeseinheitliche Richtlinie, Abschnitt III:

030.1

- 3.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizeien des Bundes und der Länder bestimmt. Unter Beachtung des § 10 Abs. 1 BDSG und der entsprechenden Bestimmungen in den Datenschutzgesetzen der Länder ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der die KpS führenden Dienststelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen (z.B. § 2 BKA-Gesetz, §§ 161, 163 StPO) bleiben unberührt.
- 3.2 Unterliegen die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der die KpS führenden Dienststelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die KpS führende Dienststelle erhalten hat.
- 3.3 Eine Übermittlung ist nicht zulässig, wenn
- die Stelle, die die personenbezogenen Daten der KpS führenden Dienststelle angeliefert hat, die Weitergabe ausgeschlossen hat;
 - personenbezogene Daten aufgrund freiwilliger Angaben des Betroffenen erhoben worden sind und der Betroffene eine Übermittlung an andere Stellen zulässigerweise ausgeschlossen hat.

Dies gilt im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht für Daten, die für die Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens von Bedeutung sind.

Anhang: Abschrift des Personalbogens
(Hinweis: Da der Originalbogen nicht reproduzierbar ist, erfolgt hier eine Abschrift, die sich an dem Originalbogen orientiert)

**Verantwortliche Vernehmung
Personalbogen**

**Heranwachsender
Jugendlicher**

Sachbearbeitende Polizeidienststelle	Aktenzeichen		
Sachbearbeiter	Telefon	Datum	Unterschrift
Familienname und Namensbestandteile		Geburtsname und Namensbestandteile	
Sonstige Namen und Namensbestandteile (GS)-Geschiedenename, (VW)-Verwitwetename, (FR)-früherer Name, (GN)-Genanntname, (KN)-Künstlername, (ON)-Ordensname, (SN)-sonstiger Name			
Vornamen	Akademischer Grad		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis (bei Ausländern Land anstelle Kreis)		
Geschlecht	Spitznamen		
Staatsangehörigkeit (bis zu 2 Angaben, Schlüssel und Klartext)			
Ausweisart/-nummer	ausstellende Behörde in	ausgestellt am	gültig bis
Erlerner Beruf und Stellung im Beruf			
Ausgeübte Tätigkeit bzw. seit wann erwarbslos			
Anschrift des Arbeitgebers			
Spezialkenntnisse			
Letzte Wohnanschrift und Datum der Feststellung, Telefon			
Familienstand/Personalien, Beruf und Anschrift des Ehegatten auch gesch. od. verst. geheiratet in			geheiratet am
Alter und Zahl der Kinder	Anzahl und Alter der Geschwister		
Vormund/Pfleger	Bewährungshelfer		
Schulbildung/besuchte Schule			
Einkommen zur Tatzeit	gegenwärtig		
Personalien und Anschrift der Mutter			
Personalien und Anschrift des Vaters			
Sonstige Auskunftspersonen mit Anschrift und bei Ausländern auch die letzte Heimatanschrift (nur bei ED-Behandlung)			
Gesetzlicher Vertreter			
(Rückseite)			
Vorstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung - nach eigenen Angaben - (Strafe zur Bewährung ausgesetzt, bedingte Entlassung bewilligt)			
Kurze, aber verständliche Schilderung der Tatausführung (Tatzeit, Straftat, Tatort)			
Teilnehmer (Name, Vornamen, geb. am, in, Wohnhaft, Beruf, KA-Nr.)			
Auffällige Merkmale des Tatverdächtigen			
Personenbeschreibung des(r) Tatverdächtigen (darunter: Größe, Gestalt, Stimme, Mundart, Fremdsprache, Äuß. Erscheinung, Körperl. Merkmale (Holzbein, Glasauge, Hakennase pp.), Besonderheit (Kleidung, mitgef. Gegenstände, Frisur, pp.), Tätowierung, sonst.) (jeweils teilweise mit Vorgaben)			

Verantwortliche Vernehmung Personalbogen

Erwachsener

Sachbearbeitende Polizeidienststelle

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Datum

Unterschrift

Familienname und Namensbestandteile

Geburtsname und Namensbestandteile

Sonstige Namen und Namensbestandteile (GS)-Geschiedenenname. (VW)-Verwitwetename, (FR)-früherer Name, (GN)-Genanntname, (KN)-Künstlername, (ON)-Ordensname, (SN)-sonstiger Name

Vornamen

Akademischer Grad

Geburtsdatum

Geburtsort/-kreis (bei Ausländern Land anstelle Kreis)

Geschlecht

Spitznamen

Staatsangehörigkeit (bis zu 2 Angaben, Schlüssel und Klartext)

Ausweisart/-nummer

ausstellende Behörde in

ausgestellt am

gültig bis

Erlerner Beruf und Stellung im Beruf

Ausgeübte Tätigkeit bzw. seit wann erwarblos

Anschrift des Arbeitgebers

Spezialkenntnisse

Letzte Wohnanschrift und Datum der Feststellung, Telefon

Familienstand/Personalien, Beruf und Anschrift des Ehegatten auch gesch. od. verst.
geheiratet in

geheiratet am

Alter und Zahl der Kinder

Vormund/Pfleger

Bewährungshelfer

Schulbildung/besuchte Schule

Einkommen zur Tatzeit

gegenwärtig

Personalien und Anschrift der Mutter

Personalien und Anschrift des Vaters

Sonstige Auskunftspersonen mit Anschrift und bei Ausländern auch die letzte Heimatanschrift (nur bei ED-Behandlung)

(Rückseite)

Verstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung - nach eigenen Angaben - (Strafe zur Bewährung ausgesetzt, bedingte Entlassung bewilligt)

Kurze, aber verständliche Schilderung der Tatausführung (Tatzeit, Straftat, Tatort)

Teilnehmer (Name, Vornamen, geb. am, in, wohnhaft, Beruf, KA-Nr.)

Auffällige Merkmale des Tatverdächtigen

Personenbeschreibung des(r) Tatverdächtigen (darunter: Größe, Gestalt, Stimme, Mundart, Fremdsprache, Äuß. Erscheinung, Körperl. Merkmale (Holzbein, Glasaug, Hakennase pp.), Besonderheit (Kleidung, mitgef. Gegenstände, Frisur, pp.), Tätowierung, sonst.) (jeweils teilweise mit Vorgaben)